

KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN III - Eschweiler-Stolberg -

3. Änderung

Stand : 15.10.2004

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Aachen
Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Planverfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO INGE SCHULZ
Dipl. Ing. Freie Landschaftsarchitektin BDLA
Tel. 02405/6015-0 Fax 02405/6015-15
info@lpb-schulz.de www.LPB-Schulz.de
Magnolienweg 13
52146 Würselen

1.+ 2. Änderung bearbeitet durch:
Untere Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

3. Änderung bearbeitet durch:
Dr.rer.nat. Richard Raskin
Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

Liste verwendeter Abkürzungen

BAB	Bundesautobahn
BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
EWV GmbH	Energie- und Wasserversorgung GmbH
F-Karte	Festsetzungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
N.N.	entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
StUA	Staatliches Umweltamt
STAWAG	Stadtwerke Aachen AG
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	5
1 Hinweise zum Nummerierungssystem.....	5
2 Planungsrelevante Grundlagen.....	6
SATZUNG DES KREISES AACHEN	9
A PRÄAMBEL	9
1 Rechtsgrundlage	9
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	10
3 Planbestandteile.....	11
4 Verfahren.....	12
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	17
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	17
1.1 Erhaltung.....	17
1.2 Anreicherung.....	20
1.3 Wiederherstellung	22
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	23
5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes	24
6 Biotopentwicklung	25
1.7 Temporäre Erhaltung	27
1.8 Natura 2000 Gebiete.....	28
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	30
2.1 Naturschutzgebiete	30
2.1-1 Saubachtal / Lehmsief nördlicher Teilbereich.....	38
2.1-2 Saubachtal / Lehmsief, südlicher Teilbereich.....	39
2.1-3 Bergbauwüstungszone im Eschweiler Wald.....	41
2.1-4 Im Korkus	42
2.1-5 N.N.....	43
2.1-6* Münsterbachtal zwischen Hamm und Haumühle	43
2.1-7 Alte Hastenrather Kalksteinbrüche / Albertsgrube.....	46
2.1-8 N.N.....	48
2.1-9* Werther Heide und Napoleonsweg.....	48
2.1-10 N.N.....	49
2.1-11 Tatternsteine mit Talaue	49
2.1-12* Hammerberg	50
2.1-13* Steinbruchbereiche bei Bernhards- u. Binsfeldhammer.....	52
2.1-14* Steinbruchbereich Bärenstein.....	55
2.1-15 Derichsheck	57
2.1-16* Steinbruchbereich Brockenberg	57
2.1-17 Auf der Rüst	60
2.1-18 Heidegebiet Steinfurt	61
2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	62
2.2-1 Kippe Distelrath.....	70
2.2-2 Haus Palant	71
2.2-3 Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen	71
2.2-4 Indetal zwischen Stolberg und Eschweiler	72
2.2-5 zwischen Eschweiler und Weisweiler, mit Halde Nierchen und Bovenberger Wald.....	73
2.2-6 Eschweiler Wald	74
2.2-7 Würselener Wald mit angrenzenden Flächen	74

2.2-8	Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht	75
2.3	Naturdenkmale	77
2.3-1	Buchen am Graben im Eschweiler Wald	83
2.3-2	Eichen- und Buchenbestand im Eschweiler Wald	83
2.3-3	Kalkfelsen "Römerstein".....	84
2.3-4	Erlenbruchwald Bovenberger Wald	84
2.3-5	Felssporn nördlich Obersteinstraße, westlich Büsbach.....	85
2.3-6	Rosskastanie Ecke Zweifaller Straße	86
2.3-7	Napoleonstein	86
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	88
2.4-1	104
2.4-25	119
2.4-50	132
2.4-75	148
2.4-100	162
2.4-125	173
2.4-150	189
2.4-175	196
2.4-200	208
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	216
3.1	Natürliche Entwicklung	217
3.2	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege	217
4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	218
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	218
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	219
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung.....	219
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN	220
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	220
5.1-1	220
5.1-25	226
5.2	Pflege naturnaher Lebensräume	227
5.2-1	228
5.2-25	231
5.2-50*	238
5.3	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	241
5.3-1	242
5.3-25	244
5.3-50	246
5.3-75	248
5.4	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken.....	249
5.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	249
5.6	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	249
6	GEHÖLZLISTE	250

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Die Nummer 1.4 findet in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.6. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Anlage von Feuchtbiotopen

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotope oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung

eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 des Landschaftsplanes III „Eschweiler/Stolberg“ ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Die Grundlagen des Landschaftsplanes nach § 17 LG sind, soweit sie nicht in den Fachbeiträgen enthalten sind, in Arbeitskarten und Begleittexte aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung und dieser nicht beigefügt.

Die zur Vorbereitung und Aufstellung des Landschaftsplanes nach § 27 (2) LG erforderlichen Fachbeiträge wurden erstellt durch:

- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (ökologischer Fachbeitrag)
- Staatliches Forstamt Monschau (forstlicher Fachbeitrag),
- Landwirtschaftskammer Rheinland (landwirtschaftlicher Fachbeitrag).

Der ökologische Fachbeitrag enthält insbesondere:

- Teil I: Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten
- Teil II: Schutzwürdige Biotope.

Der forstliche Fachbeitrag enthält insbesondere:

- natürliche Grundlagen des Waldes,
- Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft im Planungsraum,
- Landschaftsschäden im Wald,
- Empfehlungen für Entwicklungsziele im Wald,
- Empfehlungen für Festsetzungen nach §§ 20 bis 24, sowie 25 und 26 LG.

Neben der allgemein vorbereitenden Funktion bindet der forstliche Fachbeitrag den Träger der Landschaftsplanung für die Festsetzungen nach § 25 LG. Aus diesem Grunde bedarf es einer planungsbegleitenden Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages, Stand Oktober 1988.

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag enthält insbesondere:

- natürliche Grundlagen
- landwirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklungsmöglichkeiten
- voraussichtliche Entwicklung der Landwirtschaft des Plangebietes
- Gartenbau
- Stellungnahme zu den Entwicklungszielen für die Landschaft

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖBF Band 4, 1986.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Waldfunktionskarte L 5102 Geilenkirchen, Stand 1976

Aktuelle Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Abt. Forsten und Waldökologie (Hrsg.): Forsteinrichtungswerke mit Forstbetriebskarten für die kommunalen Waldflächen der Stadt Stolberg sowie der Staatswaldflächen 1:10.000. Recklinghausen 1993.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen/ Kreis Aachen. Recklinghausen 1998
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62 Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 53, 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF): Naturschutzrahmenkonzeption Galmeifluren NRW. LÖBF-Schriftenreihe Band 16, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF): Naturschutzrahmenkonzeption Galmeifluren im Raum Stolberg. –Teil I: Grundlagenerhebung (1994) und Teil II: Schutz- und Verbundkonzeption (1996).

Bestehende Pläne:

- Der Regierungspräsident Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen. Köln, 1991 / Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (MURL): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf 1995.
- Flächennutzungspläne sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Städte Eschweiler und Stolberg.
- Pflege- und Entwicklungspläne für die Naturschutzgebiete Steinbruchbereich Binsfeldhammer und Bernhardshammer, Hammerberg, Münsterbachtal, Standorttruppenübungsplatz Brand/Münsterbusch und Brockenberg (Entwurf).

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (MURL) vom 01.09.1989
- Landschaftsplanung. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (MURL) vom 09.09.1988 (MBL.NW.S. 1439/SMBL. NW.791).

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG – NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1195, S. 2 / SGV. NW 792)
- Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) – RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 26.04.2000, III B 2 – 616.06.01.10.
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV.NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 . (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z. B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Die vom Kreistag am 15. Juni 1989 beschlossenen Entschädigungsregelungen finden hierbei ihre Anwendung.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden .

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes III „ Eschweiler/Stolberg“ ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Städte Eschweiler und Stolberg, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan III „ Eschweiler/Stolberg“, weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes III „Eschweiler/Stolberg“ ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde.

Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (= FFH- und Vogel-schutzgebiete) sind gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für „Natura 2000“ sind die §§ 48a bis 48e LG.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes III umfasst

- das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler mit Ausnahme der nördlich der BAB 4 gelegenen Ortsteile Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris , Röhe und Dürwiß,
- das gesamte Gebiet der Stadt Stolberg mit Ausnahme der südlich der L 12 liegenden Ortsteile Breinig, Venwegen, Zweifall, Vicht und der östlich der L 12 liegenden Ortsteile Mausbach, Gressenich und Schevenhütte.

Der Planbereich des Landschaftsplanes III wird im wesentlichen begrenzt

- im Norden durch die BAB A 4
- im Westen durch die Stadtgrenze der Stadt Aachen
- im Osten durch die Kreisgrenze zum Kreis Düren
- im Süden und Südosten durch die L 12.

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 77 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt j hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 , zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1 : 10.000),
- der Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen.
- 198 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie die Detailkarten (198 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1:10.000 nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotopie gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotopie in den FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotopie in FFH-Gebieten sind mit einem “**“ gekennzeichnet.

4 Verfahren

Der Kreistag des Kreises Aachen beschloss in seiner Sitzung am 13. Juni 1985 die Aufstellung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg". Der Beschluss wurde am 29.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

gez.: Bömeke
Landrat

gez.: Braun
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 u. 3. BBauG wurde am 12. Mai 1989 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen veröffentlicht.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Dr. Janssen

Die Beteiligungen der Bürger an der Planung gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 u. 3 BBauG erfolgte in der Zeit vom 22. Mai 1989 bis einschließlich 23. Juni 1989.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Prof. Dr. Janssen

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1990 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen, den Landschaftsplan III als Entwurf öffentlich auszulegen.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Borning
Kreistagsmitglied

gez.: Prof. Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans III als Entwurf gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 24. Juli 1990 veröffentlicht.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Prof. Dr. Janssen

Der Entwurf des Landschaftsplanes III hat in der am 13. Juni 1990 beschlossenen Fassung gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 1. August 1990 bis einschließlich 3. September 1990 öffentlich ausgelegen.

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag
gez.: Prof. Dr. Janssen

Der Landschaftsplan III ist gemäß § 20 Abs. 1 Buchstabe g) KrONW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 13.12.1990 in der durch 100 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Brockly
Kreistagsmitglied

gez.: Prof. Dr. Janssen
Oberkreisdirektor

Der Landschaftsplan III wurde vom Regierungspräsidenten -Höhere Landschaftsbehörde- 5000 Köln mit Verfügung vom 21.03.1991 Az.: 512-2-ACL gemäß § 28 Abs. 1 LG genehmigt.

Der Regierungspräsident
gez.: Dr. Antwerpes

Die Genehmigung des Landschaftsplanes III durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Landschaftsplanes III gemäß § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG ist am 13. September 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan III in Kraft getreten.

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

1. Änderung des Landschaftsplanes III „Esweiler-Stolberg“

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 21.12.1995 beschlossen, den Landschaftsplan III „Esweiler-Stolberg“ wie folgt zu ändern:

1. Ziff. 2.1, S. 28, Buchst. c), entfällt, die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend vorgezogen, dafür wird auf S. 30 nach dem Katalog der Maßnahmen, für die die Ausnahmen nicht gelten, folgender Buchst. l) angefügt:
„l) unberührt bleiben ferner sonstige, beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“
2. Auf S. 53, Buchst. f), sowie auf S. 62, Buchst. c), entfällt jeweils folgender Halbsatz:
„ ..., soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen“
3. Auf S. 51 und 52, Buchst. a), b), c), d), entfällt jeweils folgender Halbsatz:
„....., soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft“
- 4.a) Auf S. 82 erhält Buchst. d) folgende Fassung:
„ unberührt bleiben ferner sonstige, beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“
- 4.b) Auf S. 83 entfällt Buchst. g). Der bisherige Buchst. h) wird zum neuen Buchst. g).
5. Auf S. 4 entfällt folgender Absatz:
„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.“

Da Grundzüge der Planung nicht geändert wurden, bedurfte die Änderung gem. § 29 (2) LG weder der Verfahren nach §§ 27a bis 27c LG (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) noch der Genehmigung nach § 28 LG (vereinfachte Änderung).

Den von der Änderung als Träger der Bauleitplanung betroffenen Städten Esweiler und Stolberg wurde gem. § 29 (2) Satz 2 LG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Bedenken wurden nicht geltend gemacht.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Breuer
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes III „Esweiler-Stolberg“ wurde am 29.12.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen, Nr. 36 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten.

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

2. Änderung des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“

In seiner Sitzung am 19.12.1996 hat der Kreistag des Kreises Aachen beschlossen den Landschaftsplan „Eschweiler-Stolberg“ wie folgt textlich zu ändern:

Bei den Ziffern

	Ziffer	Seite	Bezeichnung
Naturschutzgebiet	2.1.4	34	Im Korkus
	2.1.7	38	Münsterbachtal
	2.1.13	42	Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer
	2.1.14	43	Steinbruchbereich Bärenstein
	2.1.16	45	Steinbruchbereich Brockenberg
	2.1.17	46	Auf der Rüst
	2.1.18	47	Heidegebiet Steinfurt
Naturdenkmale	2.4.76	119	Steinbruchbereich östlich Hochweger Hof
	2.4.77	119	Steinbruchbereich südöstlich Allmannshof
	2.4.81	122	Steinbruch nördlich Allmannshof
	2.4.82	123	Steinbruch nordöstlich Albertshof
	2.4.83	124	Südteil Albertsgrube
	2.4.131	142	Randbereich um den Kalkfels und Steinbruch westlich Büsbach
	2.4.141	145	Derichsberg
	2.4.214	167	Feuchtmulden und Reliktbestände von Heideflächen zwischen Steinfurt und Birkengangstraße

wird jeweils folgender Satz eingefügt:

„Weiterhin bleiben bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen von den Verboten unberührt.“

Da Grundzüge der Planung nicht geändert wurden, bedurfte die Änderung gemäß § 29 (2) LG weder der Verfahren nach §§ 27a bis 27c LG (öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) noch der Genehmigung nach § 28 LG (vereinfachte Änderung).

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Gradel
Kreistagsmitglied

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“ wurde am 30.12.1996 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen, Nr. 22 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten.

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg"

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Durchführung der 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" zur Anpassung an die EU-FFH-Vorschrift beschlossen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Gunkel
Kreistagsmitglied

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 10.04.2003 beschlossen, den Landschaftsplan III "Eschweiler-Stolberg" gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" hat als Entwurf gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 27c (1) LG in der Zeit vom 15.09.2003 bis 14.10.2003 öffentlich ausgelegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Schiffer
Kreistagsmitglied

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" ist gem. § 26 (1) Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 01.04.2004 in der durch 99 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Knur
Kreistagsmitglied

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 29.09.2004, Az. 51.2.-2 gemäß § 29 (1) in Verbindung mit § 28 (1) LG genehmigt.

Köln, den 29.09.2004

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrage:

gez.: Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 28a LG am 15.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 3. Änderung des Landschaftsplanes III "Eschweiler-Stolberg" in Kraft getreten.

Aachen, den 03.11.2004

gez.: Meulenbergh
Landrat

B
**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTE-
RUNGEN****1**
**ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT (§ 18 LG)**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind auf der Grundlage des § 18 LG in der Entwicklungskarte (E- Karte) und in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele stellen in der E-Karte flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben dar.

In geringem Umfang werden auch Festsetzungen (§§ 19-26) getroffen, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem festgesetzten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit (§ 27 LG), sowie der bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 28 (1) LG) bekanntgeworden sind, berücksichtigt worden.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten.

Bei den Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplan vorgesehen werden, sind landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen, welche die zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen.

**DANACH LASSEN SICH DIE
ENTWICKLUNGSZIELE
INSBESONDERE MIT DER IM
PLANUNGSGBIET VORWIEGENDEN
LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFTLICHEN
NUTZUNG VEREINBAREN.**

1.1
**Entwicklungsziel 1:
Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder

vielfältig ausgestatteten Landschaft gem.
§ 18 (1) LG.

Für die in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen beschriebenen und in der E- Karte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur
- kein Einbringen von standortfremden, nicht einheimischen Gehölzen
- Erhaltung und Entwicklung der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände
- Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gem. der pot. nat. Vegetation und der natürlichen und naturnahen Pflanzengesellschaften
- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes
- Erhaltung der übrigen Kleingehölze
- weitgehende Erhaltung und Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Flusslaufabschnitte in ihrer jetzigen Struktur
- Pflege und Schutz der Kleingewässer
- Erhaltung des Grünlandes insbesondere im Auenbereich
- Sicherung des Wasserhaushaltes im Auenbereich
- Beseitigung wilder Müllkippen
- keine weiteren Meliorationen von Brüchen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen
- Verbesserung der Wasserqualität der Vicht und der Inde, wie auch der einfließenden Bäche und Gräben
- Ergänzen von Ufergehölzen an den Fließgewässern
- Erhalten von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen um die Dorf- und Neusiedlungsanlagen
- Natürliche Sukzession auf Bergehalden

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.1.0

In Teilräumen werden zur Erfüllung des Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. § 19, Festsetzungen nach § 25 sowie Pflegemaßnahmen gem. § 26 (1) vorgenommen.

Das Entwicklungsziel 1 ist für die folgenden Teilräume dargestellt:

1.1.1

Naherholungswälder:
Das Entwicklungsziel besteht darin, die nachstehenden stadtnahen Waldberei-

Wegen der hohen Siedlungsdichte im Plangebiet ist den Wohlfahrtswirkungen des Waldes Vorrang vor der wirtschaftli-

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	che als Erholungswälder mit hohem Laubholzanteil und naturnaher Bewirtschaftung zu erhalten.	chen Nutzung einzuräumen.
1.1.1-1	Propsteier Wald	
1.1.1-2	Würselener Wald	
1.1.1-3	Eschweiler Wald	
1.1.1-4	Bovenberger Wald (zum Teil Fläche für Abgrabung/GEP)	
1.1.2	Indetal: Das Entwicklungsziel beinhaltet, die Inde als prägenden Bachlauf im westlichen Plangebiet mit ihren naturnahen Uferabschnitten, der vom Hochwasser beeinflussten Talaue und der landschaftsprägenden Hänge zu erhalten.	Das Indetal ist vom Quellgebiet bis nach Eschweiler weitgehend naturnah und daher eine geeignete Grundlage für einen großräumigen Biotopverbund.
1.1.2-1	Indeaue zwischen Eschweiler-Röhe und Bahnlinie Aachen-Köln westlich des Hbf Eschweiler	
1.1.2-2	Indeaue zwischen Eschweiler-Stich und Stadtgrenze Aachen (in 3 Teilbereichen)	
1.1.3	Bereich der Kalksteinzüge: Dieser Bereich wird durch langgestreckte Vorkommen ("Züge") von Kalk- und Dolomitgesteinen des Devons (Massenkalk) und des Karbons (Kohlenkalk) geprägt. Dieser überwiegend nicht ackerbaulich genutzte Landschaftsraum ist aufgrund einer Vielzahl von wertvollen Biotopen in seiner jetzigen Struktur zu erhalten.	Kalkgebiete sind in Nordrhein-Westfalen sehr selten. Sie beherbergen eine besonders artenreiche, spezielle Fauna und Flora. Der Kalkzug im Plangebiet ist daher ein großräumiger Sonderstandort, dessen Erhaltung überregionale Bedeutung hat. In bestimmten Bereichen treten Schwermetallerzlagerstätten auf. Hier kommt der naturwissenschaftliche und bergbauhistorische Wert noch hinzu.
1.1.3-1	Bereich von Hastenrath über Werth nach Gressenich, Diepenlinchen, Büsbach bis Breiniger Berg (zum Teil Fläche für Abgrabung/GEP)	
1.1.4	Sonderstandorte:	Das Gelände ist im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen so gestaltet worden, dass es im wesentlichen der natürlichen Entwicklung überlassen werden kann. Künftige Pflegemaßnahmen dienen schwerpunktmäßig der Erhaltung des derzeitigen Zustandes.
1.1.4-1	Böschung Kippe Floraweg	
1.1.4-2	Ziegeleigrube Wilhelmshöhe	
1.1.4-3	Bergehalde nördlich Bergrath	
1.1.4-4	Halde Nierchen südöstlich Hücheln	
1.1.4-5	Freiflächen Birkengang in Stolberg	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.4-6	Brach- und Grünflächen mit Halde Kohlbusch in Unterstolberg	
1.1.5	Siedlungsrandbereiche mit Acker- und Wiesenflächen:	
1.1.5-1	Fläche zwischen Eschweiler und Bundesautobahn A 4	
1.1.5-2	Fläche östlich Eschweiler-Stich	
1.1.5-3	Fläche südwestlich Wilhemshöhe	
1.1.5-4	Flächen zwischen Bergrath und Hastenrath (3 Teilbereiche)	
1.1.5-5	Flächen östlich Donnerberg (2 Teilbereiche)	
1.1.5-6	Fläche westlich Büsbach	
1.1.5-7	Fläche nördlich Dorff (Fläche für Abgrabung/GEP)	
1.1.6	Mit Gehölzen angereicherte Feldflur	
1.1.6-1	Feldflur südlich Hüheln, südöstlich Nothberg (zum Teil Fläche für Abgrabung/GEP)	
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2:</u> <u>Anreicherung</u></p> <p>Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen gem. § 18 (1) Nr. 2 LG.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt.</p> <p>In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung des Entwicklungszieles Renaturierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt</p>

	nach § 26 Nr. 1-2 LG festgesetzt.	grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.
	<p>Für die in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der E-Karte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen von Einzelbäumen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Alleen, Uferbegleitgrün, Straßenbegleitgrün sowie Ortsrandeingrünungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation - Umwandlung von Acker- in Grünlandnutzung im Bereich von Bachauen - Extensivierung von Nutzungen im Bereich von ökologisch empfindlichen Bereichen (z.B. Feuchtstellen oder von Natur aus nährstoffarme Stellen) - Renaturierung von begradigten Bächen und Gräben <p>Das Entwicklungsziel 2 gilt für folgende Teilräume:</p>	
1.2.1	Randgebiete der Jülicher Börde: Das Entwicklungsziel beinhaltet, die großflächigen Ackerbaugebiete mit Grüngürteln am Rande der Ortslagen anzureichern.	Im Bereich der Lößböden ist die intensive Landwirtschaft vorrangig. Deshalb beschränkt sich das Entwicklungsziel auf die Schaffung von Pufferzonen im Bereich der Ortschaften. Lediglich im Bereich zwischen Saubach und Autobahn wird eine Reduzierung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung zum Schutz des Oberflächenwassers angestrebt.
1.2.1-1	Teilfläche westlich Eschweiler-Röhe und nördlich des Propsteier Waldes	
1.2.1-2	Teilfläche zwischen Eschweiler und Eschweiler-Weisweiler	
1.2.1-3	Teilfläche südöstlich Eschweiler	
1.2.1-4	Teilfläche östlich Weisweiler	
1.2.2	Vom Wald umgebene Agrarflächen im Bereich des Propsteier, des Würselener und des Brander Waldes: Das Entwicklungsziel besteht darin, insbesondere an feuchten Stellen und an Waldrändern Grünlandbereiche wiederherzustellen, sowie durch Anlage von Hecken eine Biotopvernetzung zwischen Propsteier, Würselener und Brander Wald herzustellen. Hierzu gehört auch die Wiederherstellung von Waldmänteln und -säumen.	Die angrenzenden Waldbereiche sollen vor schädlichen Einwirkungen intensiver Landwirtschaft (z.B. Düngung und Biozideinsatz) geschützt werden.
1.2.2-1	Gebiet um Gut Steinbachshochwald	
1.2.2-2	Gebiet um Gut Schwarzenbruch	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2.2-3	Gebiet am Geisberg	
1.2.3	Agrarflächen im Vorfeld des Naturparks Nordeifel: Das Entwicklungsziel beinhaltet, die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuschaffung von Heckenstrukturen und anderen gliedernden Landschaftselementen. Im Bereich der Ortslagen ist die Ergänzung der landschaftstypischen Obstbaumwiesen anzustreben.	In diesem Bereich ist aufgrund des rasch wechselnden geologischen Untergrundes eine vielfältige Bodenstruktur vorhanden. Diese soll durch eine Anreicherung mit Landschaftselementen (z.B. einheimische, standortgerechte Gehölzpflanzen, Kleingewässer, Lesesteinhäufen, Böschungen) sichtbar gemacht werden, insbesondere dort, wo großflächig einheitlich bewirtschaftet wird.
1.2.3-1	Agrarlandschaft östlich Stolberg	
1.2.3-2	Agrarlandschaft westlich von Bergrath und Hastenrath, östlich von Volkenrath und Hastenrath, nordöstlich von Werth und Diepenlinchen, nördlich von Gressenich, sowie östlich von Diepenlinchen (3 Teilbereiche)	
1.2.3-3	Agrarlandschaft am Weißenkopf	
1.2.3-4	Heckenlandschaft zwischen Büsbach, Dorff und Breinig (2 Teilbereiche)	
1.3	<p><u>Entwicklungsziel 3:</u> <u>Wiederherstellung</u></p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder starkvernachlässigten Landschaft.</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft gem. § 18 (1) Nr. 3 LG.</p> <p>Für die in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der E- Karte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>Die vorhandene Altlastenproblematik kann nicht im Rahmen der Landschaftsplanung, sondern muss von Fachplanungen gelöst werden. Bei der Notwendigkeit von Gestaltungsmaßnahmen ist die Erhaltung und Entwicklung von vorhandenen Biotopbereichen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	sichtigen.	Nutzern.
	Dieses Entwicklungsziel gilt für:	
1.3.1	Schlackenhalde östlich Hohenstein (Hochofenschlacke)	
1.3.2	Alte Absetzbecken südlich Gut Stein- bachshochwald: Die Erhaltung dieses Sonderstandortes mit seltenen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Massenvorkommen der Orchideen- art <i>Epipactis atrorubens</i> sowie der Kreuz- kröte) ist zu beachten.	
1.3.3	Schlackenhalde am Wasserwerk nördlich Rüst (granulierte Schachtofenschlacke)	
1.3.4	Steinbruchbereich "Hoven" nordwestlich Dorff	
1.3.5	Steinbruchbereich "Vygen" zwischen Werth und Mausbach	
1.4	<p><u>Entwicklungsziel 4:</u> <u>Ausbau der Landschaft für die Erho-</u> <u>lung</u></p> <p>Sicherung bzw. Schaffung der Vor- aussetzungen für die naturverträg- liche Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft</p> <p>Das Schwergewicht der Landschaftsent- wicklung liegt bei diesem Entwicklungs- ziel im Ausbau der Landschaft für die Erholung gem. § 18 (1) Nr. 4 LG.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.</p>	

1.5 **Entwicklungsziel 5:**
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas gem. § 18 (1) Nr. 5 LG.

Im Rahmen der Planfeststellung zur Verbreiterung der BAB 4 auf sechs Fahrspuren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan aufzustellen, der Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses wird. Für folgende Bereiche hat der landschaftspflegerische Begleitplan Schutzpflanzungen wie folgt vorzunehmen:

- 1.5.1 Schutzpflanzung entlang der BAB 4 nordwestlich Propsteier Wald
- Schutzpflanzung entlang der BAB 4 zwischen Überquerung B 264 und Überquerung Nickelstraße, Eschweiler-Röhe
- 1.5.2 Schutzpflanzung entlang der BAB 4 in Eschweiler zwischen Kippe Distelrath und Umspannwerk
- 1.5.3 Schutzpflanzung entlang der BAB 4 nördlich Weisweiler
- Für die im Bereich südlich der Autobahn BAB 4 in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der E Karte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:
- landschaftsgerechte Modellierung der neu anzulegenden Autobahn-Böschungen der BAB 4
 - Anlegung von Immissionsschutz-Waldstreifen für die Ortsteile Eschweiler-Weisweiler, Eschweiler (Nordteil) und Eschweiler-Röhe
 - Im Bereich LB Oberes Saubachtal ist als Pufferzone ein Schutzwaldstreifen anzulegen
 - Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren

1.6

**Entwicklungsziel 6:
Biotopentwicklung****Biopentwicklung, Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit besonderer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der Biotopentwicklung, d.h. in der Herstellung oder Verbesserung bzw. Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit besonderer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt.

Für die in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der E- Karte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Renaturierung der Auenbereiche von Inde und Omerbach mit Anlage von Kleingewässern
- Rückführung der Ackerflächen in Weide- bzw. Wiesenflächen (z.B. Mais-äcker Im Korkus)
- Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen

Das Entwicklungsziel 6 wird für Bereiche der Landschaft dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen oder noch zu entwickelnden Zustandes als Lebensräume von besonderer Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt besonders zu erhalten, zu sichern, zu pflegen, zu gestalten und zu entwickeln sind. Für diese Bereiche sind im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufzustellen und durchzuführen.

Das Entwicklungsziel wird insbesondere für Landschaftsräume dargestellt, die zur Ergänzung und Vernetzung schutzwürdiger Lebensräume entwickelt werden sollen. Dazu können auch großflächige Bereiche zählen, die nach Inanspruchnahme der Landschaft durch Eingriffe (z.B. Gewässerausbau, Melioration und Umbruch in Auenbereichen) vorwiegend für den Biotop- und Artenschutz renaturiert werden sollen.

In den genannten Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Festsetzungen gemäß § 26 LG vorgenommen.

Biotopmanagementpläne werden, soweit Wald betroffen ist, unter Beteiligung der Betroffenen in der Form der Abstimmung erstellt u. als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages einvernehmlich mit der unteren Forstbehörde abgestimmt, soweit damit Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

	Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:	
1.6.1	<p>Indetal zwischen Eschweiler und Weisweiler mit Einmündung des Omerbaches</p> <p>Die Inde ist in diesem Bereich naturfern ausgebaut. Ackerflächen grenzen an die Uferbereiche.</p> <p>Eine Renaturierung des Flußlaufes mit seinen Auenbereichen sollte die Entwicklungsfähigkeit zu einer ökologischen Ausgleichsfläche der Industriestadt Eschweiler mit ihren intensiv genutzten Agrarbereichen ermöglichen.</p>	<p>Eine möglichst schnelle Neubelebung dieses Flußabschnittes sollte auch im Rahmen der Planungen Tagebau "Inden II" und B 264 n berücksichtigt werden. Die zur Realisierung des Entwicklungszieles 6 erforderlichen Maßnahmen sind vorrangig im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzleistungen Dritter zu erbringen. Im Rahmen des für die Renaturierung erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass durch eine Renaturierung eine Überschwemmungsgefahr für Eschweiler und Weisweiler ausgeschlossen wird.</p>
1.6.2	<p>Bereich "Im Korkus" mit Omerbachaue:</p> <p>Die Maisäcker Im Korkus sind kurzfristig in Grünland umzuwandeln, insbesondere da es sich um ein Wasserschutzgebiet Zone II handelt. Bei Rückführung in o.g. Flächen ist eine Vernetzung zum angrenzenden LB und NSG gegeben. Der Omerbach ist hier naturfern ausgebaut und zu renaturieren.</p>	

1.7

Entwicklungsziel 7:
Temporäre Erhaltung**Temporäre Erhaltung des jetzigen
Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- 1.7.1 Indeaue bei Eschweiler-Stich
- 1.7.2 Landwirtschaftliche Nutzflächen, Brachflächen und Sportplätze zwischen der Verlängerung der Grachtstraße und Hastenrather Weg, südlich der Eisenbahnlinie Aachen-Köln
- 1.7.3 Freiflächen in den Königsbenden zwischen Bendenmühle und B 264
- 1.7.4 Vegla-Gelände am Zusammenfluß von Vichtbach und Inde
- 1.7.5 Geplantes Gewerbegebiet nordwestlich Zinkhütte in Stolberg
- 1.7.6 Wiesen zwischen NSG-Bärenstein und Brockenberg
- 1.7.8 Grünland nordöstlich der Schwermetall AG, nordöstlich Breinigerberg

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Festsetzung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (In-derenaturierung) erfolgen.

1.8

**Entwicklungsziel 8:
Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes - Natura 2000- (nachrichtliche Darstellung)**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden nachrichtlich gem. § 48c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz -Natura 2000- werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 19a (4) BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden 7 Natura 2000-Gebiete:	Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.
DE-5203-302	- Werther Heide, Napoleonsweg	(vgl. 2.1-9*)
DE-5203-303	- Brockenberg	(vgl. 2.1-16*)
DE-5203-305	- Bärenstein	(vgl. 2.1-14*)
DE-5203-306	- Hammerberg	(vgl. 2.1-12*)
DE-5203-307	- Münsterbachtal, Münsterbusch	(vgl. 2.1-6*)
DE-5203-309	- Steinbruchbereich Bernhardshammer und Binsfeldhammer	(vgl. 2.1-13*)
DE-5203-310	- Brander Wald	nur östliche Teilfläche (vgl. 2.1-6*)
	Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeignet:	In den Natura 2000-Gebieten des Plangebietes sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume :
	Magerrasen und Heiden	Magerrasen und Heiden
	- Vegetationskontrolle;	- Schwermetallrasen
	- Offenhaltung durch Schafbeweidung oder Mahd;	- Borstgrasrasen im Mittelgebirge
	- vollständiger Verzicht auf Düngung;	- trockene Heidegebiete
	- Beseitigung von Aufforstungen;	Wälder
	- Wiederherstellung durch partielles Abschieben des Oberbodens;	- Orchideen-Kalk-Buchenwald
	- Schaffung von offenen Korridoren zwischen verinselten Magerrasen und Heiden (Biotopvernetzung);	- Stieleichen-Hainbuchenwald
	- Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zu landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen	- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
	Wälder	Gewässer
	- Nutzungsaufgabe oder naturnahe Bewirtschaftung;	- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
	- Förderung der natürlichen Entwicklung;	sowie die Habitats folgender Arten
	- Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes	- Gelbbauchunke
	Gewässer	- Kammmolch
	- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers nach dem Leitbild des Fließgewässertyps;	zu erhalten oder zu entwickeln.
	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und Durchgängigkeit für die Fauna;	Von herausragender Bedeutung für das Netz "Natura 2000" sind die Schwermetallrasen im Stolberger Raum. Zur Optimierung der Verbundsituation dieses Lebensraumtypes soll gem. Artikel 3 FFH-RL und § 18 LG bei der Durchführung von Schutz- und Verbundmaßnahmen die Naturschutz-Rahmenkonzeption Galmeifluren der LÖBF berücksichtigt werden.
	- Schaffung von Pufferzonen;	
	- Erhaltung und Entwicklung autotypischer Strukturen und Vegetation,	

Rückbau von Uferbefestigungen

2

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE
VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 19 LG)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

2.1

Naturschutzgebiete

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-18 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird ggf. durch Leitziele unter 2.1-1 bis 2.1-18 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) :

2.1-1

NSG Saubachtal/Lehmsief nördlicher Teilbereich (ca. 19,1 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2	NSG Saubachtal/Lehmsief südlicher Teilbereich (ca. 7,7 ha)	
2.1-3	NSG Bergbauwüstungszone im Eschweiler Wald (ca. 74,7 ha)	
2.1-4	NSG Im Korkus (ca. 5,2 ha)	
2.1-5	N.N.	zusammengelegt mit NSG 2.1-6*
2.1-6*	NSG Münsterbusch zwischen Hamm und Haumühle (ca. 124 ha)	
2.1-7	NSG Hastenrather Kalksteinbrüche/ Albertsgrube (ca. 14,2 ha)	
2.1-8	N.N.	zusammengelegt mit NSG 2.1-9*
2.1-9*	NSG Werther Heide und Napoleonsweg (ca. 13,1 ha)	
2.1-10	N.N.	
2.1-11	NSG Tatternsteine mit Talau (ca. 4,2 ha)	
2.1-12*	NSG Hammerberg (ca. 35,0 ha)	
2.1-13*	NSG Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer (ca. 74,7 ha)	
2.1-14*	NSG Steinbruchbereich Bärenstein (ca. 27,4 ha)	
2.1-15	NSG Derichsheck (ca. 8,0 ha)	
2.1-16*	NSG Steinbruchbereich Brockenberg (ca. 32,4 ha)	
2.1-17	NSG Auf der Rüst (ca. 19,4 ha)	
2.1-18	NSG Heidegebiet Steinfurt (ca. 19,8 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht

Störung führen können.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.-03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer

entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegraphenwegenetzt sind zu beachten.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -informationen dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen

durchzuführen.

10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.

-
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern.
 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
 28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu ent-

fernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben :

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24** sowie für die gebietspezifischen Verbote in den Naturschutzgebieten 2.1-2 und 2.1-28. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 (2) Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind.

Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG, LFoG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 19, 23 und 24.**

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietspezifischen Beschränkungen in dem Naturschutzgebiet 2.1-16*), der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie innerhalb der FFH-Gebiete die Umsetzung der von der Unteren Forstbehörde in Waldgebieten zu erstellenden Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Land-

schaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderrlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.

2.1-1
Ac, Bc

Naturschutzgebiet
Saubachtal / Lehmsief nördlicher Teilbereich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Leitziele:

- Erhalt und Ausweitung des Erlenbruchwaldes sowie seiner Lebensgemeinschaften.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Bruchwald ist ein wertvolles Biotop für einige Amphibienarten sowie den hier zahlreich vorkommenden Riesenschachtelhalm. Erlenbruchwälder gehören in Mitteleuropa zu den vom Aussterben bedrohten Waldgesellschaften. Nach § 30 BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen, unzulässig. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter erhalten bleiben. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbe-

hörde durchzuführen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgenden Schwerpunkten:
 - Verhinderung des Eindringens von Dünger aus benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Anlegung von Schutzstreifen mit extensiver Mahd zur Nährstoffabpufferung/-austragung,
 - Wasserqualitätsverbesserung,
 - Wiedervernässung,
 - Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände.

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit u. des Charakters von Bruchwaldstandorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu erhalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen.

2.1-2
Ac, Bc

Naturschutzgebiet
Saubachtal / Lehmsief, südlicher Teilbereich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG.

Leitziele:

- Erhalt und Ausweitung des Erlen- und Birkenbruchwaldes.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Erlen- und Birkenbruchwald mit großem Amphibienvorkommen und standörtlich bedingt sehr reichhaltiger Flora ist unter Verzicht auf intensive Bewirtschaftung zu erhalten und zu entwickeln. Erlenbruchwälder gehören in Mitteleuropa zu den vom Aussterben bedrohten Waldgesellschaften. Nach § 30 BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beein-

trächtigung dieser Biotope führen, unzulässig.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgenden Schwerpunkten:
 - Wasserqualitätsverbesserung,
 - Wiedervernässung,
 - Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und des Charakters von Bruchwaldstandorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu enthalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen.

2.1-3
Cc, Dc

Naturschutzgebiet
Bergbauwüstungszone im Eschweiler
Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Verhinderung von schädigenden Eingriffe in die Vegetation und die Bodenstruktur,
- Erhaltung des kleinflächigen Mosaiks aus vernässten Bodenmulden und trockenen Hügeln mit teilweise offenen Heideflächen.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der GEP sieht in diesem Gebiet einen Bereich für den Schutz der Natur "Bergbauwüstungszone zwischen Waldschule und Pumpe" vor. Hier sind Ursprung und Entwicklung des Eschweiler Kohlebergbaus mit seinen oberflächlich sichtbaren Erscheinungen in der Landschaft noch nachvollziehbar.

"Aufgrund der unterschiedlichen ehemaligen Abbautechniken ist das Gebiet reich strukturiert; die daraus resultierende, stark wechselnde Waldzusammensetzung ist zu erhalten" (Zitat GEP). Der spontan aufgekommene Eichen Birkenwald ist in einer frühen Entwicklungsphase durch Rauchgase geschädigt worden und zeigt einen entsprechenden Kümmerwuchs, der im westlichen Teilgebiet besonders ausgeprägt ist und nach Osten hin abnimmt. Auf die Erhaltung dieses Erscheinungsbildes ist besonders zu achten.

Im Nordwesten befindet sich ein sehr alter strukturreicher Buchen- und Eichenbestand. Er beinhaltet eine kleinere Kohlenabraumhalde mit Birkenbewuchs. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Abgestorbene Bäume sollten zum Teil erhalten bleiben.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes. Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

derlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen. Die Nutzung des Waldes und bestehender besonderer Anlagen zum Zwecke der Erholung bleibt durch die Schutzausweisungen unberührt.

2.1-4
Ec**Naturschutzgebiet
Im Korkus****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Kleinteiliges Kalksteinbruchgelände mit umgebendem Wald, der aus Niederwald hervorgegangen ist. Sehr reichhaltige Krautschicht (z.B. Massenvorkommen des Sanikels, ferner treten u.a. Aronstab, Salomonsiegel auf). Die derzeitigen Geländeformen sollen durch keinerlei Erdbewegungen, insbesondere Verkippungen, gestört werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Das Entfernen von Tot- und Altholz sollte unterbleiben. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1.

Unberührt bleiben zusätzlich:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver-

	<p>und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,</p> <p>- Erhaltung des Baudenkmals Turmrüine.</p>	
2.1-5	N.N.	zusammengelegt mit NSG 2.1-6*
2.1-6* Ad, Ae, Bd, Be	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Münsterbachtal zwischen Hamm und Haumühle</u></p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt</p> <p>gemäß § 20 a), b) und c) LG,</p> <p>sowie § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung und Entwicklung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:<ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),- Schwermetallrasen (6130),- Borstgrasrasen (6230),	<p>mit Natura 2000-Gebieten Münsterbachtal, Münsterbusch (DE-5203-307) und Ostteil des Brander Waldes (DE-5203-310).</p> <p>Das Gebiet Brander Wald setzt sich westlich im Stadtgebiet Aachen fort.</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW Ungenutzte Heide- und Waldbereiche im Münsterbachtal sind durch ehemalige Einwirkungen des Bergbaus entstanden. Die Flächen sind durch oberflächliches Abgraben von Kohle und durch frühere Rauchschäden degeneriert.</p> <p>Die alten Bäume im Truppenübungsplatz Münsterbusch von krüppelartigem Wuchs, die noch alte Rauchgasschäden dokumentieren, sind zu erhalten.</p> <p>Das Gebiet umfasst einen Abschnitt des Tales der hier als Münsterbach bezeichneten Inde zwischen Hamm und Haumühle sowie einen Teilbereich des Standortübungsplatzes Münsterbusch westlich Stolberg-Münsterbusch. Das Tal wird weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Den größten Flächenanteil weist bewirtschaftetes Grünland auf. Am Talrand stocken Eichen-Hainbuchenwälder, die zum Teil als Niederwald genutzt wurden. Der Fluss mit seinen galerieartigen Auwäldern weist die typischen Mäander auf. Erlensäume haben sich auch an Mühlgräben entwickelt. An den Talhängen und im Münsterbusch befinden sich einige Galmeifluren auf anthropogen</p>

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160);
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder** (91E0);
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Gelbbauchunke;
- Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Kammmolch;
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Biotopverbund innerhalb des gesamten Gewässersystems,
- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe Bachläufe

bedingten Standorten. Hinzu kommen Borstgrasrasen und weitere Waldbestände aus Eiche im Bereich des Standortübungsplatzes.

Für die Schutzwürdigkeit des Gebietes sind vor allem der sehr gute Erhaltungszustand der Galmeifluren mit der weltweit in dieser Form nur im Raum Aachen-Stolberg vorkommenden Galmeiflora sowie das Auftreten der Gelbbauchunke ausschlaggebend. Darüber hinaus hat das Bachtal im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung aufgrund der hervorragenden Ausbildung der prioritär schutzwürdigen Borstgrasrasen sowie der Auwälder, des Stieleichen-Hainbuchenwaldes, des Flusslaufes und fragmentarischer Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Alle genannten Lebensräume sind bedeutende Refugialbiotope für die spezifischen Pflanzen- und Tierarten im Raum Aachen – Stolberg sowie die FFH-Arten Eisvogel, Mittelspecht, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Kammmolch, Geburtshelferkröte, Schlingnatter, Groppe und Bachneunauge.

Das Gebiet ist ein wichtiger Trittstein im Trockenbiotop-Verbundsystem um den Siedlungsbereich Stolberg. Zum anderen ist die Inde ein Nebengewässer im Rur-Verbund-Korridor, der die Eifel mit dem niederrheinischen Tiefland verbindet. Wichtig ist die Erhaltung und Entwicklung der Aue (Fließgewässer, Auwälder, Feuchtgrünland) wie der Trockenbiotope (Galmeifluren, Heiden, thermophile Wälder). Das Grünland sollte extensiv genutzt werden, nicht bodenständige Baumarten sollten (sofern naturschutzfachlich erforderlich) entfernt werden. Alle vorkommenden Lebensraumkomplexe tragen zur Neu- und Wiederbesiedlung anderer Standorte im Raum Aachen - Stolberg sowie zum genetischen Austausch zwischen den vorhandenen Flächen bei. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den lokalen regionalen und überregionalen Biotopverbund.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Erlen-Bruchwälder
- Pfeifengras-Feuchtheiden, Röhrichte und Seggenrieder
- Nass- und Feuchtgrünland
- Magerwiesen und –weiden

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1
- Beweidung des Ufers von Inde und Mühlengraben
- jegliche Art von Befestigung oder Instandsetzung der Wege im Bereich des Standortübungsplatzes Münsterbusch
- Verbot folgender forstlicher Nutzung:
 - Umwandlung von Laub- in Nadelholz
 - Wiederaufforstung von Nadel- mit Nadelholz
 - Einbringung nicht potentiell-natürlicher Pflanzen
 - Kahlhiebe > 0,3 ha

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der 1993 bzw. 1999 erstellten Pflege- und Entwicklungspläne Standortübungsplatz Brand / Münsterbusch und Münsterbachtal, hier insbesondere:

- Erhaltung des frühindustriellen, strukturreichen Landschaftscharakters mit historischen Landschaftselementen (Mühlengraben, Niederwald, Galmeiheide u.a.)
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Münsterbaches mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna, insbesondere der Erlen-Eschen-Auenwälder festgesetzt unter 5.2-32* und 5.2-33*
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna wie dem Mittelspecht festgesetzt unter 5.2-34*
- Erhaltung und Entwicklung von Galmeifluren und Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna festgesetzt unter 5.2-35* und 5.2-36*
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher festgesetzt unter 5.2-37*

Borstgrasrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna

- Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken- und Kammmolch-Population
- Erhaltung und Förderung von Pfeifengras-Feuchtheiden, Röhrichten und Seggenrieden

- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland

- Erhaltung und Förderung von Erlenbruchwäldern

- Beseitigung nicht heimischer und nicht bodenständiger Gehölze (u.a. regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume)

- naturnahe und/oder historische forstwirtschaftliche Nutzung

- Extensivierung der Grünlandnutzung

- Pflege und Anlage von Obstweiden

- schutzgebietsverträgliche Fischerei

festgesetzt unter 5.2-38*

sofern naturschutzfachlich erforderlich

festgesetzt unter 5.2-39

Eine fischereiliche Nutzung sollte unter Berücksichtigung der FFH-Vorschriften, insbesondere des Verschlechterungsverbot erfolgen. Ein Fischbesatz bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde.

2.1-7
Dc, Dd

Naturschutzgebiet
Alte Hastenrather Kalksteinbrüche /
Albertsgrube

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW

Das zerklüftete Abgrabungsgelände der Hastenrather Kalkwerke ist bereits gut renaturiert. Vorkommen von Orchideen zeugen von einem hohem Reifegrad der entstandenen Biotope. Zur Erhaltung des hohen Struktureichtums sind künftig Pflegemaßnahmen zur Zurückdrängung der Gehölze erforderlich.

Im aktuellen Abbaubereich außerhalb des Schutzgebietes entstehen laufend neue Pionierflächen, für die das NSG als Regenerationsquelle dienen soll.

Wesentliches Element des Schutzgebietes sind die Steinbruchwände an der Nordgrenze als potentielle Brutplätze bestimmter vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

Der Südteil des Gebietes umschließt eine Böschung mit noch gut erhaltenem Kalk - Buchenwald, einen alten Steinbruch, dessen Sohle bereits mit Bodenaushub verfüllt wurde und das Gelände der Albertsgrube.

Die Albertsgrube ist eine ehemals bedeutende Zinkerzabbaustelle, deren Abraum z.T. vegetationslos ist. Dennoch hat hier keine Rekultivierung zu erfolgen, da diese Stellen sich z. T. in voller Sukzession zu der in dieser Form nur im Aachener Raum verbreiteten Galmeiflur mit Galmei-Grasnelke, Galmei-Täschelkraut, Nickendem Leimkraut u. Galmeiveilchen sowie zahlreichen Arten der Kalktrockenrasen befinden.

Im aktuellen Abbaubereich außerhalb des Schutzgebietes entstehen laufend neue Pionierflächen, für die das NSG als Regenerationsquelle dienen soll. Eine Herausnahme des derzeitigen Steinbruches aus dem Gebietsentwicklungsplan als Deponie für inerte Stoffe ist anzustreben (vgl. auch Nr. 5.1-12). Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1.

Unberührt bleiben zusätzlich:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - gezielte Biotoppflege zur Zurückdrängung der Gehölze.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit

damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- Verfüllungen der alten Steinbruchbereiche sind einzustellen, um Steilwände zu erhalten (insbesondere östlich der K 6).

2.1-8

N.N.

zusammengelegt mit N 2.1-9*

2.1-9*
Dd, Ed

Naturschutzgebiet
Werther Heide und Napoleonsweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG,

sowie § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele :

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Schwermetallrasen (6130)
- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.

mit Natura 2000-Gebiet Werther Heide, Napoleonsweg (DE-5203-302)

Enthalten im Biotopkataster NRW Das aus zwei Teilflächen bestehende Gebiet weist Galmeimagerrasen und -heiden auf angeschüttetem Material in einem ehemaligen Kalksteinbruch (Werther Heide) sowie auf einem primären Heidestandort (Napoleonsweg) auf. Beide Flächen sind mit Gehölzen umgeben, die teilweise eine Pufferzone zur landwirtschaftlich und freizeitbezogenen Nutzung der Umgebung darstellen.

Die Galmeimagerrasen und -heiden sind in einem sehr guten Erhaltungszustand, die sowohl die natürlichen als auch die anthropogen bedingten Schwermetall-Standorte im Naturraum trefflich repräsentieren und von nationaler und europäischer Bedeutung sind. Es sind bedeutende Refugialbiotope für die weltweit in dieser Form nur im Raum Aachen-Stolberg vorkommenden Galmeiflora sowie verschiedene Halbtrockenrasenpflanzen (u.a. Heilwurz).

Das Gebiet ist eine wertvolle Kernfläche mit typischem Arteninventar innerhalb des Trockenbiotop-Verbundsystems östlich von Stolberg. Sie tragen zur Neu- und Wiederbesiedlung anderer Standorte im Raum Aachen-Stolberg sowie zum genetischen Austausch zwischen den vorhandenen Flächen bei. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den lokalen wie auch den regionalen Biotopverbund. Der Verbund mit nahegelegenen Trittssteinen ist durch eine Extensivierung der Landnutzung zu fördern.

Sollten sich durch weitere Nachkartierungen der LÖBF Änderungen ergeben, sind diese ggf. über Pflege- und Entwick-

lungspläne fortzuführen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1.
- forstliche Nutzung

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erhaltung und Optimierung gehölzärmer Galmeimagerrasen und -heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Umwandlung von Beständen nicht-bodenständiger Baumarten je nach Schwermetallgehalt in Galmeifluren oder in natürliche Laubgehölze
- Regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume
- Extensivierung einer Weide im Teilgebiet Werther Heide

festgesetzt unter 5.2-40*

festgesetzt unter 5.2-41*

festgesetzt unter 5.2-42*

2.1-10

N.N.

2.1-11
Be

Naturschutzgebiet
Tatternsteine mit Talaue

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Bereich zum Schutz der Natur gemäß aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan. Steil exponierte Hangbereiche im Indetal mit großflächig anstehendem Fels aus Sandstein-Konglomerat. In der Umgebung der Felsen stehen dichte Adlerfarnhorste. Der Hang ist mit lichtem Wald aus Stieleichen und Birken mit Adlerfarn-Untewuchs bewachsen. Im Norden des Gebietes befindet sich eine kleine Ginterheide mit Birken und jungen Eichen. Am Felsfuß soll die Entwicklung einer Pfeifengrasfläche ermöglicht werden. Die Gehölzbeseitigung ist notwendig um die Regeneration zu ermöglichen. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - die Felsenbereiche sind von zu starker Vegetationsentwicklung freizuhalten.

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.1-12*
Ce

**Naturschutzgebiet
Hammerberg****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG,

sowie § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele für das Netz „Natura 2000“:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Schwermetallrasen (6130)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung

mit Natura 2000-Gebiet Hammerberg (DE-5203-306)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Hammerberg ist eine waldreiche Bergkuppe, die eine Zusammensetzung aus bodenständigen Laub- und nicht bodenständigen Nadelgehölzen aufweist sowie Galmeifluren im Bereich von ehemaligen Abbauflächen (Pingen), einen Abschnitt des Vichtbach-Unterlaufes mit sekundärer Felswand und zwei ehemaligen Stollen. Die einbezogenen Waldflächen enthalten stellenweise ebenfalls Galmei-Florenelemente.

Die Galmeirasen und -heiden sind in einem sehr guten Erhaltungszustand, die sowohl die Schwermetall-Standorte im Naturraum bestens repräsentieren und von nationaler und europäischer Bedeutung sind. Es sind bedeutende Refugialbiotope für die weltweit in dieser Form nur im Raum Aachen-Stolberg vorkommende Galmeiflora sowie eine wärmeliebende Fauna. Eine der seltenen arten-

- für:
- Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen (6510)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Pirol (Oroilus oriolus)
- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder
- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen, -weiden und Heiden.

reichen Glatthaferwiesen ist mit in das Gebiet einbezogen worden. Randlich ist als Relikt der natürlichen Waldgesellschaften ein Bestand des Waldmeister-Buchenwaldes vorhanden. In den Wäldern im Vichttal brütet der Pirol.

Das Gebiet Hammerberg zählt zum Trockenbiotop-Verbundsystem östlich Stolberg. Es trägt zur Neu- und Wiederbesiedlung anderer Standorte im Raum Aachen-Stolberg sowie zum genetischen Austausch zwischen den vorhandenen Flächen bei. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den lokalen wie auch den regionalen Biotopverbund.

Zur Optimierung der Biotopverbundsituation ist das NSG mittelfristig in Richtung des NSG's Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer entsprechend der Naturschutz-Rahmenkonzeption Galmeifluren zu erweitern.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
- Magerwiesen und -weiden

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- Verbot folgender forstlicher Nutzung:
 - Umwandlung von Laub- in Nadelholz
 - Wiederaufforstung von Nadel- mit Nadelholz
 - Einbringung nicht potentiell-natürlicher Pflanzen
 - Kahlhiebe > 0,3 ha

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 1998 erstellten Pflege- und Entwicklungsplans, hier insbesondere:

- Erhaltung und Förderung von Galmeirasen und -heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Förderung einer Magerweide,

festgesetzt unter 5.2-43*

festgesetzt unter 5.2-44

- Erhaltung und Förderung naturnaher Wälder,
- Umwandlung von Forsten nicht bodenständigen Arten in Bestände der potenziellen natürlichen Laubwaldvegetation,
- Regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

festgesetzt unter 5.2-45

2.1-13*
Ce, De

Naturschutzgebiet
Steinbruchbereiche bei Bernhards- u. Binsfeldhammer

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

gemäß § 20 a), b) und c) LG,

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Schwermetallrasen (6130);
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - trockene Heidegebiete (4030),
 - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150);
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Gelbbauchunke.
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Uhu.
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Heidelerche (*Lullula arborea*).
- Erhaltung des Lebensraumes für viele

mit Natura 2000-Gebiet Steinbruchbereich Bernhardshammer und Binsfeldhammer (DE-5203-309)

Enthalten im Biotopkataster NRW
Bereich zum Schutz der Natur gemäß aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan.

Das Gebiet wird von zwei aufgegebenen Kalksteinbrüchen und den an ihren Rändern stockenden Waldflächen und Aufforstungen auf z.T. aufgeschüttetem Bodensubstrat geprägt. Die bis über 50 m tief gelegenen Steinbruchsohlen und die Hänge werden von Ruderal- und Schuttfluren, Hochstaudenfluren und Pioniergebüschen bewachsen, die zahlreichen Tierarten Lebensraum bieten, die an trockene Standortbedingungen angepasst sind. Die Waldflächen sind überwiegend gepflanzt und setzen sich v.a. aus nicht-bodenständigen Baumarten zusammen. Lediglich am südlichen Gebietsrand sind noch Restbestände der früher dominierenden Orchideen-Buchenwälder zu finden. Felsklippen, Kleingewässer, Heideflächen, kleinere Grünlandbereiche und Schwermetallstandorte tragen zur standörtlichen Vielfalt bei, die sich in einer großen Zahl von Tier- und Pflanzenarten widerspiegelt.

Für das FFH-Gebiet ausschlaggebend sind kleinere Galmeimagerrasen in gutem Erhaltungszustand und eines der wichtigsten Gelbbauchunken-Vorkommen in der Eifel und in ganz NRW. Die große Population der Gelbbauchunke findet periodische Kleingewässer als Laichhabitats und geeignete Sommer- wie Winter-Landlebensräume vor. Darüber hinaus hat das Gebiet im Netz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensraumtypen Orchideen-Kalk-Buchenwald und trockene Heidegebiete sowie den Uhu.

Neben diesen bemerkenswerten Arten

-
- | | |
|---|---|
| <p>nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der natürlichen und künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,- Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen,- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher, wärmeliebender Gebüsche und Wälder,- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden. | <p>finden sich zahlreiche weitere landesweit wie regional gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Das besondere Artenspektrum wie die Lage des Gebietes in direkter Nähe zu anderen vergleichbaren Standorten machen seine Bedeutung innerhalb des großräumigen Trockenbiotop-Verbundsystems östlich Stolberg deutlich. Angesichts der aktuellen besonderen Bedeutung des Gebietes für die Pflanzen- und Tierwelt der trockensten wie nassen vegetationsarmen Standorte sowie der typischerweise ablaufenden Entwicklung in solchen Steinbrüchen hin zu Gehölzbeständen steht die Lenkung der Sukzession im Vordergrund der Zielvorstellungen. Insbesondere der Bereich Binsfeldhammer sollte offen gehalten werden, wobei durch Neuanlage bzw. Wiederherstellung vegetationsarmer bis vegetationsfreier Klein- und Kleinstgewässer in mehrjährigen Zeitabständen für die Gelbbauchunke geeignete Laichgewässer hergestellt werden sollten. Demgegenüber kann der Bernhardshammer unter Berücksichtigung der Ansprüche des Uhus der Sukzession überlassen werden. Der Orchideen-Buchenwald sollte durch naturschutzgemäße forstliche Maßnahmen erhalten werden. Die Forstflächen aus nicht-bodenständigen Baumarten sollten schrittweise zu Beständen bodenständiger Baumarten umgewandelt bzw. - auf geeigneten Standorten - zur Förderung von Heideflächen und Schwermetallrasen entfernt und offen gehalten werden. Hierzu wie zur Pflege der Grünlandflächen kann - wie bereits begonnen - eine Wanderschafherde herangezogen werden. Der Besucherverkehr sollte durch Maßnahmen geleitet und reglementiert werden, so dass das Gebiet nicht unzumutbar beunruhigt wird.</p> |
| <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:<ul style="list-style-type: none">- Röhrichte, Quellen und Kleingewässer in der Vichtbachaue- Erhaltung von überregional bedeutsamen Geotopen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre. | <p>Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).</p> |

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- fischereiliche Nutzung,
- Verbot folgender forstlicher Nutzung:
 - Umwandlung von Laub- in Nadelholz
 - Wiederaufforstung von Nadel- mit Nadelholz
 - Einbringung nicht potentiell-natürlicher Pflanzen
 - Kahlhiebe > 0,3 ha.

Unberührt bleiben zusätzlich:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen
- Bei der Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Bodendenkmal AC 083 im Steinbruch Bernhardshammer (z.B. Zurückschneiden der Vegetation) sind Ort und Maßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 1998 erstellten Pflege- und Entwicklungsplans, hier insbesondere:

- | | |
|--|----------------------------------|
| - Erhaltung und Wiederherstellung von Galmeifluren und Heiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, | festgesetzt unter 5.2-46* |
| - Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen, | festgesetzt unter 5.2-47 |
| - Beseitigung nicht heimischer und nicht bodenständiger Gehölze (u.a. regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume), | |
| - Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher wärmeliebender Gebüsche und Wälder, | festgesetzt unter 5.2-48* |
| - Umwandlung von Forsten nicht heimi- | Naturnahe Waldtypen sind je nach |

- scher bzw. nicht bodenständiger Arten in Bestände der potenziellen natürlichen Laubwaldvegetation unter Zulassen der natürlichen Sukzession,
- Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population,
 - Erhaltung des Uhu-Brutplatzes,
 - Erhaltung und Förderung von Röhrichen, Quellen und Kleingewässern in der Vichtbachaue,
 - Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Naturschutzgebiet und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen,
 - Optimierung der Besucherlenkung.

Standortbedingungen saurer bis basischer Buchenwald, Stieleichen-Birkenwald und Erlenuwald.

festgesetzt unter 5.2-50*

festgesetzt unter 5.2-51*

2.1-14*
Ce

Naturschutzgebiet
Steinbruchbereich Bärenstein

mit Natura 2000-Gebiet Bärenstein (DE-5203-305)

Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

Das Gebiet Bärenstein ist ein ehemaliges, zum Teil mit schwermetallhaltigem Material verfülltes Kalksteinbruchgelände mit Schwermetallfluren und Vorwäldern.

gemäß § 20 a), b) und c) LG,

Die Galmeirasen und -magerrasen sind in einem sehr guten Erhaltungszustand, die die Schwermetall-Standorte im Naturraum bestens repräsentieren und von nationaler und europäischer Bedeutung sind. Es sind bedeutende Refugialbiotope für die weltweit in dieser Form nur im Raum Aachen-Stolberg vorkommende Galmeiflora. Darüber hinaus ist das Gebiet bedeutsam für zahlreiche wärmeliebende Tierarten und eine kleine Gelbbauchunken-Population (FFH Anh. II-Art).

sowie § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

Das Gebiet Bärenstein stellt einen Trittstein mit typischem Arteninventar im Trockenbiotopverbundsystem südöstlich von Stolberg dar. Er trägt zur Neu- und Wiederbesiedlung anderer Standorte im Raum Aachen-Stolberg sowie zum genetischen Austausch zwischen den vorhandenen Flächen bei. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den lokalen wie auch den regionalen Biotopverbund. Zu diesem Zweck sollten die Galmeimagerrasen bei Einsetzen von Verbuchungstendenzen offen gehalten werden. Die Verbundsituation zwischen den

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Schwermetallrasen (6130)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit

- und als ökologische Sonderstandorte,
- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und -weiden.

einzelnen Trittsteinen des Gesamtsystems sollte verbessert werden.

Eine detaillierte Darstellung der zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen enthält der Pflege- und Entwicklungsplan.

Sollten sich durch weitere Nachkartierungen der LÖBF Änderungen ergeben, sind diese ggf. über Pflege- und Entwicklungspläne fortzuführen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- forstliche Nutzung.

Unberührt bleiben zusätzlich:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen,
- Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist der PEPL "Bärenstein" zu berücksichtigen,
- Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL),
- Erhaltung von Galmeirasen und -magerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Optimierung von Galmeimagerweiden,
- Neugestaltung der Steinbruchsohle,
- Förderung der Gelbbauchunken-Population,
- Erhaltung des umgebenden, ehemaligen Steinbruchgeländes,
- Offenhaltung eines Flächenanteils von etwa 50 % (keine Sukzession zu

festgesetzt unter 5.2-52*

festgesetzt unter 5.2-53*

festgesetzt unter 5.2-54

festgesetzt unter 5.2-55

Offen zu halten sind vorrangig Bereiche in der Umgebung der Galmeifluren, süd-

- Wald),
- Regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

exponierte Böschungen und Teile der Steinbruchsohle.

2.1-15
De, Df

Naturschutzgebiet
Derichsheck

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Ein schmaler Höhenrücken bestehend aus devonischem Massenkalk. Zwei Teilgebiete werden teilweise von 6-8 m hohem Niederwald eingenommen. Die wichtigsten Gehölzarten sind Stieleiche und Hainbuche, daneben treten u.a. Hasel und Rotbuche auf. Es ist eine artenreiche, anspruchsvolle Krautschicht vorhanden.
Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- Düngung der Wiesenflächen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - extensive Wiesennutzung der Grünlandflächen durch einmalige Mahd pro Jahr ab dem 01.08. des Jahres.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.1-16*

Naturschutzgebiet

Cf

Steinbruchbereich Brockenberg**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

gemäß § 20 a), b) und c) LG,

sowie § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Schwermetallrasen (6130).
- Erhaltung und Entwicklung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Gelbbauchunke,
 - Kammmolch;
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Uhu.
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Heidelerche (*Lullula arborea*).
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung der künstlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,
- Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen,

mit Natura 2000-Gebiet Brockenberg (DE-5203-303)

Enthalten im Biotopkataster NRW
Das Gebiet Brockenberg umfasst ehemalige Abbauflächen (Pingen und Aufschüttungen) mit Galmeirasen, -magerasen und Magergrünland sowie einen ehemaligen zum Teil verfüllten Kalksteinbruch mit Abbaugewässern und Kleingehölzen. Aufgrund der hohen Strukturvielfalt trockener und nasser Flächen unterschiedlichsten Bewuchses bietet es zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Die großflächigen Galmeirasen und -magerrasen sind in einem sehr guten Erhaltungszustand, die die Schwermetall-Standorte im Naturraum trefflich repräsentieren und von nationaler und europäischer Bedeutung sind. Es sind bedeutende Refugialbiotope für die weltweit in dieser Form nur im Raum Aachen-Stolberg vorkommende Galmeiflora. An Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse kommen Gelbbauchunke, Kammmolch (Anh. II FFH-Richtlinie) und Uhu (Anh. I Vogelschutzrichtlinie) vor. Die Gelbbauchunke weist eine der größten Populationen im Raum auf. Weiterhin treten Neuntöter, Heidelerche (Anh. I Vogelschutzrichtlinie) und Schlingnatter (Anh. IV FFH-Richtlinie) auf.

Das Gebiet ist eine Kernfläche im landesweit bedeutsamen Trockenbiotop-Verbundsystem im Osten Stolbergs. Im Vordergrund steht die Erhaltung der artreichen Schwermetallrasen sowie die naturnahe Entwicklung der übrigen Lebensraumkomplexe zur Förderung der Vorkommen der seltenen Arten. Diese Lebensräume tragen zur Neu- und Wiederbesiedlung anderer Standorte im Raum Aachen-Stolberg sowie zum genetischen Austausch zwischen den vorhandenen Flächen bei. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für den lokalen wie auch den regionalen Biotopverbund.

Zur Optimierung der Biotopverbundsituation sollte das NSG mittelfristig in Richtung der NSG's Bärenstein und Schlangenbergs entsprechend der Naturschutz-

- Verbesserung des Biotopverbundes durch die Optimierung von Magerrasen und Heiden.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Magerwiesen und -weiden.

Rahmenkonzeption Galmeifluren und des Pflege- und Entwicklungsplans großzügig erweitert werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- forstliche Nutzung,
- Beschränkung der Jagdausübung (Wildfütterung und jagdliche Einrichtungen nur mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde).

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage des 2001 erstellten Pflege- und Entwicklungsplans, hier insbesondere:

- Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL),
- Erhaltung und Optimierung von Galmeirasen und -magerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Förderung von Magergrünland,
- Offenhalten der trockenen Ruderalfluren und Halbtrockenrasen durch partielle Entnahme von Gehölzen und extensive Beweidung (z.B. Wanderschafherde),
- Offenhalten der Steinbruchsohle und

festgesetzt unter 5.2-56*

Hänge, in Teilbereichen natürliche Sukzession,

- Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken- und Kammmolch-Population,
- Erhaltung des Uhu-Brutplatzes. Im Mindestradius von 100 m ist jegliche Freizeitnutzung auszuschließen,
- Regelmäßige Entnahme aufkommender, nicht bodenständiger Gehölze (Nadelgehölze, Robinien, Hybridpapeln u.a.),
- Regelung der Freizeitnutzung.

festgesetzt unter 5.2-57*

festgesetzt unter 5.2-58*

2.1-17
Ce, Cf

Naturschutzgebiet
Auf der Rüst

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich größtenteils um ein ehemaliges Steinbruchgelände, das zum Teil durch Rekultivierung (Grauerlen, Bergahorn, Robinien) und zum Teil durch natürliche Sukzession ein abwechslungsreiches Vegetationsgefüge aufweist. Im Südwesten und Nordosten des Geländes wurden in ehemaligen Steinbrüchen zwei große Klärteiche angelegt, an deren Rändern sich Feuchtbiotope entwickelt haben.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleiskrautung verzichtet werden.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- fischereiliche Nutzung des Fischbestandes, wobei ein natürlicher Besatz zu

erhalten ist; hierbei ist der Kreisfischerberater zu beteiligen.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen,
- Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgenden Schwerpunkten:
 - Reduzierung des Fischbesatzes,
 - Zurückdrängung der Gehölzentwicklung zugunsten der orchideenreichen Trockenrasen auf einem Drittel der Fläche und im Uferbereich der beiden Schlammteiche.

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.1-18
De, Df

Naturschutzgebiet
Heidegebiet Steinfurt

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Bereich zum Schutz der Natur gemäß aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan Restbestand eines ehemals ausgedehnten Heidegebietes mit zahlreichen Kleingewässern und Schwermetallrasenflächen. Das Gelände ist geprägt vom ehemaligen Steinkohleabbau (Mitte des 19. Jhd.), als dessen Zeugen man noch Pingenzüge und kleine Abraumhalden findet. Dieses anthropogene Relief ist die Grundlage für ein abwechslungsreiches Biotopmosaik vom Tümpel bis zur extrem trockenen Heidefläche. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes not-

wendigen Maßnahmen.
Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gem. Ziffer 2.1,
- Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen,

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses im Bereich von Schwermetallrasen und Feuchtgebieten.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.2

Landschaftsschutzgebiete

	<p>Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oderc) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-8 präzisiert.</p> <p>Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.</p> <p>Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.</p>
	<p>Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):</p>	
2.2-1	LSG Kippe Distelrath (ca. 49,8 ha)	
2.2-2	LSG Haus Palant (ca. 12,3 ha)	
2.2-3	LSG Propsteier Wald mit angrenzenden Flächen (2 Teilbereiche) (ca. 648,1 ha)	
2.2-4	LSG Indetal zwischen Stolberg und Eschweiler (8 Teilbereiche) (ca. 68,0 ha)	
2.2-5	LSG zwischen Eschweiler und Weisweiler, Halde Nierchen und Bovenberger Wald (ca. 519,9 ha)	
2.2-6	LSG Eschweiler Wald (2 Teilbereiche) (ca. 241,8 ha)	
2.2-7	LSG Würselener Wald mit angrenzenden Flächen (ca. 322,9 ha)	
2.2-8	LSG Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht (7 Teilbereiche) (ca. 1.463,0 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von § 35 (1) Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Insbesondere ist verboten:

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegraphenwegegesetz sind zu beachten.

-
1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
 2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
 4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräu-

-
- me Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. --
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festge-

setzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24.**

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung gehören :

- Das Aufstellen von Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise.
- Das Anlegen landwirtschaftlicher Mieten
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Hofstellen
- Das Verlegen von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion.
- Das Aufstellen von schlichten Hinweisschildern auf den Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte
- Das Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände für selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit diese baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet und jederzeit demontiert werden können.

Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG, LFoG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24.**

Zur rechtmäßigen, ordnungsgemäßen und pfleglichen forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehören:

- Der Bau von Forstwirtschaftswegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden noch erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,

- Die forstliche Meliorationsdüngung zur Aktivierung der durch Immission beeinträchtigten Streuzersetzung in Waldbeständen.
- 3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
- 4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
- 5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
- 6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
- 7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
- 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
- 9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
- 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
- 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.
15. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsmäßigen Nutzung der in § 63 BNatSchG genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme hierunter fällt oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 BNatSchG. Alle Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.

2.2-1
Da, Ea, Db, Eb

Landschaftsschutzgebiet
Kippe Distelrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG.

Das LSG umfasst eine Aufschüttung, die als Tafelberg mit landwirtschaftlich genutztem Plateau einen bestimmten Typ von Haldenarchitektur darstellt. Die Böschungsbereiche sind einer natürlichen Waldentwicklung zu überlassen. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die Böschungsbereiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung, soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.2-2
Fa

Landschaftsschutzgebiet
Haus Palant

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Das LSG umgibt den geschützten Landschaftsbestandteil Haus Palant als Pufferzone, da das Umfeld durch die BAB A4, die neue Kläranlage Eschweiler und die B 264 n erheblich belastet und eingeeengt ist. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- keine weitere Grünlandumwandlung,
- Gewässerrenaturierung,
- Wiederbegründung von Obstwiesen- und Heckenbeständen.

2.2-3
Ab, Bb, Cb, Ac,
Bc, Cc

Landschaftsschutzgebiet
Propsteier Wald mit angrenzenden
Flächen (2 Teilbereiche)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Der Propsteier Wald als nördlichster Waldbereich im Kreis Aachen ist über die Beeinträchtigung durch die militärische Nutzung hinaus nicht durch zusätzliche Eingriffe zu belasten, damit zumindest die Randbereiche und das Umfeld als naturnahes Naherholungsgebiet genutzt werden können. Bei der Ausführungsplanung sind die

Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- der Gewässerausbau.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Vervollständigung der Eingrünung von Siedlungsbereichen,
- Anreicherung mit Flurgehölzen,
- näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung, soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.2-4
Bc, Cb, Cc, Bd

Landschaftsschutzgebiet
Indetal zwischen Stolberg und Eschweiler (8 Teilbereiche)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Das Indetal ist vor weiterer Versiegelung und Bebauung zu schützen. Damit sollen Freiräume für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsflächen) gesichert und die Grundlage für ein großräumiges Biotopverbundsystem geschaffen werden.

Unberührt bleiben Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind.

Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleiskrautung verzichtet werden.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Für den Fall eines Befreiungsantrages nach § 69 Abs.1 LG für die betriebliche Erweiterung der Fa. VEGLA GmbH Aachen sind nach Maßgabe des Kreistages überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gegeben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- der Gewässerausbau.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Pflege und Entwicklung der Flussaue,
- näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.2-5
Db, Eb, Fb, Ec,
Fc

Landschaftsschutzgebiet
zwischen Eschweiler und Weisweiler,
mit Halde Nierchen und Bovenberger
Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRWRandbereich der ansonsten weitgehend strukturlosen Jülicher Börde, der durch Indeaue, Ostteil des Omerbachtals, Bovenberger Wald und Halde Nierchen zu einem insgesamt vielfältigen Landschaftsraum angereichert ist. Unberührt bleiben Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind. Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleisentkrautung verzichtet werden. Für den Fall eines Befreiungsantrages nach § 69 Abs.1 LG für die betriebliche Erweiterung der Fa. Lynenwerk GmbH & Co. KG in Eschweiler sind nach Maßgabe des Kreistages überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gegeben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Beseitigung von nassem Grünland.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Gewässerrenaturierung,

- Anreicherung der Landschaft mit Feldgehölzen und Biotopen,
- näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.2-6
Cc, Dc, Cd, Dd

Landschaftsschutzgebiet
Eschweiler Wald (2 Teilbereiche)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Der Eschweiler Wald mit angrenzenden Grünlandparzellen ist als naturnahes Naherholungsgebiet zu erhalten. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Intensivierung der Erholungsnutzung,
- zusätzlicher Wegebau.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Optimierung der Erholungslenkung und Reduzierung der Störeffekte durch Crossläufe, Reiterei und ggf. Wegerückbau, sofern gering frequentiert,
- Optimierung der Gewässerbiotope/ Feuchtbiotope, z. B. durch Nutzungsintensivierung,
- näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung, soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.2-7

Landschaftsschutzgebiet

Ac, Bc, Ad, Bd

Würselener Wald mit angrenzenden Flächen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Würselener Wald ist mit seinem landwirtschaftlich genutztem Umfeld als naturnahes Naherholungsgebiet zu erhalten.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- der Gewässerausbau.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Freihaltung von Gewässerauen,
- Schaffung von Rückzugsbiotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.2-8

Ec, Cd, Dd, Ed,
Fd, Ae, Be, Ce,
De, Ee, Af, Bf,
Cf, Df

**Landschaftsschutzgebiet
Vorfeld des Naturparks Nordeifel
westlich und östlich der Vicht
(7 Teilbereiche)**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Die nördliche Vennfußfläche weist aufgrund des mehrfach wechselnden geologischen Untergrundes eine hohe landschaftliche Vielfalt auf. Die kleinteilige Kulturlandschaft mit überwiegender Grünlandnutzung und vielfältigen Gehölzstrukturen ist zu erhalten und zu pflegen. Die Nordwand des Steinbruchs Fuchskaul ist im weiteren Verfahren als ND herauszustellen und zu erhalten. Unberührt bleiben Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind. Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleisentkrautung verzichtet werden.

Für den Fall eines Befreiungsantrages nach § 69 Abs.1 LG für die betriebliche

Erweiterung der Fa. Kerpenwerke GmbH & Co. Stolberg sind nach Maßgabe des Kreistages überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gegeben.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen, sowie Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erhaltung geologischer Besonderheiten,
- Erhaltung der Grünland- und Flurgehölzstrukturen sowie deren Ergänzung.

2.3**Naturdenkmale**

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird ggf. durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-7 präzisiert.

Übersicht über die festgesetzten Naturdenkmale (ND):

- 2.3-1 ND Buchen am Graben im Eschweiler Wald
- 2.3-2 ND Eichen- und Buchenbestand im Eschweiler Wald
- 2.3-3 ND Kalkfelsen "Römerstein"
- 2-3.4 ND Erlenbruchwald Bovenberger Wald
- 2.3-5 ND Felssporn nördlich Obersteinsstraße westlich Büsbach
- 2.3-6 ND Rosskastanie Ecke Zweifaller Straße (L 12/L 238)
- 2.3-7 ND Napoleonstein

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind,

nen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.

eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegraphenwegegesetz sind zu beachten.

3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere

-
- Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter

auszubringen oder zu lagern oder
Mieten anzulegen.

26. --

27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölz-
bestände, Quellen- oder Gewässer-
ränder zu beweiden.

28. Kronentraufbereichs- und Nieder-
moorflächen umzubrechen oder in
eine andere Nutzung umzuwandeln.

29. Erstaufforstungen vorzunehmen,
Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-
oder Baumschulkulturen anzulegen
oder Kahlschläge vorzunehmen.

30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu tö-
ten, zu verletzen oder mutwillig zu
beunruhigen, ihnen nachzustellen
oder zu ihrem Fang geeignete Vor-
richtungen anzubringen.

31. Brut- und Lebensstätten wildleben-
der Tiere zu zerstören, ihre Puppen,
Larven, Eier oder sonstige Entwick-
lungsformen fortzunehmen, zu sam-
meln, zu beschädigen, zu entfernen
oder in sonstiger Weise deren Fort-
pflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwick-
lungsfähige Pflanzenteile oder Tiere
oder deren Entwicklungsformen ein-
zubringen, auszusetzen oder anzu-
siedeln.

33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luder-
plätze anzulegen, Wildfütterungen
oder Kirrungen vorzunehmen oder
Wildfütterungsanlagen zu errichten.
Näheres regelt die Fütterungsver-
ordnung.

34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu
errichten.

35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern,
zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze
sowie Einrichtungen für Erholungs-
zwecke oder die Freizeitnutzung zu
errichten, zu ändern oder bereitzu-
stellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1)
Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten

Verboten gemäß Ziffer 1- 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50m.
4. --
5. --
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. --
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

2.3-1
Cc, Dc

Naturdenkmal
Buchen am Graben im Eschweiler
Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Lage: Am Graben im Nordwesten der Abt. 12 und 13 des Eschweiler Stadtwaldes.

Diesen alten, einzeln am Graben stehenden Buchen, wurden vor mehreren Jahrzehnten im Stammbereich starke Äste abgesägt. An diesen Stellen bildeten sich eigentümliche Wülste aus. Außerdem besitzen die Bäume weit ausladende Kronen und weisen somit einen seltenen und schönen Habitus auf.

Alter der Buchen über 100 Jahre.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die besondere Eigenart der Buchenbestände ist durch Pflegemaßnahmen zu erhalten, die im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung festgesetzt werden.

2.3-2
Dc

Naturdenkmal
Eichen- und Buchenbestand im
Eschweiler Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Lage: Zwischen Stüfgensweg im Südwesten, der Wiesenparzelle "Auf den Stöcken" im Norden und dem Bergrather Feld im Osten.

Wahrscheinlich älteste Baumgruppe im Stadtgebiet Eschweiler. Sie sind durch einen gewaltigen Wuchs und ein sehr hohes Alter gekennzeichnet. Außerdem sind sie aus kulturhistorischer Sicht bedeutsam, da in ihre Rinde marokkanische Soldaten in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg Schriftzeichen schnitten, die noch heute sichtbar sind. Der Eichenbestand ist ca. 175 Jahre alt, der Buchenbestand über 225 Jahre.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die besondere Eigenart des Waldes ist durch Pflegemaßnahmen zu erhalten, die im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung festzusetzen sind.

2.3-3
Ed

Naturdenkmal
Kalkfelsen "Römerstein"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Lage: Hitzberg, Nähe Steinbruch Vygen, südlich Werth

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Auf die Erhaltung der natürlichen Felsgruppe und ihrer unmittelbaren Umgebung ist beim Abbau der Kalksteinlagerstätte besonders zu achten.

2.3-4
Fb

Naturdenkmal
Erlenbruchwald Bovenberger Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich um einen bachbegleitenden, artenreichen Erlenbruchwald.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die besondere Eigenart des Waldes ist durch Pflegemaßnahmen zu erhalten, die im Rahmen der Forsteinrichtungsplanung festzusetzen sind,
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit u. des Charakters von Bruchwaldstandorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu erhalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen,
- Die Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) werden erstellt unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages, soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

2.3-5
Af, Bf, Cf, Df

Naturdenkmal
Felssporn nördlich Obersteinstraße,
westlich Büsbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Vorspringender Höhengsporn am Rande eines kleinen Tales mit auf der Spitze in Form von Felsklippen anstehendem Kohlenkalk. Die Felsen sind von vielen Moosen und einigen Farnen besiedelt. Fragmentarisch ist ein natürliches Berberitzengebüsch entwickelt. Zum überwiegenden Teil aber wird das Gebiet eingenommen von einem ca. 4 bis 6 m hohen Niederwald aus Hainbuchen mit eingesprengten Eschen, Vogelkirschen, Feldahorn, Hasel, Holunder, Weißdorn und vereinzelt Buchen. die artenreiche Krautschicht aus anspruchsvollen Arten deckt nahezu 90 % des Bodens. Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWW GmbH vorzusehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Niederwaldwirtschaft im vorhandenen Bestand.

2.3-6
Af, Bf, Cf, Df

Naturdenkmal
Rosskastanie Ecke Zweifaller Straße
(L 12/L 238)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 b) LG.

Die Rosskastanie weist einen Stammumfang von 3,10 m auf und ist ca. 100 Jahre alt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die besondere Eigenart der Rosskastanie ist durch Pflegemaßnahmen zu erhalten,
- die Kronenlast zur Hauptverkehrsstraße ist in absehbarer Zeit zu korrigieren.

2.3-7
Cb

Naturdenkmal
Napoleonstein

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Der Stein ist bedeutend und schutzwürdig wegen seiner Seltenheit und Eigenart als Einzelschöpfung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Freihaltung der geologischen Aspekte,
- Säuberung des Umfeldes, in Abständen, von Müll aus Freizeitnutzung.

2.4**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-214 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Die Gebote und Verbote hinsichtlich der Obstwiesen beschränken sich generell auf die Erhaltung der jeweiligen Obsthochstammbestände. Sie sind zu pflegen und ggf. zu ergänzen (Verjüngung). Die Wiesen sind extensiv zu bewirtschaften.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

2.4-1	LB Angelteich Röhe südlich BAB 4
2.4-2	LB Haus Palant
2.4-3	LB Böschung Kippe Floraweg
2.4-4	LB Feldgehölz im Wasserfeld
2.4-5	LB Wäldchen an der Hühelner Straße
2.4-6	LB Oberes Saubachtal
2.4-7	LB Hohenstein
2.4-8	LB Kupfermühlenkamp

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-9	LB Teichlauf Stoltenhoffmühle	
2.4.10	LB 2 Baumgruppen östlich LB Kupfermühlencamp	
2.4-11	LB Gehölz am Finkelbach	
2.4-12	LB Obstwiese am Ellerberg	
2.4-13	LB Gehölzgruppe südlich B 264	
2.4-14	LB Baumreihe am Bach nordwestlich des Ellerberges	
2.4-15	LB Schnitthecke entlang des Gehölzbestandes der Indeaue	
2.4-16	LB Bergehalde nordöstlich Bergrath (2 Teilbereiche)	
2.4-17	LB Nothberger Burg	
2.4-18	LB Wäldchen an der Inde (südlich Wasserversorgung Biag-Zukunft)	
2.4-19	LB Mühlengraben im Wasserfeld	
2.4.20	LB Bahndamm südwestlich Weisweiler	
2.4-21	LB Baumreihe am Omerbach	
2.4-22	LB Baumreihe an der Bahnlinie nach Jülich	
2.4-23	LB Drei Einzelbäume an der Indeaue	
2.4-24	LB Gehölzbestand am Bovenberger Graben östlich Lärchenhof	
2.4-25	LB Einzelbaum in der Feldflur "Hinter der Burg"	
2.4-26	LB Einzelbaum an den Teichen am Otterbach	
2.4-27	LB Obstwiese südwestlich Nothberg	
2.4-28	LB Obstwiese südlich Nothberg am Otterbach	
2.4-29	LB Feldhecke am Graben östlich des Sportplatzes bei der Knippmühle	
2.4.30	LB Ziegeleigruben Wilhelmshöhe	
2.4-31	LB Stauteich am Fuß der Halde Nierchen	
2.4-32	N.N.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-33	LB Einzelbaum auf dem "Merbericher Acker"	
2.4-34	LB Einzelbaum am Bovenberger Hof	
2.4-35	LB Tümpel am Bovenberger Hof	
2.4-36	LB Hofeingrünung Steinbachshochwald	
2.4-37	LB Tümpel südlich Steinbachshochwald	
2.4-38	LB Tümpel südlich Steinbachshochwald	
2.4-39	LB Obstwiese Steinbachshochwald	
2.4.40	LB Einzelbaum am Weg nördlich Steinbachshochwald	
2.4-41	LB Einzelbaum am Weg nördlich Steinbachshochwald	
2.4-42	LB Baumreihe bei Steinbachshochwald	
2.4-43	LB Schnitthecke westlich Steinbachshochwald	
2.4-44	LB Feldhecke an der alten Bahnlinie südwestlich Steinbachshochwald	
2.4-45	LB Wasseraustritt im Würselener Wald	
2.4-46	LB Hahnbuchenbruch, nördlich Atsch	
2.4-47	LB Alte Absetzbecken mit Kleingewässern östlich Saubach	
2.4-48	LB Lückige Allee entlang des Weges am Steinbachshochwald	
2.4-49	LB Sumpf und Eichenwald nordöstlich Steinbachshochwald	
2.4.50	LB Indeaue bei Stolberg-Steinfurt	
2.4-51	N.N.	
2.4-52	LB Koppweiher im Eschweiler Wald	
2.4-53	LB Alte Schießstände im Eschweiler Wald	
2.4-54	LB Hundsgracht, westlich von Bergrath	
2.4-55	LB Obstwiese Brachelchen westlich Hastenrath	
2.4-56	LB Lückige Baumreihe am Weg zwischen "Schoppendorfer Feld" und "Oberste Kuckert" (Hastenrath)	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-57	LB Ufergehölz am Graben nördlich Anwesen bei "Ursetter"	
2.4-58	LB Im Korkus, nördlicher Teil	
2.4-59	LB Im Korkus, südlicher Teil	
2.4.60	LB Alter Bahndamm nördlich Scherpenseel	
2.4-61	LB Weiher und Obstwiese am Buschhof	
2.4-62	LB Obstwiese zwischen Hastenrath und Scherpenseel	
2.4-63	LB Baumreihe nordöstlich von Buschhof	
2.4-64	LB Zwei Baumgruppen südlich Gressenicher Mühle	
2.4-65	LB Baumgruppe westlich Gressenicher Mühle	
2.4-66	LB Feldhecke beidseitig eines Hohlweges östlich Scherpenseel	
2.4-67	LB Ostteil Bovenberger Wald mit Ruine	
2.4-68	LB Alte Absetzbecken westlich Atsch	
2.4-69	LB Bachlauf zwischen Geisberg und Sportplatz Hammstraße	
2.4.70	LB Hangwaldbereich im Münsterbachtal am Rande der Bebauung Hammstraße	
2.4-71	LB Eichenwald am Weckenpützsief	
2.4-72	LB Hecke südwestlich Neuenhof	
2.4-73	LB Baumreihe an der Duffenter Straße	
2.4-74	LB Hecke nördlich Horsterhof	
2.4-75	LB Erzabbaugebiet am Weißenberg	
2.4-76	LB Steinbruchbereich östlich Hochweger Hof	
2.4-77	LB Steinbruchbereich südöstlich Allmannshof	
2.4-78	LB Tümpel am Beretzpuhl	
2.4-79	LB Quarzitabbaufeld zwischen Werth und Weißenberg	
2.4.80	LB Obstwiese mit Eingrünung nördlich	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Werther Heide	
2.4-81	LB Steinbruch nördlich Allmannshof	
2.4-82	LB Steinbruch nordöstlich Albertshof	
2.4-83	LB Südteil Albertsgrube	
2.4-84	LB Ilexgruppe Am Brändchen	
2.4-85	LB Waldsaum am Südrand des Eschweiler Waldes	
2.4-86	LB Weiher am Steffenshäuschen	
2.4-87	LB Baumreihe an der Dorfstraße westlich Werth	
2.4-88	LB Baumreihe mit Schnitthecke an der Dorfstraße westlich Werth	
2.4-89	LB Baumallee am Hof westlich Werth	
2.4.90	LB Baumreihe am Hof westlich Werth	
2.4-91	LB Hecke und gehölzbestandener Geländeeinschnitt in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-92	LB Hecke in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-93	LB Feldgehölz in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-94	LB Baumgruppe in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-95	LB Schnitthecke in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-96	LB Baumgruppe in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-97	LB Einzelbaum in der "Kuhtrift" bei Werth	
2.4-98	LB Baumreihe östlich Hochweger Hof	
2.4-99	LB Baumgruppe östlich Hochweger Hof	
2.4.100	LB Baumreihe südlich Hochweger Hof	
2.4-101	LB Obstbäume südöstlich Hochweger Hof	
2.4-102	LB Hofeingrünung Niederhof	
2.4-103	LB Einzelbäume östlich Niederhof	
2.4-104	LB Baumreihe nordöstlich Niederhof	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-105	LB Schnitthecken bei Horsterhof, Neuenhof, Duffenterhof, Steffenshäuschen, Hochweger Hof und Niederhof östlich Stolberg	
2.4-106	LB Baumreihe am Hochweger Hof	
2.4-107	LB Zwei Baumgruppen nördlich Hochweger Hof	
2.4-108	LB Hecke "Am Zehntweg"	
2.4-109	LB Hecke im "Römerfeld"	
2.4.110	LB Hecke zwischen "Römerfeld" und "Schleifmühle"	
2.4-111	LB Gehölzgruppe östlich Diepenlinchenbach	
2.4-112	LB Einzelbaum südlich Gut Köttenich	
2.4-113	LB Gehölzreihe am Diepenlinchenbach südlich Gut Köttenich	
2.4-114	LB Baumgruppe südöstlich Gut Köttenich	
2.4-115	LB Einzelbaum östlich Gut Köttenich	
2.4-116	LB Hecke Lange Gasse	
2.4-117	LB Hecke Auf dem Pfuhl	
2.4-118	LB Hecke Auf dem Pfuhl	
2.4-119	LB Obstwiese nordöstlich Gressenich	
2.4.120	LB Omerbach	
2.4-121	N.N.	integriert in NSG 2.1-9*
2.4-122	LB Obstwiese westlich Haumühle	
2.4-123	LB Obstwiese südlich Haumühle	
2.4-124	LB Obstwiese Bocksmühle	
2.4-125	LB Baumgruppe südlich Haumühle	
2.4-126	LB Einzelbaum südwestlich Haumühle	
2.4-127	LB Gedautal im Bereich der Bocksmühle und Dickenbruch (2 Teilbereiche)	
2.4-128	LB Nordwesthang und Talbereich der Inde zwischen Gut Gedau und Elgermühle	
2.4-129	LB Obstwiese Elgermühle	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4.130	LB Indeaue mit Mühlengraben an der Elgermühle	
2.4-131	LB Randbereich um dem Kalkfels und Steinbruch westlich Büsbach	
2.4-132	LB Alte Silberweide im Grünland südlich Atzenach	
2.4-133	LB Schnitthecke südlich Atzenach	
2.4-134	LB Alte Silberweide im Grünland südlich Atzenach	
2.4-135	N.N.	
2.4-136	LB Obstwiese am Burgholzer Hof	
2.4-137	LB Baumreihe nördlich Burgholzer Hof	
2.4-138	LB Hecke nördlich NSG Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer	
2.4-139	LB Vichtufer an der Straße Binsfeldhammer	
2.4.140	LB Galmeirasen am Heidehof	
2.4-141	LB Derichsberg	
2.4-142	LB Gehölzbestand in der "Hofweide" nördlich NSG Derichsheck	
2.4-143	N.N.	integriert in NSG 2.1-13*
2.4-144	LB Feuchtgebiet Grunsenbruch, nordöstlich von Mausbach	
2.4-145	LB Obstwiese und Gehölzbestände im Dorffer Feld	
2.4-146	LB Wäldchen am Steinbruch Fuchskaul	
2.4-147	LB Obstwiese südwestlich Gut Schwarzenburg	
2.4-148	LB Obstwiese östlich Gut Schwarzenburg	
2.4-149	LB Obstwiese nördlich Dorff	
2.4.150	LB Feldhecken und -gehölze nördlich "Priesterland"	
2.4-151	LB Feldhecken mit Büschen am "Gut Tannenbusch"	
2.4-152	LB Baumreihe am Tiefentalbach	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-153	LB Baumreihe mit Büschen südlich Tiefentalbach	
2.4-154	LB Einzelbaum und Baumgruppe nördlich von Dorff	
2.4-155	LB Baumreihe nordöstlich "Auf'm Schlüssel"	
2.4-156	LB Baumreihe nordwestlich "Auf'm Schlüssel"	
2.4-157	LB Baumgruppen südlich "Auf'm Schlüssel"	
2.4-158	LB Baumreihe mit Büschen südlich Büsbach	
2.4-159	LB Baumreihe mit Büschen südlich Büsbach	
2.4.160	LB Baumreihe mit Büschen südlich Büsbach	
2.4-161	LB Feldhecken südlich Büsbach	
2.4-162	LB Gehölzreihe nördlich "Auf dem Broich"	
2.4-163	LB Buschreihe "Auf dem Broich"	
2.4-164	LB Baumreihe mit Büschen östlich "Auf dem Wolf"	
2.4-165	LB Baumreihe nördlich "Im Faulenfeld"	
2.4-166	LB Baumreihe mit Büschen am Weg bei "Auf dem Wolf"	
2.4-167	LB Einzelbaum "Auf dem Wolf"	
2.4-168	LB Baumgruppe mit Büschen westlich "Auf dem Wolf"	
2.4-169	LB Feldhecken mit Einzelgehölzen südlich "Auf dem Wolf"	
2.4.170	LB Buschreihe südöstlich "Im Faulenfeld"	
2.4-171	LB Einzelbäume bei "Singelhufel"	
2.4-172	LB Baumreihe mit Feldgehölzen südlich "Singelhufel"	
2.4-173	LB Baumreihe südlich "Singelhufel"	
2.4-174	LB Baumgruppe südöstlich "Singelhufel"	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-175	LB Einzelbaum nordwestlich "Im Rüm- feld"	
2.4-176	LB Tümpel nördlich Breinig	
2.4-177	LB Obstwiese am Südrand von Büsbach	
2.4-178	LB Obstbäume südwestlich des Bro- ckenberges	
2.4-179	LB Schnitthecke am Weg südlich Büs- bach	
2.4-180	LB Einzelbaum östlich "Auf dem Broich"	
2.4-181	LB Baumgruppe im Grünland nördlich "Am Viehweg"	
2.4-182	LB Baumreihe mit Büschen am Hassen- berg	
2.4-183	LB Baumgruppe mit Büschen im "Bau- kaul"	
2.4-184	LB Baumreihe mit Büschen südlich "Baukaul"	
2.4-185	LB Baumgruppe und Einzelbaum zwi- schen Hassenberg und Wingertsberg	
2.4-186	LB Baumreihe mit Büschen nordwestlich Wingertsberg	
2.4-187	LB Obstbäume am Wingertsberg	
2.4-188	LB Baumreihe mit Büschen bei Breini- gerberg	
2.4-189	LB Baumgruppe mit Büschen am "Loh"	
2.4-190	LB Gehölzreihe nordöstlich "Loh"	
2.4-191	LB Wingertsberg und Ginsterberg	
2.4-192	LB Baumbestände Villa Waldfriede	
2.4-193	LB Tümpel südöstlich Gut Hassenberg	
2.4-194	LB Tümpel südlich Gut Hassenberg	
2.4-195	LB Allee südwestlich "Nachtigällchen"	
2.4-196	LB Erlenbruchwald am Grenzsiefen im Würselener Wald	
2.4-197	LB Ufergehölz aus Bäumen und Sträu- chern entlang eines Grabens von der Bahnlinie Aachen-Köln bis zum Boven- berger Wald	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-198	LB Pappeln am Omerbach südlich des Hamicher Weges	
2.4-199	LB Weiden am Hamicher Weg	
2.4.200	LB Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern, beidseitig des Grabens zwischen Propsteier Wald und Steinbachshochwald	
2.4-201	LB Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern westlich Steinbachbruch	
2.4-202	LB Baumreihe am Sportplatz südlich der von Bongart-Straße	
2.4-203	LB Kiefernhein mit nassen Senken zwischen Berger Heide und Buscher Feld	
2.4-204	LB Hecken entlang des Weges "Im Korpus"	
2.4-205	LB Orchideenstandort im Eschweiler Wald südwestlich Killewittchen	
2.4-206	LB Orchideenstandort am Steinkühlchen im Eschweiler Wald	
2.4-207	LB Gehölzreihe, ein- bis dreireihige Heckenpflanzung, und 2 Baumgruppen aus Stieleichen am Bovenberger Hof	
2.4-208	LB Traubeneiche am Bovenberger Hof	
2.4-209	LB Gehölzreihe entlang eines Weges östlich des Bovenberger Hofes	
2.4.210	LB Gehölzbestand beidseitig eines Hohlweges westlich Halde Nierchen mit weiterführender Neuanpflanzung	
2.4-211	LB Gehölzreihen und Sukzessionsfläche zwischen Bovenberger Wald und Halde Nierchen	
2.4-212	LB Schloßberg in Unterstolberg	
2.4-213	LB Fettberg in Unterstolberg	
2.4-214	LB Feuchtmulden und Reliktbestände von Heideflächen zwischen Steinfurt und Birkengangstraße	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost beim Fernmeldeleitungsrecht nach dem Telegraphenwegegesetz sind zu beachten.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. --
9. --
10. Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.

-
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen .
 15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädi-

- gen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. --

34. --

35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern,
zu unterhalten oder bereitzustellen.

36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze
sowie Einrichtungen für Erholungszwecke
oder die Freizeitnutzung zu errichten,
zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1)
Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten
Verboten gemäß Ziffer 1- 36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den
in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressständen und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. --
15. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsmäßigen Nutzung der in § 63 BNatSchG genannten Zwecke. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme hierunter fällt oder nicht, richtet sich nach den Bestimmungen des § 63 BNatSchG. Alle Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen. Eingriffe im Sinne von § 4 ff. LG sind auszugleichen.

Allgemeine Gebotsvorschriften:

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- vor dem Pflegeumbruch von Grünlandflächen ist die Untere Landschaftsbehörde zu hören,
- nach Vorlage des Biotopmanagementplanes ist die Düngung mit dem Betroffenen abzustimmen,
- abgängige, irreversibel geschädigte oder entfernte geschützte Landschaftsteile sind nach Möglichkeit am selben Ort zu ersetzen.

2.4-1
Ca

Geschützter Landschaftsteil
Teich bei Röhe, südl. BAB 4

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Durch Abgrabung künstlich entstandener Weiher, an dem sich durch natürliche Entwicklung vielfältige Lebensgemeinschaften angesiedelt haben, die nicht durch Freizeitnutzungen gefährdet werden dürfen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Erhaltung und Entwicklung einer möglichst vielfältig strukturierten Ufer- und Wasservegetation sowie der Gehölze in der Umgebung,
- Beibehaltung des unbewirtschafteten Zustandes,
- Beseitigung von Unrat.

2.4-2

Geschützter Landschaftsteil

Fa

Haus Palant

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

Die isolierte Lage des kulturhistorisch bedeutsamen Gebäudes erfordert eine Eingrünung, die sich an den ursprünglichen Nutzungsformen (Obstwiese, Grünland) orientiert.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen sowie Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erhaltung des Grünlandes, Rückführung der Ackerflächen in Grünland,
- Erhaltung und Ergänzung der Gehölze am Haus Palant.

2.4-3

Ea, Eb, Fa, Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Böschung Kippe Floraweg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die Böschung trägt einen Laubmischwald hohen Reifegrades. Lichtungen durch einzelne abgestorbene Bäume bewirken eine hohe Strukturvielfalt. Die Bodenvegetation ist sehr artenreich. Es treten z.B. folgende anspruchsvolle Arten auf: Aronstab, Goldnessel, Lerchensporn, Salomonssiegel.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes not-

wendige Gebote:

- die Böschungsbereiche sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen, näheres regelt die Forsteinrichtungsplanung, soweit öffentliche Waldflächen betroffen sind.

2.4-4
Fa**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz im Wasserfeld****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Das Feldgehölz liegt auf einer Geländestufe in strukturlosem Ackerland und wirkt daher inselähnlich. Im Nordteil befindet sich eine Auflichtung mit interessanten Pflanzenvorkommen (Knöllchen-Steinbrech), die im Zuge von Pflegemaßnahmen offen zu halten ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Das Gebiet ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, wobei einzelne Auflichtungen mit interessanten Pflanzenvorkommen im Zuge von Pflegemaßnahmen offen zu halten sind,
- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

2.4-5
Fab**Geschützter Landschaftsbestandteil
Wäldchen an der Hüchelner Straße****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die beengte Situation des Indetals zwischen Weisweiler und Hücheln erfordert den Schutz dieser Fläche als Verbindungselement entlang der Inde und zwischen LB Ziegeleigrube Wilhelmshöhe und LB Kippe Floraweg.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Freihaltung dieser Fläche von Bebauung und Versiegelung.

2.4-6
Ab, Bb, Ac, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Oberes Saubachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Saubach fließt in diesem Bereich völlig unbegradigt durch eine naturnahe Landschaft. Er soll künftig nicht mehr unterhalten werden. Entlang des Baches wechseln Bereiche mit Erlenbruchwald und brachliegenden Feuchtwiesen. Im West- und Ostteil sind reife strukturreiche Eichenwälder erhalten, die nur im Plenterbetrieb zu bewirtschaften sind. Im Norden liegen zwei mit Wasser gefüllte Abgrabungen. Sie dürfen zwar beangelt werden, dienen aber vorrangig dem Natur- und Artenschutz. Unmittelbar südlich anschließend liegt ein schwermetallhaltiges Aufschüttungsgelände, das mit Bodenmassen überdeckt wurde. Im Randbereich sind Reste der schutzwürdigen Galmeiflora erhalten. Im südlichsten Zipfel des Gebietes liegt eine wassergefüllte Sandgrube mit Vorkommen von Amphibien und Kleinfischen. Hier ist jede, insbesondere fischereiliche Nutzung verboten. Im nördlichen Umfeld der Grube bis zum Saubach erstrecken sich Fichtenforste mittleren Alters. Sie sollten baldmöglichst in standortgerechte Laubmischwälder umgewandelt werden. Dabei sind offene Lichtungsbereiche von der Aufforstung auszuschließen. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Unterhaltung des Bachlaufes einschl. der Nebengewässer.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Erhaltung der schutzwürdigen Galmeiflora.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- die Aufgabe der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Wasserflächen mit Ausnahme der beiden großen Weiher im Norden, die fischereiwirtschaftlich nutzbar bleiben, aber vorrangig Naturschutzzwecken dienen.

2.4-7
Cb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hohenstein**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Hohenstein ist ein markanter Ausläufer des Mittelgebirges und daher ein geomorphologisch interessantes Objekt. Er ist von naturnahem Eichen-Birkenwald bedeckt, der nicht forstwirtschaftlich genutzt werden sollte. Westlich fließt ein klares Gewässer mit reichlichem Bewuchs (z.B. Schwertlilie) und Amphibienvorkommen in Stillwasserbereichen. Das Bachbett der zum Gebiet gehörigen Indeaue ist in diesem Bereich noch naturnah und der Uferbereich z.T. verwildert. Im Osten liegt eine alte Schlackenhalde, deren Hänge eine reich strukturierte Vegetation aufweisen. Alle Sukzessionsstadien von offenen Flächen mit Pioniergesellschaften aus Moosen und Flechten

über Kräuter- und Gebüschsäume bis zum Wald sind vorhanden. Da die Sukzession aufgrund der Bodenqualität sehr langsam voranschreitet, kann diese Situation auf absehbare Zeit erhalten bleiben. Bemerkenswert ist das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten (z.B. Braunrote Sumpfwurz, Mauerpfeffer). Die Halde ist zudem auch morphologisch interessant und weist beliebte Aussichtspunkte auf.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgenden Schwerpunkten:
 - Offenhalten des Plateaus als Aussichtsfläche.
 - Grünlandbewirtschaftung in Form von Mähwiesen:
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N/ha. in organischer und /oder mineralischer Form,
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres,
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- zumindest die Randbereiche der Halde sind zu er halten; der Abbau der Halde

ist zur Erhaltung des Landschaftsbildes
an der LB-Grenze abzuschließen.

2.4-8
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Kupfermühlenkamp

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich hier um einen der letzten naturnahen Bereiche der Indeae vor der Einmündung in die Rur mit z.T. verwilderten Brachflächen und hochwasserbeeinflussten Wiesenbereichen. Eine mit eingeschlossene Ackerfläche sollte in Grünland zurückgeführt werden. Ein hohes Gestaltungspotential bietet der Grabenlauf unmittelbar nördlich der Bahnlinie, der klares Wasser führt. Von hier aus ist im gesamten Bereich die künstliche Bewässerung der Feuchtgebiete möglich. Eine weitere Anlage von Fischteichen in diesem Bereich ist dagegen zu untersagen.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.
- Umbruch der Grünlandbereiche sowie Anwendung von Mineraldünger und Bi-oziden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Anlage von Feuchtgebieten im Rahmen eines Gestaltungsplanes,
- vor dem Pflegeumbruch von Grünlandflächen ist die untere Landschaftsbehörde zu hören.

2.4-9
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Teichlauf Stoltenhoffmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der uferbegleitende Bewuchs aus alten Weiden ist zu schützen. Gute Entwicklungspotentiale bietet die von Inde und Mühlenteichlauf gebildete Insel entweder als Auwald bei natürlicher Entwicklung oder als artenreiche Wiese bei gelegentlicher Pflegemahd. Der Teichlauf ist aus kulturhistorischen Gründen zu restaurieren. Das Wasser ist aus dem oberliegenden Graben und nicht aus der Inde zu nutzen. Hierdurch ist eine Erhöhung des Wasserspiegels und eine Verbesserung der Wasserqualität zu erzielen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Teichlauf öffnen und restaurieren.

2.4-10
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
2 Baumgruppen östlich LB Kupfermühlkamp

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um zwei Rosskastaniengruppen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-11
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölz am Finkelbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Ein kleiner Buchen-Eichenwald am Nordrand des Propsteier Waldes. Die Strauchschicht besteht vorwiegend aus

locker gruppierten Stechpalmen.
Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-12
Cb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Ellerberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehand-

lungsmitteln

2.4-13
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe südlich B 264

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Dichte Gehölzgruppe mit Rotbuchen (>100 Jahre, niederwüchsig, gut ausgebildete Kronen) und Stieleichen. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-14
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe am Bach nordwestlich des Ellerberges

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

12 mehrstämmige Roterlen an einem kleinen Bach.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-15
Cb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecke entlang des Gehölzbestandes der Indeaue

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Weißdorn-Schnitthecke einmal jährlich im Herbst schneiden.

2.4-16
Eb**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Bergehalde nordöstlich Bergrath
(2 Teilbereiche)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 21 a) und b) LG.

Die Halde wurde vom Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt Eschweiler im Sinne der Biotopentwicklung gestaltet und ist in dieser Form zu erhalten. Bei der Anlegung von offenen Wasserflächen auf dem Haldenkörper ist das StUA Aachen zu beteiligen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die derzeit offenen Flächen der Sukzession zu über lassen mit Ausnahme der für die Biotopentwicklung vorgesehenen Mulden und der für die naturbessene extensive Erholungsnutzung vorgesehenen Pfade,
- in Teilbereichen Pflegeplan zur Erhaltung offener Flächen (z.B. Tümpel) zu erstellen; hierbei sind Maßgaben des StUA zu berücksichtigen.

2.4-17
Eb**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Nothberger Burg**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Die Burgruine ist Standort seltener Ruderalpflanzen (z.B. Herzgespann). Auf diese Vorkommen ist bei der weiteren Restaurierung sorgfältig zu achten. Dazu ist eine genaue Kartierung notwendig. Dem Umfeld sind extensive Nutzungen (Obstwiesen, Weideland) vorzubehalten, die auch zu einer Erhöhung des ökologi-

schen Wertes führen. Die Wiesen hinter der Burg waren ehemals extensiv genutzte Feuchtwiesen, die nach Drainierung zur Zeit als intensives Grünland genutzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Erhaltung der typischen Ruderalpflanzengesellschaften im Bereich der Ruine,
- extensive Nutzung der Flächen im Umfeld der Burg,
- keine Düngung der Wiesen,
- 5-jährige intensive Nutzung zur Ausmagerung der Flächen,
- nach 5 Jahren sukzessiver Verschluss der Drainagen,
- Bewirtschaftung als max. 2-schürige Mähwiese im Rahmen eines Pflegevertrages,
- kein Walzen, Mähen vor dem 01.07. eines Jahres,
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-18
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Wäldchen an der Inde (südlich Wasserversorgung Biag-Zukunft)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Das Wäldchen, ein Auwaldrest, befindet sich zum Teil auf einer kleinen Anhöhe und besteht aus Bergahorn, Pappeln, Birken, Kirschen u. Schwarzen Holunder. Die Weiden stehen schwerpunktmäßig an einer langgezogenen Senke, die als ehemaliger Altarm der Inde anzusehen ist. Die Pappeln sind angepflanzt und nicht bodenständig. Da die Hybrid-Pappeln ökologisch äußerst minderwertig sind und sie darüber hinaus bewirken,

dass sich die Krautschicht in reine Brennesselbestände verändert, ist ihre Entfernung als vordringlich anzusehen. Abgestorbene Pappeln sollen natürlich im Bestand verbleiben. Im Rahmen der Inde-Renaturierung sind der Altarm und der geschützte Landschaftsbestandteil in das Konzept zu integrieren. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-19
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Mühlengraben im Wasserfeld**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten in der Biotopkartierung Eschweiler Wasserführender Graben mit z.T. reichhaltiger Ufervegetation, abschnittsweise durch Äcker verlaufend. Er ist aufgrund von Herbizid- und Düngemitteln eintrag aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gefährdet. Die militärische Pipeline Aachen-Altenthath ist zu berücksichtigen. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verwendung von Bioziden und Düngemitteln im Bereich der Ufervegetation.

2.4-20
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Bahndamm südwestlich Weisweiler

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten in der Biotopkartierung Eschweiler Biotop mit interessanter Ruderalvegetation und gefährdeten Pflanzengesellschaften. Lebensraum für viele wärmeliebende Tierarten, insbesondere Insekten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Verwendung von Bioziden und Düngemitteln im Bereich der ehemaligen Bahngleise.

2.4-21
Eb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe am Omerbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

6 alte, ausladende dicht zusammenstehende Pappeln, eine Weide und eine weitere Pappel, die den Bachbogen säumen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-22

Geschützter Landschaftsbestandteil

Eb

Baumreihe an der Bahnlinie nach Jülich**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Eine Gruppe von großen alten Weiden mit besonders ausgeprägtem schönem Wuchs.

Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleisunkrautvergiftung verzichtet werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- jegliche forstwirtschaftliche Nutzung einschl. der Beseitigung abgängiger Bäume, sofern sie keine unmittelbare Gefahr darstellen. Sie ist nach näherer Bestimmung im forstlichen Fachbeitrag zu verhindern.

Unberührt bleiben weiterhin:

- Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind.

2.4-23

Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Drei Einzelbäume in der Indeaue****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

Sehr alte Solitärweiden mit bizarrem Wuchs, hohem Totholzanteil und Asthöhlen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entfernung von Totholz.

2.4-24

Geschützter Landschaftsbestandteil

Eb

**Gehölzbestand am Bovenberger Gra-
ben und östlich Lärchenhof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a) und b) LG.

Alteichenbestand und Neuanpflanzungen

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-25
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum in der Feldflur "Hinter der
Burg"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Alte Esche mit besonders schöner
gleichmäßig ausgebildeter Baumkrone.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-26
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum an den Teichen am Otter-
bach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Alte Weide

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-27

Geschützter Landschaftsbestandteil

Eb

Obstwiese südwestlich Nothberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

2.4-28
Eb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich Nothberg Am Otterbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-29
Eb, Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecke am Graben östlich des
Sportplatzes bei der Knippmühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Hohlweg mit Gehölzbestand aus:
Schwarzem Holunder, Weißdorn, Eichen,
Weiden. Beeinträchtigt durch Nährstoffeintrag von den angrenzenden Äckern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-30
Fa, Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ziegelei gruben Wilhelmshöhe**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Sehr strukturreiches, renaturiertes Gelände mit abwechslungsreicher Wasserfläche, aus der fischereiliche Nutzungen fernzuhalten sind. Es sind alle Sukzessionsstadien von offenen Sandfluren bis zu jungem Wald vorhanden.

Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Rekultivierung in Form von Verfüllung der Gruben,
- fischereiliche Nutzung.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen
- eine naturschonende Naherholungsnutzung gemäß einer geplanten Konzeption der Stadt Eschweiler.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Offenhaltung der Sandfluren im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

2.4-31
Fb**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Stauteich am Fuß der Halde Nierchen**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Abgesehen von der künstlichen Anlage (Damm) und der schlechten Wasserqualität hat das Gelände den Charakter eines naturnahen Feuchtgebietes. Da die benachbarten Agrarflächen sehr strukturarm sind, hat das Gelände als "Trittsstein" lokale Bedeutung. Die Halde als Hinterland ist ein geeigneter Sommerlebensraum für Amphibien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Verhinderung von Nährstoffeintrag durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen durch Anlegung von nichtgedüngten und nicht mit Bioziden behandelten Schutzstreifen oder Schutzwällen,
- Maßnahmen zur Instandsetzung der Dämme.

2.4-32

N.N.

2.4-33
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelbaum auf dem "Merbericher Acker"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

Über 150jährige Stieleiche mit weit ausladender Krone und einzelnen abgestorbenen Ästen. Beeinträchtigt durch intensive Ackernutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Ackernutzung im Kronenraum.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Einzäunung des Kronentraufbereiches,
- Überlassung der natürlichen Entwicklung mit Ausnahme einer Mahd im Abstand von 3-5 Jahren je nach Aufwuchs.

2.4-34
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelbaum am Bovenberger Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Stieleiche mit ca. 0,6 Meter Durchmesser.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-35
Fb

Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel am Bovenberger Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und c) LG.

Kleiner Tümpel mit Igelkolben-Vorkommen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- der Tümpel ist unter Berücksichtigung vorhandener Tier- u. Pflanzenarten im Winterhalbjahr im 2-3 jährigen Abstand vorsichtig zu entschlammen, falls erforderlich.

2.4-36
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hofeingrünung Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Parkanlage mit altem Baumbestand (z.T. Esskastanien) und Obstwiesenresten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
- Extensive Beweidung:
- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

2.4-37
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel südlich Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die weit fortgeschrittene Verlandung ist durch Entschlammung zurückzudrängen,
- vorsichtige Entschlammung im Winterhalbjahr im 2-3 jährigen Abstand, falls erforderlich.

2.4-38

N.N.

2.4-39
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Parkanlage mit altem Baumbestand (z.T. Esskastanien) und Obstwiesenres-
ten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen sind Neupflanzungen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-40
Ac

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum am Weg nördlich Stein-
bachshochwald****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Stieleiche, ca. 150 Jahre alt, Stammdurchmesser ca. 0,70 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-41
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum am Weg nördlich Stein-
bachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Sandbirke mit bizarrem Wuchs, Stamm hohl, ca. 70 Jahre alt, Stammdurchmesser etwa 0,5 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- es sind Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

2.4-42
Ac, Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe bei Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Es handelt sich um 4 Eschen, 2 Birken und einem Apfel- und Birnbaum, die z.T. beidseitig des Weges stehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-43
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecke westlich Steinbachs-
hochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Ca. 180 Meter lange Weißdorn-Schnitthecke. Zur Erhaltung ist die Hecke einmal jährlich im Herbst zu schneiden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Pflegeschnitt der Hecke 1 mal jährlich im Herbst.

2.4-44
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecke an der alten Bahnlinie
südwestlich Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Artenreiche Hecke aus Weißdorn, Schwarzer Holunder, Eichen, Weiden, Birke, Hasel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-45
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Wasseraustritt im Würselener Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Bereich zum Schutz der Natur gemäß aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan vom 19.06.1989
Der Wald steht hier jährlich einige Monate lang etwa 10-50 cm tief unter Wasser. Die Fläche ist aus einer großen Pappelskultur ausgespart und sollte auch künftig nicht genutzt werden. Alle Eingriffe, auch im Umfeld, die eine Absenkung des Wasserspiegels bewirken, sind zu unterlassen.
Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- alle Eingriffe, auch im Umfeld, die eine Absenkung des Wasserspiegels bewirken.

Unberührt bleiben weiterhin:

- Die Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - alte Entwässerungsgräben sind gezielt zu verschließen.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-46
Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hahn buchenbruch, nördlich Atsch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Größtenteils sehr alter Eichenwald, der nicht in Kultur zu nehmen ist. Zugelassen werden kann eine plenterartige Bewirtschaftung auf Lichtungen, die durch natürliche Abgänge entstehen. Bei Neupflanzungen sollen einzelne Eichenhochstämmen verwendet werden. Der Bestand muss wegen der Nähe zur Wohnbebauung und der Attraktivität als Naherholungsgebiet regelmäßig gepflegt werden, um das Herabfallen von Totholz zu vermeiden. Im Nordteil wird das Gelände vom Weckenpützsief begrenzt, wo schutzwürdige Erlenstandorte vorkommen. Hier sind Entwässerungsmaßnahmen zu verbieten. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu

berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerungsmaßnahmen im Bereich des Weckenpützsiefs.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit u. des Charakters von Bruchwaldstandorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu erhalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen.

2.4-47
Bc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Alte Absetzbecken mit Kleingewässern östlich Saubach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Von den benachbarten alten Schlammteichen unterscheidet sich dieser Bereich durch ein stark toniges Bodensubstrat, das zu einer verstärkten oberflächlichen Vernässung führt. Daher wird erwartet, dass durch die künstliche Anlage von Bodenmulden weitere Wasserflächen entstehen können. Die Fläche ist ein wertvolles Biotop für mehrere Amphibienarten, Wiesenvögel, Wasserinsekten und Sumpfpflanzen. Störend tritt die Lupine auf, die durch Mahd im Frühsommer zurückgedrängt werden sollte.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Anlage weiterer kleinerer Tümpelflächen außerhalb der bestehenden Nassbereiche,
- Zurückdrängen der Lupinenbestände durch regelmäßiges Ausmähen vor Aussaat.

2.4-48
Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Lückige Allee entlang des Weges am
Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Die Allee besteht aus 6 Eichen, 5 Birken und einer Esche, einem Weißdorn sowie einem Apfelbaum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-49
Bc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Sumpf- und Eichenwald nordöstlich
Steinbachshochwald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) LG.

Vorkommen eines Eichen-Birkenwaldes mit Erlenbruchwald in einem kleinflächigen Quellbereich. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Verhinderung des Eindringens von Dünger aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Anlegung von Schutzstreifen mit extensiver Mahd zur Nährstoffabpufferung/-austragung

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-50
Bc, Cc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Indeaue bei Stolberg-Steinfurt

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die Inde weist hier naturnahe Ufer auf. Im nördlichen Bereich liegt ein gut erhaltener Auwaldrest. Die Wiesen im Südteil sind durch Hochwassereinfluss mit Schwermetallen angereichert und weisen daher erhaltenswerte Bestände der Galmei-Pflanzengesellschaft auf. Eine extensive Beweidung oder Mahd im bisherigen Umfang ist zu ihrer Erhaltung nötig, insbesondere zum Schutz vor der Entwicklung konkurrenzstarker Hochstaudenfluren. Im Nordwesten schließen sich an die Talaue alte Schlammweiher der VEGLA an, die bereits weitgehend renaturiert sind. Als Standorte seltener Arten (Fichtenspargel, Orchidee *Epipactis atrorubens*) sollten sie erhalten bleiben, soweit dem nicht unabwiesbare Erfordernisse im Rahmen einer Altlastensanierung entgegenstehen.

Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist die differenzierte Entwicklung von Wiesen- und Waldbereichen notwendig. Althölzer und Höhlenbäume sollten über

ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgenden Schwerpunkten:
 - Verhinderung des Eindringens von Dünger aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Anlegung von Schutzstreifen mit extensiver Mahd zur Nährstoffabpufferung/-austragung,
 - Fortführung der extensiven Beweidung oder Mahd in den Wiesenbereichen,
 - Erhaltung und Erweiterung eines offenen Wiesencharakters auf etwa der Hälfte der Polderflächen und eine natürliche Waldentwicklung vornehmlich auf den Dämmen.

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-51

N.N.

2.4-52
Cc, Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Koppweiher im Eschweiler Wald**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

Enthalten im Biotopkataster NRW

schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Der Koppweiher und umliegende kleinere Weiher sind künstliche Anlagen zur Stauhaltung. Sie haben sich jedoch naturnah entwickelt und sind bedeutende Amphibienlaichplätze. Zusammen mit den lichten Eichenwäldern der Umgebung bilden sie einen wichtigen Kern des Naherholungsgebietes Eschweiler Wald. Besondere Bedeutung kommt dem Graben an der Nordgrenze des Gebietes zu, dessen Baumbestand langfristig erhalten bleiben soll. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rückhaltebecken.

2.4-53
Cc, Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Alte Schießstände im Eschweiler Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

Das Schießstandgelände ist teilweise

schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

wassergefüllt. Hier haben sich feuchtigkeitsliebende Lebensgemeinschaften angesiedelt. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist die natürliche Entwicklung des Fischbesatzes ggfls. zuzulassen, um hier Grundlagen erforschen zu können. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Reduzierung des Nutzfischbesatzes durch Restabfischung.

2.4-54
Db, Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hundsgracht, westlich von Bergrath

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23

Bergbaubedingter ehemaliger Geländeinschnitt mit erhaltenswertem Baumbestand

a), b) und c) LG.

stand. Die Hundsracht ist die historische Verbindung zwischen dem Steinkohlenabbaugebiet und dem Eschweiler Stadtzentrum. Nicht ortsständige Gehölze wie die Akazie sind zu entfernen. Der Übergang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt abrupt. Der Aufbau eines Waldmantels mit vorgelagertem krautigem Saum ist anzustreben.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- nach Entfernung der nicht ortsständigen Gehölze wie Robinien ist ein beidseitiger Waldsaum zu entwickeln.

2.4-55
Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese Brachelchen westlich Hastenrath**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von Hochstämmen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Groß-

- vieheinheit/ha
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-56
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Lückige Baumreihe am Weg zwischen
"Schoppendorfer Feld" und "Oberste
Kuckert" (Hastenrath)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um 12 Sandbirken mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,4 Metern.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-57
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ufergehölz am Graben nördlich An-
wesen bei "Ursetter"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Die Baumreihe besteht aus Weiden, Erlen und Weißdorn. Aufgrund der umfangreichen Betroffenheit eines Einzelnen wird die Verwaltung bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-58
Ec**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Im Korkus: nördlicher Teil**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um ein vielfältiges Landschaftsmosaik innerhalb einer ansonsten eintönigen Agrarlandschaft. Einzelne Bestandteile sind: Ginsterheiden und Eichenwaldbestandteile auf nicht kalkhaltigem Untergrund; Kalkbuchenwälder mit anspruchsvollen Arten wie Bärlauch. Auwaldrest am Wasserwerk, gekennzeichnet durch Nassstellen am Weg mit Weiden und Sumpfpflanzen (z.B. Schwertlilie) sowie Gebüsch mit anspruchsvollen Arten (z.B. Bärlauch); Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWW GmbH vorzusehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung im Bereich der Feuchtwiesen und Auwälder,
- Grünlandumbruch und Anwendung von Mineraldünger sowie Bioziden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- keine Verfüllung der Abgrabungsflä-

chen,

- das Eindringen von Düngemitteln aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu verhindern durch Anlegen von Schutzstreifen mit extensiver Mahd zur Nährstoffabpufferung/-austragung,
- Bewirtschaftung der vernähten Fläche "Düfelskuhl" als zweisechürige Mähwiese ohne Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel bzw. Durchführung von weiteren Maßnahmen aufgrund eines mit Eigentümer/Nutzer abzustimmenden Pflege- und Entwicklungsplanes, soweit diese Fläche nicht in die Omerbachrenaturierung einbezogen wird,
- das Mähgut ist zu entfernen,
- Pflege der nördlich "Düfelskuhl" gelegenen Obst wiese einschl. Nachpflanzung,
- Extensive Nutzung als Weideflächen (2 GVE/ha) oder als Wiese (2-schürig ab dem 01.07.), ohne Düngung
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-59
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Im Korkus: südlicher Teil

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Auch in diesem Bereich treten vielfältig strukturierte Biotoptypen auf: Reste von Ginsterheide und Eichenwald, die durch

Verfüllungen und Planierungen stark beeinträchtigt sind. In der Südecke befindet sich eine kleine Feuchtwiese u.a. mit Schwertlilie und Sumpfdotterblume. Im Süden und Norden sowie im Nordosten liegen Wiesenflächen. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Aufgrund der umfangreichen Betroffenheit eines Einzelnen wird die Verwaltung bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Entwässerung im Bereich der Feuchtwiesen und Auwälder,
- Grünlandumbruch und Anwendung von Mineraldünger sowie Bioziden im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Verhinderung des Einbringens von Dünger aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Anlegung von Schutzstreifen mit extensiver Mahd zur Nährstoffabpufferung/-austragung
- Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit u. des Charakters von feuchten Standorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu erhalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen,
- vor dem Pflegeumbruch von Grünlandflächen ist die untere Landschaftsbehörde zu hören.

2.4-60
Ec**Geschützter Landschaftsbestandteil
Alter Bahndamm nördlich Scherpen-
seel****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Alte Mauern der Brückenköpfe mit Mauerrauten-Bewuchs, diese Pflanzengesellschaft tritt im Außenbereich selten auf. Bei eventuellen Sanierungsmaßnahmen ist Rücksicht auf die Pflanzen in den Mauerritzen zu nehmen; eine Vollverfugung ist auszuschließen. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- eine Vollverfugung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- bei eventuellen Sanierungsmaßnahmen sind Pflanzen in Mauerritzen zu erhalten.

2.4-61
Ec**Geschützter Landschaftsbestandteil
Weiher und Obstwiese am Buschhof****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Der Weiher ist ein bedeutender Krötenlaichplatz. Stärkerer Fischbesatz und Beeinträchtigung der Ufer sowie der

Wasserqualität sind zu vermeiden. Die extensive Nutzung als Streuobstwiese ist beizubehalten. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist die natürliche Entwicklung des Fischbesatzes ggfls. zuzulassen, um hier Grundlagen erforschen zu können.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung,
- Anwendung von Düngemitteln auf den Grünlandflächen zum Schutz vor Nährstoffeintrag in das Gewässer,
- Grünlandumbruch,
- abgestorbene Bäume zu beseitigen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Reduzierung des Nutzfischbesatzes,
- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu pflegen und durch Neupflanzungen zu ergänzen,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,
- vor dem Pflegeumbruch von Grünlandflächen ist die untere Landschaftsbehörde zu hören.

2.4-62
Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese zwischen Hastenrath und
Scherpenseel**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von Hochstämmen vorzunehmen,
- Die Grünlandnutzung ist ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln beizubehalten.

2.4-63
Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nordöstlich von Buschhof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um eine alte Eichenallee.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-64
Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Zwei Baumgruppen südlich Gressenicher Mühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Eine Baumgruppe besteht aus jeweils 2 Eichen, die andere aus 3 Eichen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-65
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe westlich Gressenicher
Mühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

5 alte, mehrstämmige Weiden mit ausladender Krone.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-66
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecke beidseitig eines Hohlweges
östlich Scherpenseel

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Artenreiche Hecke mit Weißdorn, Schwarzem Holunder, Wildrose, Esche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-67
Fc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Ostteil Bovenberger Wald mit Ruine

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Im Westteil des Geländes liegt ein 100 bis 150 Jahre alter Laubwaldbestand, der infolge der insgesamt ungünstigen Altersstruktur des Bovenberger Waldes

über die normale Umtriebszeit hinaus erhalten werden soll. Er ist für viele Höhlenbrüter (Spechte, Fledermäuse) bedeutsam. Im Ostteil liegt eine historische Anlage, in der sich vielfältige Lebensgemeinschaften angesiedelt haben. Innerhalb des Gebietes sind Bestände aus Roteichen langfristig in naturnahe Laubwaldbestände umzuwandeln. Am Südwestrand des Gebietes ist eine kleinflächige junge Douglasienkultur zu beseitigen und mit Eichen neu zu bepflanzen.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-68
Ad, Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Alte Absetzbecken westlich Atsch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Reich strukturiertes artenreiches Wiesengelände mit Gehölzgruppen auf ehemaligen Schleifsand-Absetzteichen. Das Vorkommen von Reptilien und wärmeliebenden Insekten erfordert ein regelmäßiges Offenhalten der Wiesenflächen. Die jüngere Pappelkultur im Nordteil des Gebietes ist zu beseitigen und im Rahmen von Pflegemaßnahmen wieder in Wiesengelände mit einzelnen Baumgruppen zurückzuführen.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-69
Ad, Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Bachlauf zwischen Geisberg und
Sportplatz Hammstraße

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um einen tiefeingeschnittenen Bachlauf und um Böschungsbereiche der ehemaligen Straßenbahnlinie Aachen-Stolberg.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-70

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hangwaldbereich im Münsterbachtal
am Rande der Bebauung Hammstraße

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um eine extensiv genutzte Waldfläche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-71

Geschützter Landschaftsbestandteil
Eichenwald am Weckenpützsief

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich um einen alten Eichenwald, der extensiv gepflegt werden sollte. Diese Fläche ist, ebenso wie der Hahn-buchenbruch, bedeutsam als Regenerationsquelle, da die umliegenden Wälder entweder noch recht jung sind oder aus nicht bodenständigen Gehölzen bestehen.

Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-72
Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke südwestlich Neuenhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Strukturreiche alte Weißdornhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-73
Cd, Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe an der Duffenter Straße

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

An der Südseite der Duffenter Straße wachsende Birkenreihe.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-74
Cd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke nördlich Horsterhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Die artenreiche Hecke besteht vorwiegend aus Eichen, beigemischt sind Schwarzer Holunder, Weißdorn und Zitterpappel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-75
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Erzabbaugebiet am Weißenberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Jüngere Waldbestände, die aus Heidegelände hervorgegangen sind. Eingestreut sind einzelne Erzschiefelstellen mit

Galmeivegetation. Die zum größten Teil in den ehemaligen Heidegebieten angepflanzten Kiefern weisen starke Schnee- und Windbruchschäden auf. Die Schürfruben wurden hauptsächlich mit Erlen aufgeforstet. Mit Bezug auf das NSG Napoleonsweg wird vorgeschlagen, die Fläche zu ca. 50% in Heide zurückzuführen, da sie um die Jahrhundertwende fast gänzlich aus Heidevegetation bestand. Als Regenerationsquelle für Trockenrasenpflanzen und Insektenarten dient neben dem NSG Napoleonsweg im Norden auch die Halde Weißenberg im Süden. Auf der cadmium-haltigen Halde sind natürlich entwickelte Trockenrasen mit Orchideenvorkommen vorhanden. Der im Westen der Halde liegende Fischteich sollte aus Artenschutzgründen und wegen der Nähe zur belasteten Halde nicht mehr fischereiwirtschaftlich genutzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- teilweise Rückführung in Heideflächen im Rahmen eines Pflegeplanes,
- Aufgabe der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Teiche.

2.4-76
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Steinbruchbereich östlich Hochweger
Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Ehemaliger Abbaubereich mit einzelnen Gewässern, Heideflächen und Aufforstungen mit z.T. standortfremden Gehölzen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit (Kalk, Schwermetalle) ist ein hohes Entwicklungspotential für schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten vorhanden, das durch private Nutzungen gefährdet ist. Im Rahmen eines Pflegeplanes sollten diese Nutzungen geordnet werden. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Offenhaltung der Heideflächen im Rahmen eines Pflegeplanes.

2.4-77
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Steinbruchbereich südöstlich Allmannshof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Ehemaliger Abbaubereich mit Gehölzbeständen und Wiesen. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

2.4-78
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel in der Feldflur "Am Beretzpühl"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Naturnaher Tümpel, der nicht fischereiwirtschaftlich genutzt wird. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist die natürliche Entwicklung des Fischbe-

satzes ggfls. zuzulassen, um hier Grundlagen erforschen zu können.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiwirtschaftliche Nutzung.

2.4-79
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Quarzitabbaufeld zwischen Werth und
Weißenberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Artenreiche, extensiv genutzte Wiese mit mehreren wassergefüllten Quarzittagebaubereichen. Da Abbaurechte bestehen, ist das unter 2.4 m genannte Verbot der Veränderung der Bodengestalt ausgenommen. Die in den Abgrabungsbereichen entstandenen Feuchtgebiete sind als Laichgewässer für vom Aussterben bedrohte Amphibienarten bedeutsam.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung.

Unberührt bleiben weiterhin:

- Der weitere Betrieb des genehmigten Abbaus des Quarzitifeldes, soweit hierzu noch Rechte bestehen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Reduzierung des Nutzfischbestandes,
- Beibehaltung der Gewässerflächen,
- Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln,

2.4-80
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese mit Eingrünung nördlich
Werther Heide

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückenhafte Streuobstwiese mit Apfel, Birne, Kirsche und Pflaume. Im nördlichen Teil Eingrünung mit durchgewachsener Hainbuchenhecke. Beigemischt sind Weißdorn, Schwarzer Holunder, Schlehe, 1 Walnuss, 1 Rotbuche und einzelne Obstbäume.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu pflegen und durch Neupflanzungen zu ergänzen,
 - die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
- Extensive Beweidung:
- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer

- und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-81
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Steinbruch nördlich Allmannshof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der westliche ältere Steinbruchteil ist stark verbuscht. Die alten technischen Anlagen können am Ort verbleiben und sollten restauriert werden. Der Ostteil des Steinbruches ist jünger. Auf der Sohle hat sich ein Gewässer entwickelt, das u.a. von vom Aussterben bedrohten Amphibienarten besiedelt wird.

Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Ein gegebenenfalls noch zu erstellender Abschlussbetriebsplan ist auf die Nichtverfüllung des Steinbruches auszurichten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- keine Verfüllung der Steinbruchsohle.

Unberührt bleiben weiterhin:

- die Nutzung der vorhandenen Wege und Anlagen zur Wiederinbetriebnahme des Steinbruches,
- die Rekultivierung über die derzeitigen Grenzen hinaus,
- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- bei Ausdehnung des Abbaues ist als Endnutzung eine Ausdehnung des LB's im Rahmen einer Änderung des LP III festzusetzen,
- Erhaltung der Amphibienlaichbiotope und Steilwände.

2.4-82

Geschützter Landschaftsbestandteil
Steinbruch nordöstlich Albertshof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Sehr tiefer alter Steinbruch, der schon renaturiert ist. Auf der Sohle befindet sich ein Weiher, in dem u.a. von vom Aussterben bedrohte Tierarten vorkommen. Sie sollte daher nicht verfüllt werden. In den Steinbruchwänden brüten Greifvögel. Das Steinbruchgelände ist durch Einschüttungen von der Straßenseite gefährdet. Aus diesem Grunde ist eine wirkungsvolle Einzäunung notwendig. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Einzäunung des Geländes an der Straßenseite.

2.4-83
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Südteil Albertsgrube

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Auf dem kleinstrukturierten Abbaugelände haben sich artenreiche Ginsterheiden entwickelt. Auf der Sohle sind Weiher mit üppiger Wasserpflanzenvegetation vorhanden, die als Fischteiche privat genutzt werden.

Der Bereich ist durch Anpflanzungen standortfremder Gehölze und Gartenpflanzen sowie der Anlage von Zuwegungen und einer Hütte als auch durch Aufschüttungen fremder Bodenmassen geschädigt. Diese Nutzungen sind im Rahmen eines Pflegeplanes so zu ordnen, dass sie mit dem Schutzziel übereinstimmen.

Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- die fischereiliche Nutzung.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.

2.4-84
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ilexgruppe Am Brändchen**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Inselartig in der Feldflur stehende alte Ilexgruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

2.4-85
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Waldsaum am Südrand des Eschweiler Waldes**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Waldsaum mit überdurchschnittlich altem Laubmischbestand, der als Windschutzsaum für die forstwirtschaftliche Betriebsfläche des inneren Waldbereiches langfristig erhalten bleiben soll.

Vorgelagert sind Wiesenflächen, die nur extensiv genutzt werden sollen, um den Waldsaum und insbesondere die Gewässer vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Das Gewässer in einem kleinen Steinbruch am Nordwestrand des Geländes ist ein überregional bedeutsamer Amphibienlaichplatz, der vor jeglichem Fischbesatz und starker Vegetationsentwicklung geschützt werden muss. Dazu ist ein Pflegeplan aufzustellen. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- die fischereiliche Nutzung im Gewässer am Nordwestrand des Gebietes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Verhinderung der Eindringung von Düngemitteln aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Anlegung einer Pufferzone von nicht gedüngtem und nicht mit Bioziden behandeltem extensivem Grünland.
- Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- Reduzierung des Nutzfischbesatzes in den Gewässern.

2.4-86
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Weiher am Steffenshäuschen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zwei Weiher, die durch umliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eutrophiert sind, wie das reiche Vorkommen der Buckligen Wasserlinse anzeigt. Die Gewässerbereiche werden trotzdem von Amphibien besiedelt. Um die Weiher vor weiterem Nährstoffeintrag zu schützen, ist jegliche Düngung im unmittelbaren Umfeld der Gewässer untersagt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- jegliche Düngung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Pflegeschnitt der Hecke einmal jährlich im Herbst,
- keine Nutzung der umgebenden Flächen u. extensive Pflege als 2-schürige Mähwiese
Extensive Wiesennutzung:
 - kein Walzen, Mähen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-87
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe an der Dorfstraße westlich
Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

Es handelt sich um eine dichte, gut gewachsene Birkenreihe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-88
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Schnitthecke an der
Dorfstraße westlich Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.

Gut ausgeprägte Lindenreihe, die am Straßenrand von einer Weißdorn-Schnitthecke umrahmt wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- jährlicher Pflegeschnitt der Weißdorn-Hecke im Herbst.

2.4-89
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumallee am Hof westlich Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Lindenallee. Die Bäume besitzen weit ausladende Kronen und weisen einen bizarren Wuchs auf.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-90
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe am Hof westlich Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Lindenreihe. Die Bäume besitzen weit ausladende Kronen und weisen einen bizarren Wuchs auf.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-91
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke und gehölzbestandener Geländeeinschnitt in der "Kuhtrift" bei Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Der Hauptteil besteht aus einer sehr dicht gewachsenen alten Weißdornhecke. Der nördliche Teil dieses Bereiches wird durch einen feuchten Geländeeinschnitt geprägt, der vorwiegend mit den Gehölzen Weißdorn, Schlehe und Brombeere bewachsen ist.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

2.4-92
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke in der "Kuhtrift" bei Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Die reich strukturierte wildwachsende Hecke besteht vorwiegend aus Schlehe, Schwarzem Holunder, Eiche, Brombeere, Eberesche, Weißdorn und Zitterpappel.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-93
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldgehölz in der "Kuhtrift" bei Werth

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Feldgehölz in einem Geländeeinschnitt. Vorwiegend bestehend aus Eichen und Rotbuchen. Beigemischt sind Schwarzer Holunder, Stechpalme und Birke. Das Feldgehölz wird stark durch Müllablage-

rungen und andere Verfüllungen beeinträchtigt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Entfernung der Ablagerungen im Geländeeinschnitt.

2.4-94
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe in der "Kuhtrift" bei
Werth**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

3 alte Eichen mit weit ausladenden Kronen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-95
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecke in der "Kuhtrift" bei
Werth**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um eine ca. 330 Meter lange Weißdornhecke.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Pflegeschnitt der Hecke 1 x jährlich im Herbst.

2.4-96
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe in der "Kuhtrift" bei
Werth**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Baumgruppe, bestehend aus 6 Eichen, 5 Buchen, 5 Birken, 1 Ilex.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-97
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum in der "Kuhtrift" bei Werth**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um eine schön gewachsene Birke mit breiter Krone.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-98
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe östlich Hochweger Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Kastanienbestände. Länge ca. 180 Meter.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-99
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe östlich Hochweger Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Eschengruppe.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-100
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe südlich Hochweger Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Alte Eschenbestände. Länge ca. 200 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-101
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstbäume südöstlich Hochweger Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Reste einer um 1950 noch ca. 1200 Obstbäume umfassenden Obstwiese, die in ihrem Bestand zu sichern und zu ergänzen ist.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch neue Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
 - die Obstwiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
- Extensive Beweidung:
- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha. in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-102
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hofeingrünung Niederhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Baumreihe aus alten Eschen, Platanen und Zitterpappeln, die z.T. von einer Weißdorn-Schmitthecke umrahmt wird. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- jährlicher Schnitt der Weißdorn-Hecke im Herbst.

2.4-103
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbäume östlich Niederhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

2 einzeln stehende Eschen mit schönem Habitus.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-104
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nordöstlich Niederhof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Eschenreihe, einzeln in der Feldflur stehend.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-105
Cd, Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecken bei Horsterhof, Neuenhof,
Duffenterhof, Steffenhäuschen,
Hochweger Hof und Niederhof östlich
Stolberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Es handelt sich um ca. 3,3 km lange Weißdorn-Schnitthecken, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzen. Die Hecken sind in ihrer Struktur zu erhalten und zu ergänzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- jährlicher Pflegeschnitt der Weißdorn-Schnitthecken im Herbst,
- die Hecken sind in ihrem Bestand zu ergänzen.

2.4-106
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe am Hochweger Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

7 alte, lückig stehende Linden mit breit gewachsener Krone an der Zufahrt zum Hochweger Hof.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-107
Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Zwei Baumgruppen nördlich Hochwe-
ger Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Es handelt sich um 2 Eschen, 1 Eiche und 3 sehr große ca. 150 Jahre alte Buchen mit weit ausladender Krone, die an einer Geländekante stehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-108
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke "Am Zehntweg"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Dicht gewachsene Weißdorn-Wildhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-109
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke im "Römerfeld"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückig wachsende Weißdorn-Wildhecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-110
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken zwischen "Römerfeld" und
"Schleifmühle"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückig wachsende Wildhecke, bestehend aus Weißdorn, Schwarzem Holunder, Hundsrose, Brombeere und 1 Eiche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die Hecken sind in ihrem Bestand zu ergänzen.

2.4-111
Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzgruppe östlich Diepenlinchen-
bach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Gehölzgruppe, bestehend aus mehreren alten Eichen und Weißdorn.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-112
Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum südlich Gut Kötténich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Einzel stehende ca. 80-100 jährige Eiche mit weit ausladender Krone.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-113
Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe am Diepenlinchenbach
südlich Gut Kötténich**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückige Gehölzreihe, bestehend aus einer sehr alten Kirsche, Weißdorn, Schwarzem Holunder, Haselnuss.

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	
<p>2.4-114 Ed</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumgruppe südöstlich Gut Kötténich</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	<p>3 Eschen ca. über 80 Jahre, mit weit ausladender Krone.</p>
<p>2.4-115 Ed</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Einzelbaum östlich Gut Kötténich</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	<p>Einzeln stehende Eiche, ca. 60-80 Jahre alt.</p>
<p>2.4-116 Ed</p>	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Hecke Lange Gasse</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW Artenreiche, meist wegbegleitende Hecke, teils doppel-, teils einseitig. Vorherrschend Sträucher (Schlehe, Weißdorn, Hasel, Hundsrose, Hartriegel, Waldrebe), Bäume nur vereinzelt. Bioökologisch wertvoll u.a. für Kleintierfauna. Länge ca. 750 Meter.</p>

2.4-117
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke Auf dem Pfuhl

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Artenreiche, meist wegbegleitende Hecke, teils doppel-, teils einseitig. Vorherrschend Sträucher (Schlehe, Weißdorn, Hasel, Hundsrose, Hartriegel, Waldrebe), Bäume nur vereinzelt. Bioökologisch wertvoll u.a. für Kleintierfauna. Länge ca. 550 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-118
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke Auf dem Pfuhl

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Artenreiche, meist wegbegleitende Hecke, teils doppel-, teils einseitig. Vorherrschend Sträucher (Schlehe, Weißdorn, Hasel, Hundsrose, Hartriegel, Waldrebe), Bäume nur vereinzelt. Bioökologisch wertvoll u.a. für Kleintierfauna. Länge ca. 180 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-119
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese nordöstlich Gressenich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorzunehmen,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-120
Ec, Ed, Fd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Omerbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Der Bach und der unmittelbare Ufersaum sind naturnah ausgeprägt. Der Uferschutzstreifen sollte nicht genutzt werden und zur Mäandrierung zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist die Neuschaffung eines naturnahen Gewässerlaufes, gespeist aus Oberflächen-, Quell- und Sumpfungswässern östlich des derzeitigen am Omerbach vorbeilaufenden Wirtschaftsweges (Stufe 1) und die Veränderung des derzeitigen Vorfluterquerschnittes unter Beibehaltung der Funktion als Drainagevorflut einschließlich der Anlage eines Gewässerschutzstreifens von max.

50 m südwestlich des derzeitigen Omerbachverlaufes (Stufe 2).
Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWW GmbH vorzusehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Maßnahmen zum Uferschutz zu unterlassen,
- Ausweisung eines mindestens 10 m breiten Uferschutzstreifens ab Ufer/Mittelwasserlinie zur natürlichen Entwicklung des Gewässers, sowie der bachbegleitenden Vegetation,
- Anreicherung der umgebenden Flächen mit biotopvernetzenden Elementen (z. B. Hecken, Einzelgehölze und Ergänzung von Obstwiesen) im Rahmen der Renaturierungsplanung.

2.4-121

N.N.

integriert in NSG 2.1-9*

2.4-122
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese westlich Haumühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen, in Anlehnung an die Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Ausnahmegenehmigung des Krei-

ses Aachen vom 02.05.1990, Az. 70.3/34 07/1-B-1/90. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorzunehmen,

- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-123
Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese südlich Haumühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorzunehmen,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-124
Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese Bocksmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorzunehmen,
 - die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
- Extensive Beweidung:
- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-125
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe südlich Haumühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

6 alte Eichen mit weit ausladender Krone.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-126
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum südwestlich Haumühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Solitär stehende alte Linde, ca. 120 Jahre alt, mit schönem ausladendem Wuchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-127
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gedautal im Bereich der Bocksmühle
und Dickenbruch (2 Teilflächen)**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Bereich Bocksmühle:

Enthalten im Biotopkataster NRW
Bereich zum Schutz der Natur gemäß
aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan
vom 19.06.1989
Es handelt sich um ein überwiegend als

Weideland genutztes Gelände mit einzelnen schutzwürdigen Bestandteilen wie Obstbäume, Ufergehölze, Bach, alter Mühlengraben, Tümpel, kleinere Waldbe-
reiche, Sumpfstellen. Zum Schutz der Gewässer und zur Wiederherstellung artenreicher Wiesen ist die Anwendung von Mineraldünger zu untersagen. Durch Öffnung des alten, verschütteten Mühlengrabens sind neue Wasserflächen als Biotope und Retentionszonen zu schaffen.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Bereich Dickenbruch:

Enthalten im Biotopkataster NRW

Extensiv genutzte, kleinteilige Kulturlandschaft. Der südöstlich des Weges liegende Bereich wird nicht mehr genutzt und besteht aus einer stark mit Besenginster durchsetzten Pfeifengraswiese. Der Nordwestteil wird beweidet und ist stark von Gebüsch durchsetzt. Im Südosten liegt im Hangbereich eine kleine Quellmulde, deren Wasser über einen Graben abgeführt wird. Das Gebiet ist aus floristischer Sicht sehr bedeutsam.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote für den Bereich Bocksmühle:

- Öffnung des alten Mühlengrabens,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu

beweiden

Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
- kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote für den Bereich Dickbruch:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Offenhaltung der Heide- und Wiesenbereiche sowie der Gewässerufer im Bereich des FlachwasserseesNach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Die Grünlandbereiche sind extensiv (ohne Düngung) zu bewirtschaften.

Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
- kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- kein Walzen, Mähen, Düngen vor

- dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehand-
lungsmitteln.

2.4-128
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Nordwesthang und Talbereich der
Inde zwischen Gut Gedau und Elger-
mühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Bereich zum Schutz der Natur gemäß
aufgestelltem Gebietsentwicklungsplan
vom 19.06.1989

Das Gebiet gliedert sich in zwei Teilbe-
reiche östlich und westlich der Aachener
Straße auf. Der westliche Teil besteht
aus einem ehemaligen Mühlenteich, der
im Rahmen der Restaurierung von Gut
Gedau wiederhergestellt werden sollte
und ufernahen Wiesen mit artenreichen
Gehölzbeständen. Auf der östlichen Sei-
te liegt z.T. eine kalkreiche Böschung, in
der keine forstliche Nutzung stattfinden
soll, da der Wald eine Erosionsschutz-
funktion hat. Die natürlich entwickelte
Vegetation läßt den Übergang vom süd-
lich anstehenden Kalkgestein zum nörd-
lich liegenden Sandstein (incl. der Ge-
dauer Konglomerate) deutlich werden.
Zu diesem Teilbereich gehören ferner
extensiv genutzte Wiesenflächen mit
schutzwürdigen Pflanzenvorkommen
sowie Teile der Indeau mit einem alten
Wehr, von dem aus der Teich bei Gut
Gedau gespeist wurde.

Der Biotopmanagementplan enthält die
zur Erreichung des Schutzzweckes not-
wendigen Maßnahmen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes not-
wendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanage-
mentplanes mit folgendem Schwer-
punkt:
 - Wiederherstellung und -bespannung
des alten Mühlenteiches.Nach Maßgabe des Biotopmanage-
mentplanes sind die erforderlichen Ver-
und Gebote, Pflege- und Entwicklungs-

maßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,

- Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-129
Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese Elgermühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Strukturreiche Obstwiese mit alten Obstbäumen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen sind Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorzunehmen,
- die Wiesenfläche ist extensiv zu bewirtschaften

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha. in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-130

Ae, Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Indeae mit Mühlengraben an der El-
germühle**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die Inde fließt hier naturnah und weist eine vielfältige Ufer- und Auenvegetation auf, die hauptsächlich aus Schwarzerle, Esche, Weide, Eiche, Holunder sowie einer reichen Krautschicht besteht. Am Südufer befindet sich im Hangbereich ein alter Mühlengraben, der wiederbespannt werden soll.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Wiederbespannung des alten Mühlengrabens.

2. 4-131

Be, Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Randbereich um den Kalkfels und
Steinbruch westlich Büsbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Das Gebiet besteht aus wertvollen Niederwäldern auf Kalk, extensiv genutzten Wiesenflächen sowie einem Kalksteinbruchgelände, in dem sich neben Trockenrasen und Gebüschbereichen ein Gewässer auf der Sohle entwickelt hat. Es handelt sich um einen Schlammweiher, der noch in Betrieb ist. Er ist ein wertvolles Amphibienlaichgewässer und bedeutsam u.a. für vom Aussterben bedrohte Tierarten. Innerhalb des Schlammteichbetriebes soll der Wasserstand erhöht werden. Die Niederwaldbewirtschaftung im vorhandenen Bestand

sollte erhalten bleiben.

Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich; einer Steinbruchverfüllung kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Beibehaltung der extensiven Grünlandwirtschaft.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-132
Be

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Alte Silberweide im Grünland südlich
Atzenach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Vitale, große Solitärweide mit teilweise hohlen Stammbereichen (potentieller Steinkauz-Brutplatz).

Zur Erreichung des Schutzzweckes not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-133

Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecke südlich Atzenach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Ca. 350 m lange Weißdorn-Schnitthecke nordöstlich eines Feldweges.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- jährlicher Pflegeschnitt der Hecke im Herbst.

2.4-134
Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Alte Silberweide im Grünland südlich Atzenach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Vitale, große Solitärweide

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-135

N.N.

2.4-136
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese am Burgholzer Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um eine besonders große Obstwiese in günstiger südexponierter Hanglage. Sie ist daher besonders erhaltenswert.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch neue Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- der Wiesenbereich ist extensiv zu bewirtschaften
Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha. in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-137
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nördlich Burgholzer Hof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Baumreihe, bestehend aus alten Eschen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-138
Ce, De

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecke nördlich NSG Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Wildhecke, vorwiegend bestehend aus Weißdorn, Brombeeren, Himbeeren und Schwarzem Holunder, sowie Weißdornschnithecke.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-139
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Vichtufer an der Straße Binsfeldhammer

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die Vicht fließt in diesem Bereich noch recht naturnah und wird von einem artenreichen Ufergehölzsaum begleitet. Der östliche Teil schließt ein Feuchtgebiet mit Quellflurarten und Resten einer Ulmenallee ein. Eine Fläche im Nordwesten des Gebietes wurde im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme für Naturschutzzwecke gesichert. Aufgrund von Schwermetallbelastung durch benachbarte Industrieanlagen wird diese Fläche seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- abgestorbene Bäume zu beseitigen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Beibehaltung der Sukzession,
- Erhaltung von Althölzern u. Höhlenbäumen.

2.4-140
De

Geschützter Landschaftsbestandteil
Galmeirasen am Heidehof

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Der Galmeirasenstandort ist z.T. mit Erlen aufgeforstet worden, die möglichst schnell wieder entfernt werden sollten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- sämtliche Aufforstungen, insbesondere standortfremde Erlen, sind zu beseitigen.

2.4-141
De

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Derichsberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Naturnahe Eichenwälder mit einem kleinen Steinbruch, in dem kalkhaltiger devonischer Sandstein aufgeschlossen ist. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-142
De

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand in der "Hofweide"
nördlich NSG Derichsheck**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und LG.

15 in der Feldflur lückig stehende alte Weißdorngehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-143

N.N.

integriert in NSG 2.1-13*

2.4-144
Ee

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feuchtgebiet Grunsenbruch nordöstlich von Mausbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich um einen naturnahen Teich, der zum Schutz vor direkter Eutrophierung durch Weidevieh eingezäunt wurde. Mit öffentlichen Mitteln wurden bereits Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung.

2.4-145
Af

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese mit Gehölzbeständen im
Dorffer Feld**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um eine große Obstwiese mit Grünlandnutzung, die z.T. von alten Weiden- und Zitterpappelbeständen umrahmt wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen sind Neupflanzungen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden.

Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
- kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-146
Af

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Wäldchen am Steinbruch Fuchskaul**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Es handelt sich um einen naturnahen Laubwaldbereich mit Schwarzerle, Traubeneiche, Weide, Holunder, Weißdorn, Wildkirsche und artenreicher Krautschicht, der direkt an den noch in Betrieb befindlichen Steinbruch Fuchskaul angrenzt. Am Westrand des Wäldchens fließt ein naturnaher Bach, der jedoch

durch die angrenzende Grünlandnutzung (Pferde- und Kuhweiden) beeinträchtigt wird. Das Wäldchen ist als bioökologische Regenerationsquelle für die Wiederbesiedlung des Steinbruchbereiches zu erhalten.

Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Verhinderung des Eindringens von Düngemitteln aus benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch Anlegen von nicht gedüngten und nicht mit Bioziden behandelten Schutzstreifen und/oder Schutzwällen

Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen.

2.4-147
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese südwestlich Gut Schwarzenburg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch neue Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden.
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-148
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese östlich Gut Schwarzenburg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch neue Obstbaumhochstämme zu ergänzen,

- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden.

Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
- Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
- kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-149
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstwiese nördlich Dorff

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig in ihrem Bestand zu sichern und zu pflegen und durch neue Obstbaumhochstämme zu ergänzen,
- Pflege und Ergänzung des Obstbaumbestandes,
- Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N

- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-150
Bf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecken und -gehölze nördlich
Priesterland****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

3 Teilbereiche, Gesamtlänge ca. 700 Meter. Reich strukturierter Gehölzbestand mit Ahorn, Vogelkirsche, Esche, Weißdorn, Holunder, Hasel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-151
Bf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecken mit Büschen am "Gut
Tannenbusch"****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Dichter Gehölzbestand mit Eiche, Hasel, Weißdorn, Vogelkirsche, Schwarzdorn.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-152
Bf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe am Tiefentalbach****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

4 alte Weiden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-153
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen südlich Tiefentalbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückiger Gehölzbestand mit alter Eiche, Weißdorn, Esche, Holunder. Länge ca. 100 m.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-154
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum und Baumgruppe nördlich von Dorff

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

1 Esche und eine Eschengruppe (3 Bäume) von schönem ausgeprägtem Wuchs.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-155
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nordöstlich "Auf'm Schlüssel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Eichen, Eschen, Linden. Länge ca. 95 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-156
Af, Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nordwestlich "Auf'm
Schlüssel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Lückige Reihe aus alten Weiden an einem Weg.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-157
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppen südlich "Auf'm Schlüssel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

3 Baumgruppen in Grünland mit altem schön ausgeprägtem Baumbestand aus Eichen und Linden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-158
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen südlich Büsbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Gehölzreihe mit alten Eichen, Esche, Linde, Weißdorn, Holunder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-159
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen südlich Büsbach

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Alte Eichen, Obstbäume und Weißdorn an einem Bach. Länge ca. 110 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-160
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen südlich BÜSBACH

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

2, parallel verlaufende, schön ausgeprägte Gehölzreihen aus alten Eichen, Vogelkirsche, Esche, Weißdorn. Gesamtlänge ca. 210 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-161
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Feldhecken südlich BÜSBACH

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

2 Gehölzreihen mit Weißdorn, Esche, Holunder. Gesamtlänge ca. 80 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-162
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe nördlich "Auf dem Broich"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Weißdorn, Hasel, Eberesche. Länge ca. 100 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-163
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Buschreihe "Auf dem Broich"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückige Buschreihe mit Eschen und Hölunder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-164
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen östlich "Auf dem Wolf"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

2 Teilstücke; Weiden mit Weißdorn. Gesamtlänge ca. 135 Meter. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-165

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe nördlich "Im Faulenfeld"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Lückige Baumreihe mit 7 Rotbuchen und Vogelkirsche. Länge ca. 145 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-166
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen am Weg bei "Auf dem Wolf"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Artenreiche Gehölzreihe mit Vogelkirsche, Esche, Ahorn, Weißdorn.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-167
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelbaum "Auf dem Wolf"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

1 Eiche (über 60 Jahre).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-168
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil Baumgruppe mit Büschen westl. "Auf dem Wolf"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

2 Eichen, 1 Weißdorn.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-169
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil Feldhecken mit Einzelgehölzen südlich "Auf dem Wolf"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Artenreiche Gehölzreihen, bestehend aus Weißdorn, Esche, Wildrosen. z.T. beidseitig eines Weges. Länge ca. 430 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-170
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Buschreihe südöstlich "Im Faulenfeld"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Gut ausgeprägte, dichte Feldhecke mit Weißdorn und Holunder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-171
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbäume bei "Singelhufel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

4 alte Eichen und 1 Esche.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-172
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Feldgehölzen südlich "Singelhufel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Gehölzbestand beidseitig eines Weges mit alten Weiden, Esche, Weißdorn.
Länge ca. 180 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-173
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe südlich "Singelhufel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-

3 alte Eschen.

schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-174
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe südöstlich "Singelhufel"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Alte Hainbuchen und Eichen.
Bei der Ausführungsplanung sind Belan-
ge der RWE AG zur Sicherheit der Netz-
anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-175
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
**Einzelbaum nordwestlich "Im Rüm-
feld"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a), b) und c) LG.

Eine alte Eiche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-176
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel nördlich Breinig

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Naturnaher Tümpel.
Bei der Ausführungsplanung zur geplan-
ten Maßnahme sind festgelegte Wasser-
schutzgebiete zu beachten und eine
Beteiligung der EWW GmbH vorzusehen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- vorsichtige Entschlammung des Tümpels unter Rücksichtnahme auf den Bewuchs, im Winterhalbjahr, in 2-3 jährigem Abstand, soweit erforderlich.

2.4-177
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstbäume am Südrand von Büsbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von Obstbaumhochstämmen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-178

Geschützter Landschaftsbestandteil

Bf

Obstbäume südwestlich des Brockenberges

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von Obstbaumhochstämmen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-179
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Schnitthecke am Weg südlich Büsbach**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Schnitthecke aus Weißdorn z.T. beidseitig des Weges. Länge ca. 270 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- jährlicher Schnitt der Hecke im Herbst.

2.4-180
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelbaum östlich "Auf dem Broich"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

1 Esche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-181
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe im Grünland nördlich
"Am Viehweg"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Obstbäume.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-182
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen am Hassenberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Artenreiche Gehölzgruppe mit Ahorn, Weißdorn, Hasel, Holunder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-183
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
**Baumgruppe mit Büschen "Im Bau-
kaul"**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Pappeln mit Eberesche, Weißdorn, Hasel.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-184
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen südlich
"Baukaul"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Hainbuchen mit Weißdorn und Holunder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-185
Bf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe und Einzelbaum zwischen Hassenberg und Wingertsberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Eine Gruppe aus zwei alten Eichen und einer Solitäreiche.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-186

Geschützter Landschaftsbestandteil

Bf

**Baumreihe mit Büschen nordwestlich
Wingertsberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Gehölzreihe z.T. beidseitig des Weges aus Hainbuche, Eiche, Weide, Eberesche, Holunder. Länge ca. 565 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-187
Bf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Obstbäume am Wingertsberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Dichter Bestand aus Obstgehölzen (30-60 Jahre).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die vorhandenen Obstbäume sind nachhaltig zu sichern und zu pflegen. Bei natürlichen Abgängen und zur Ergänzung sind Neupflanzungen von Obstbaumhochstämmen vorzunehmen,
- Die Wiesenfläche ist extensiv zu pflegen (2x Mahd/Jahr) oder extensiv zu beweiden
Extensive Beweidung:
 - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.Extensive Wiesennutzung:
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor

- dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehand-
lungsmitteln.

2.4-188
Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumreihe mit Büschen bei Breini-
gerberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a) und b) LG.

Alte Eichen mit Hasel und Weißdorn.
Länge ca. 70 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-189
Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumgruppe mit Büschen am "Loh"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a) und b) LG.

Schön ausgeprägte Gehölzgruppe mit
sehr alter Rotbuche, Eiche, Fichte,
Weißdorn und Obstbäumen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-190
Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe nordöstlich "Loh"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
a) und b) LG.

Dichte Weißdornhecke. Länge ca. 90
Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-191
Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Wingertsberg und Ginsterberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Es handelt sich um ein sehr strukturreiches Gelände, bestehend aus Niederwald auf Kalk (Wingertsberg), einem kalkfreien Galmeirasen, der als Weideland genutzt wird und z.T. noch alle typischen Arten der Schwermetallvegetation aufweist (Ginsterberg), extensiv genutzten Wiesenflächen, naturnah angelegten Fischteichen sowie Resten eines ehemaligen Flachmoores. Der nördlich, nordöstliche Teil ist eine vom Kalksteinbruchbetrieb überformte Landschaft mit einem Schlammteich, trockenrasenartigen Südhängen sowie mit artenreichen Gebüschbestandenen Böschungen. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.
Bei der zur Unterhaltung bestehender Gleisanlagen nach § 63 BNatSchG erforderlichen Unkrautbekämpfung sollte auf den Einsatz chemischer Gleisentkrautung verzichtet werden.
Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Unberührt bleiben weiterhin:

- Maßnahmen, die zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes notwendig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes mit folgendem Schwerpunkt:
 - Erhaltung der Niederwälder, Trockenrasen und Gewässer.Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im

Einvernehmen mit der unteren Forst-
behörde getroffen,

- Erhaltung der extensiven Grünlandnut-
zung

Extensive Beweidung:

- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Groß-
vieheinheit/ha
- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro
ha, bzw. 60 kg N
- kein Einsatz von Pflanzenbehand-
lungsmitteln
- Beweidung ab 01.07. mit max. 2
GVE/ha
- kein Walzen, Mähen, Düngen,
Schleppen vor dem 01.07.

Extensive Wiesennutzung:

- max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro
ha, bzw. 60 kg N pro ha in organi-
scher und /oder mineralischer Form
- kein Walzen, Mähen, Düngen vor
dem 01.07. eines Jahres
- kein Einsatz von Pflanzenbehand-
lungsmitteln.

2.4-192
Ce, Cf

Geschützter Landschaftsbestandteil
Baumbestände und Grünland "Villa
Waldfriede"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Land-
schaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23
b) LG.

Enthalten im Biotopkataster
NRWLückenloser Lindenbestand ca. 80
jährig, beidseitig der Zuwegung zur Villa
Waldfriede; Kastanienbestand ca. 100
jährig, entlang der alten Zuwegung süd-
östlich; alter zusammenhängender Bu-
chenbestand ca. 120 jährig nordöstlich
der Villa Waldfriede; Buchenbestand ca.
80 jährig, einseitig entlang des Weges
südöstlich der Villa Waldfriede.
Zwischen den Baumbeständen liegen
Grünlandflächen, für die die Gebote gel-
ten.

Bei der Ausführungsplanung sind Belan-
ge der RWE AG zur Sicherheit der Netz-
anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-
wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes not-

wendige Gebote:

- Erhaltung der extensiven Grünlandnutzung
- Extensive Beweidung:
- bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha
 - max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln
 - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha
 - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07.
- Extensive Wiesennutzung:
- max. 0,8 Düngeeinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N pro ha in organischer und /oder mineralischer Form
 - kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres
 - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

2.4-193
Cf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel südöstlich Gut Hassenberg****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Naturnaher Tümpel mit reichem Amphibienvorkommen, allerdings durch Düngung der umliegenden Grünlandbereiche belastet. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist die natürliche Entwicklung des Fischbestandes ggfls. zuzulassen, um hier Grundlagen erforschen zu können.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung.

2.4-194
Cf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Tümpel südlich Gut Hassenberg****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Naturnaher Tümpel mit reichem Amphibienvorkommen, allerdings stark durch Düngung der umliegenden Grünlandbereiche belastet.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- fischereiliche Nutzung.

2.4-195
Cf, Df

Geschützter Landschaftsbestandteil
Allee südwestlich "Nachtigällchen"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Lindenallee von schönem Wuchs. Länge ca. 190 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-196
Ac

Geschützter Landschaftsbestandteil
Erlenbruchwald am Grenzsiefen im Würselener Wald

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW Erlen- und Birkenbruchwald auf teilweise dauernd staunassem Boden. Zur Erhaltung der Stabilität des Feuchtgebietes mit seinen großen Amphibienvorkommen und einer sehr reichhaltigen Flora ist der Verzicht auf eine wirtschaftsorientierte forstliche Nutzung erforderlich. Erlenbruchwälder gehören in Mitteleuropa zu den akut vom Aussterben bedrohten Waldgesellschaften. Nach § 30 BNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen, unzulässig. Das Schutzziel liegt primär im Erhalt und in der Ausweitung des Erlenbruchwaldes sowie seiner Lebensgemeinschaften. Althölzer und Höhlenbäume sollten über ihr Umtriebsalter hinaus erhalten werden. Der Biotopmanagementplan enthält die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen. Die Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage wird von den Geboten nicht berührt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Aufstellung eines Biotopmanagementplanes.
Nach Maßgabe des Biotopmanagementplanes sind die erforderlichen Ver- und Gebote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Änderungsverfahren unter der Beteiligung der Betroffenen in Form der Abstimmung festzusetzen. Sie gelten als Fortschreibung des forstlichen Fachbeitrages soweit damit forstliche Festsetzungen nach § 25 LG verbunden sind; sie werden im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde getroffen,
- Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit u. des Charakters von Bruchwaldstandorten sind vorhandene Entwässerungsgräben in den nächsten 5 Jahren sukzessive zu schließen. Wassergefüllte Restgräben sind zu erhalten um Amphibien einen Lebensraum zur Verfügung zu stellen.

2.4-197
Eb, Ec

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern entlang eines Grabens von der
Bahnlinie Aachen-Köln bis zum Bovenberger Wald**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Es handelt sich um eine Neupflanzung als Vernetzungselement zwischen Bovenberger Wald und Bahnlinie.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-198
Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Pappeln am Omerbach südlich des
Hamicher Weges**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Diese Pappeln prägen weithin das Landschaftsbild und dienen Tieren als Nist- und Höhlenbäume.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- die Vervollständigung der Baumreihe in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze.

2.4-199
Ed

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Weiden am Hamicher Weg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Ergänzung der vorhandenen Baumreihe nach Westen an der ehemaligen Kleinbahntrasse.

2.4-200
Ac, Bc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern, beidseitig des Grabens zwischen Propsteier Wald und Steinbachshochwald**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Artenreiches Gehölz mit Esche, Birke, Eiche, Kirsche, Hasel und Weißdorn

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	
2.4-201 Bc	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Gehölzreihe aus Bäumen und Sträuchern westlich Steinbachbruch</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p>	<p>Lückige Gehölzreihe aus Eiche, Birke, Esche, Hasel und Weißdorn</p>
2.4-202 Eb, Ec	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Baumreihe am Sportplatz südlich der von-Bongart-Straße</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <p>- Verbote gemäß Ziffer 2.4.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:</u></p> <p>- Die Pappeln sind nach Hiebreife durch Stieleichen zu ersetzen.</p>	<p>Lückige Baumreihe aus Pappeln</p>
2.4-203 Ec	<p><u>Geschützter Landschaftsbestandteil</u> <u>Kiefernhein mit nassen Senken zwischen Berger Heide und Buscher Feld</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) und c) LG.</p>	

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Das Eindringen von Düngemitteln aus benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu verhindern durch Anlegung von nicht gedüngten und nicht mit Bioziden behandelten Schutzstreifen.

2.4-204
Ec

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken entlang des Weges "Im Kor-
kus"

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Feldhecke aus Holunder und Wildrose

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Die Hecken sind in ihrem Bestand zu ergänzen.

2.4-205
Dc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Orchideenstandort im Eschweiler
Wald südwestlich Killewittchen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Orchideenvorkommen an einem Teich im Eschweiler Stadtwald.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Freihaltung des Standortes von Bewaldung.

2.4-206
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Orchideenstandort am Steinkühchen
im Eschweiler Wald**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Freifläche im Wald mit Orchideenvorkommen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Freihaltung des Standortes von Bewaldung.

2.4-207
Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe: ein- bis dreireihige Heckenpflanzung, und 2 Baumgruppen
aus Stieleichen am Bovenberger Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Neupflanzung im Rahmen der Flurbereinigung Hüheln. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-208
Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Traubeneiche am Bovenberger Hof**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Neupflanzung im Rahmen der Flurbereinigung Hüheln

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-209
Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihe entlang eines Weges östlich des Bovenberger Hofes**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Neupflanzung im Rahmen der Flurbereinigung Hüheln

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-210
Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand beidseitig eines Hohlweges westlich Halde Nierchen mit weiterführender Neuanpflanzung**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Altholzbestand und Neupflanzung im Rahmen der Flurbereinigung Hüheln

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Der Gehölzaufwuchs ist im Bereich von Schwermetallrasen und Feuchtgebieten zurückzudrängen.

2.4-211
Fb

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzreihen und Sukzessionsfläche zwischen Bovenberger Wald und Halde Nierchen**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 b) LG.

Neupflanzung im Rahmen der Flurbereinigung Hüheln

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

2.4-212
Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Schloßberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Teils öffentliche, teils private Grünanlage, die durch frühere Emissionsbelastungen durch die benachbarte Zinkhütte geprägt ist. Daher gibt es hier ausgedehnte Vorkommen von Galmei-Pflanzen. Zum Teil regeneriert sich der ehemals durch Rauchgasschäden völlig verschwundene Wald wieder durch natürliche Sukzession. Die Grünanlage soll in diesem Zustand erhalten werden, um die Spuren der Vergangenheit erkennbar zu lassen. Sie hat einen hohen Biotopwert.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Der Gehölzaufwuchs ist im Bereich von Schwermetallrasen zurückzudrängen.

2.4-213
Bd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Fettberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Rekultivierte Fettberghalde mit Resten von Schwermetallrasen in Randbereichen und ausgedehnten, artenreichen Wiesenflächen. Die offenen Bereiche sollen auch aus lufthygienischen Gründen (Kaltluftentstehung) nicht stärker von Gehölzen bedeckt werden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Der Gehölzaufwuchs ist auf den derzeitigen Umfang zu beschränken,
- Eine Mahd der Wiesenflächen einmal pro Jahr ist notwendig.

2.4-214
Cc, Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Feuchtmulden und Reliktbestände von
Heideflächen zwischen Steinfurt und
Birkengangstraße****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW
Im Umfeld der rekultivierten Schlackenhalde Birkengang haben sich die typischen Galmei-Pflanzen angesiedelt. Die rekultivierte Halde bleibt zum Teil der natürlichen Sukzession überlassen. In Lichtungsbereichen, insbesondere im Umfeld von Schwermetallrasen und Feuchtgebieten ist der Gehölzaufwuchs zurückzudrängen. Im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sind Maßnahmen festzusetzen, die eine Integration der naturnahen Restflächen in die umliegenden Baugebiete ermöglichen, und die Konflikte mit angrenzenden konkurrierenden Nutzungen lösen. Für Rekultivierungen oder Verfüllungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,
- Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.
-

Unberührt bleiben weiterhin:

- bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Der Gehölzaufwuchs ist im Bereich von Schwermetallrasen und Feuchtgebiete

ten zurückzudrängen.

3

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach § 24 (1) kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1

Natürliche Entwicklung

Aufgrund des § 24 (1) ist festgesetzt:

Die nachfolgend unter 3.1-1 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1-1
Ec

Fläche nördlich "Am Steinknipp"

Innerhalb intensiv genutzter Agrarflächen ist aufgrund von künstlichen Bodenbewegungen eine Brachfläche entstanden. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

3.2

Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege

keine Festsetzungen

4

**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.2-1 bis 4.2-2 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Festsetzungen gemäß forstlichem Fachbeitrag, Kreis Aachen, Stand Oktober 1988

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1

**Erstaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baum-
arten**

Keine Festsetzungen.

4.2**Wiederaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baum-
arten**

Aufgrund des § 25 LG ist festgesetzt:

Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-1 bis 4.2-2 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.

Es handelt sich um Waldbestände in Gebieten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, die in Teilbereichen grundsätzlich naturschutzwürdig sind (z.B. auf Moorböden, in Bachtälern und an felsigen Steilhängen).

Bei den Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten sollen, sofern irgend möglich, ausschließlich autochthone Herkünfte verwendet werden.

4.2-1

Eb, Ec, Fb, Fc

Fichtenbestände im Bovenberger Wald
(2 Teilbereiche)

Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten (bis zu 20 % Nadelholz-
mischanteil ist möglich) unter Verwen-
dung folgender Hauptbaumarten: Rotbu-
che, Stiel- und Traubeneiche und weite-
ren Baumarten: Esche, Schwarzerle,
Hainbuche, Winterlinde.

Bei der Ausführungsplanung sind Belan-
ge der RWE AG zur Sicherheit der Netz-
anlagen zu berücksichtigen.

4.2-2

Ac, Bc

Fichtenbestände am Saubach im Stadt-
wald Würselen
(Abt. 411 a und c, 414 a und b)

Wiederaufforstung mit Laubholz mit dem
Ziel, die Bruch- und Auenwaldgesell-
schaft zu fördern.

4.3**Untersagung einer bestimmten Form
der Endnutzung bzw. Teilendnutzung**

Keine Festsetzungen.

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMÄßNAHMEN
(§ 26 LG)**

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

5.1

**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege
naturnaher Lebensräume**

Aufgrund des § 26 Nr. 1 ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-28 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Bei der Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume handelt es sich um landespflegerische Maßnahmen zur ökologischen Regeneration von Fließgewässern (Renaturierung), Uferbereichen und Feuchtwiesen, sowie um die Anlage oder Wiederherstellung von Kleingewässern und die Renaturierung von Steinbrüchen.

5.1-1
Fa**Renaturierung der Inde zwischen
Siedlung Weisweiler und Kläranlage
bis 100 m vor BAB 4, Länge ca. 800 m.**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Beseitigung von Uferbefestigungen in Teilbereichen,
 - Aufweitung des Flussquerschnittes,
 - Uferbepflanzung,
- Anlage von altarmähnlichen Strukturen und Hochflutmulden.

Die Renaturierung ist zwischen 2 Wehranlagen vorzunehmen, so dass diese unberührt bleiben. Die Renaturierungsmaßnahme entspricht dem Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung). Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

5.1-2
Cb**Anlage eines Tümpels "Am Ellerberg",
Größe ca. 30 qm**

Die feuchte Geländemulde südlich des Feldweges eignet sich zur Anlage einer Wasserfläche durch Ausschachten eines Tümpels, der durch Sickerwässer aus einem kleinen Bach vom Ellerberg gespeist werden kann.

5.1-3
Cb**Anlage von Hochwasserflutmulden im
Wiesensbereich "Kupfermühlenkamp"**

- Erstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes

Hochwasserbeeinflusste Wiesenfläche. Förderung der Entwicklung zum Feuchtbiotop durch Gestaltung der Fläche im Bereich des Grabenlaufes unmittelbar nördlich der Bahnlinie. Der Graben führt klares Wasser. Von hier aus ist im gesamten Bereich eine Bewässerung der tiefer liegenden Wiesenfläche bis zur Inde möglich.

Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.

5.1-4
Cb**Teichlauf Stoltenhoffmühle, Länge ca.
200 m**

- Wiederherstellung des Teichlaufes,
- Restaurierung der Wehranlage, Trennung von Inde und Mühlengraben.

Der Teichlauf ist aus kulturhistorischen Gründen zu restaurieren. Das Wasser ist aus dem oberliegenden Graben zu nutzen, um eine Erhöhung des Wasserspiegels und eine Verbesserung der Wasserqualität im Teichlauf zu erhalten.

5.1-5
Eb**Renaturierung der Inde auf 2 km Länge
zwischen Eschweiler und Weisweiler**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Beseitigung von Uferbefestigungen in Teilbereichen,
 - Aufweitung des Flussquerschnittes,
 - Uferbepflanzung ,
 - Anlage von altarmähnlichen Strukturen (Mäander) Hochflutmulden entlang des ehemaligen Gewässerverlaufes.

Die Festsetzungen werden entsprechend Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung) getroffen.

Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

5.1-6
Eb**Renaturierung des Omerbaches im Bereich "Hopfenkamp", Länge ca. 300 m**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Aufweitung des Flussquerschnittes,
 - Uferbepflanzung.

Renaturierung im Bereich "Hopfenkamp". Das Bachbett ist so zu gestalten, dass Hochwasser im Bereich "Hopfenkamp" häufiger über die Ufer treten können. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

5.1-7
Eb**Renaturierung des Otterbaches, Länge ca. 500 m**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Aufweitung des Bachquerschnittes,
 - Uferbepflanzung.
- Die Gesamtfläche ist als extensives Grünland zu nutzen.

In diesem Bereich sind alte Böschungskanten der Inde vorhanden. Der Otterbach ist an den Fuß der Böschungskanten zu verlegen.

5.1-8
Fb**Feuchtgebiet westlich der Halde Nierchen, Fläche ca. 1,5 ha**

- Wiederherstellung der Grünlandnutzung ohne Dünung und Biozideinsatz auf der gesamten ackerbaulich genutzten Parzelle im Nordteil des festgesetzten Gebietes- Anlage eines ungenutzten Gewässerschonstreifens an der Westseite des Grabens (Breite 10 m) südlich der wiederherzustellenden Grünlandfläche. Die Streifen sind locker zu bepflanzen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Beide Festsetzungen bewirken eine Verringerung des Nährstoffeintrages in den Bach und damit eine Verbesserung der Wasserqualität im Stauteich des geschützten Landschaftsbestandteiles am Fuß der Halde Nierchen (LB 2.4-31).

5.1-9
Bc**Anlage von Feuchtbiotopen im Bereich der alten Absetzbecken östlich des NSG Saubach**

- Anlage von 5 Tümpeln außerhalb der bestehenden Nassbereiche
- Zurückdrängen der Lupinenbestände

Von den benachbarten alten Schlammteichen unterscheidet sich dieser Bereich durch ein stark toniges Bodensubstrat, das zu einer starken oberflächlichen Vernässung führt. Durch die Anlage von mindestens 5 Tümpeln werden die vorhandenen Nassflächen erweitert und dadurch die Entwicklung weiterer Amphibienlaichplätze begünstigt. Weitere Erläuterungen siehe Text geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-47.

5.1-10
Dc**Renaturierung des Bergrather Fließes
zwischen Bergrath und Eschweiler
Wald entlang des Grabens und an-
grenzender Grünlandflächen, Länge
ca. 850 m**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Aufweitung des Grabenquerschnittes,
 - Anlage von Gewässerschonstreifen (Breite 5 m) auf der Seite der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - Uferbepflanzung,
 - Anlage großflächiger Ausmüldungen auf den angrenzenden Grünlandflächen.

Durch die Renaturierung des Bergrather Fließes wird eine Vernetzung zwischen Eschweiler Wald und Ortsrand Bergrath geschaffen. Vielfältige Bachbett- und Vegetationsstrukturen fördern die ökologische Entwicklungsfähigkeit dieses Raumes. Vorhandene Ufergehölze sind zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren.

Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWV GmbH vorzusehen, sowie Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

5.1-11
Dc**Renaturierung des Riffersbaches
westlich von Hastenrath, Länge ca.
190 m**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Aufweitung des Grabenquerschnittes,
 - Anlage von Gewässerschonstreifen (5 m breit) auf der Seite der landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - Uferbepflanzung.

Durch die Renaturierung des Riffersbaches wird der Landschaftsraum in Siedlungsnähe angereichert. Aufgrund der umfangreichen Betroffenheit eines Einzelnen wird die Verwaltung bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

5.1-12
Dc, Dd**Steinbruch "Alte Hastenrather Kalkwerke"**

- Der weitere Abbau ist so vorzunehmen, dass offene Steilwände und Gewässer auf der Steinbruchsohle entstehen und erhalten werden können. Verfüllungen sind nicht vorzunehmen. Nachfolgend ist die Renaturierung durch natürliche Entwicklung vorzusehen.

Im Steinbruch sind Kalksteine aufgeschlossen, die Schwermetallerze enthalten. In vielen Teilbereichen haben sich schutzwürdige Biotope entwickelt. Bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen werden durch den Landschaftsplan nicht aufgehoben. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

5.1-13
Ec**Renaturierung des Omerbaches zwischen Volkenrath und "Im Korkus", Länge ca. 1,5 km**

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:

Die Renaturierungsmaßnahme entspricht dem Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung). Der Omerbach fließt hier durch

- Aufweitung des Bachquerschnittes und Anlage von vielfältigen Bachstrukturen,
- Anlage von Gewässerschonstreifen von max. 50 m Breite auf der Seite der landwirtschaftlichen Nutzflächen südwestlich des derzeitigen Omerbachverlaufes in zwei Renaturierungsabschnitten,
- Uferbepflanzung.

Wasserschutzgebiet Zone II und IIIA. Die Maßnahme dient der Anreicherung und Förderung der Entwicklungsfähigkeit angrenzender Schutzgebiete. Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWV GmbH vorzusehen. Aufgrund der umfangreichen Betroffenheit eines Einzelnen wird die Verwaltung bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

5.1-14
Ec

Renaturierung des Otterbaches nordwestlich Buschhof, Länge ca. 450 m

- Aufstellung eines Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes, worin festzulegen ist:
 - Aufweitung des Bachquerschnittes und leichte Mäandrierung im nördlichen Bereich,
 - Anlage von Gewässerschonstreifen (5 m breit) im nördlichen und südlichen Teilbereich beidseitig des Baches, im mittleren Teilbereich einseitig östlich des Baches- Uferbepflanzung.

Der Otterbach fließt hier im Wasserschutzgebiet Zone IIIA. Die Renaturierung dient der ökologischen Anreicherung und der Vernetzung zwischen Bovenberger Wald, Feldflur und Siedlungsstruktur. Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWV GmbH vorzusehen.

5.1-15
Ac, Ad

Renaturierung eines Grabens nördlich Gut Schwarzenbruch mit angrenzenden Grünlandflächen, Länge ca. 200 m

- Umwandlung des tief eingeschnittenen Entwässerungsgrabens in einen flach fließenden Wiesengraben,
- Extensive Pflege der angrenzenden Grünlandflächen (Feuchtwiesen) durch einschürige Mahd im Herbst.

Durch diese Renaturierungsmaßnahme soll die vorhandene Feuchtwiese erhalten und vergrößert sowie Retentionsfläche für den Wiesengraben geschaffen werden.

5.1-16
Ad

Renaturierung des Lehmsiefes nördlich Gut Schwarzenbruch mit angrenzenden Grünlandflächen, Länge ca. 120 m

- Umwandlung des tief eingeschnittenen Lehmsiefes in einen flach fließenden Wiesengraben,
- Extensive Pflege der angrenzenden Grünlandflächen (Feuchtwiesen) durch einschürige Mahd im Herbst.

Durch diese Renaturierungsmaßnahme soll die vorhandene Feuchtwiese erhalten und vergrößert sowie Retentionsfläche für den Wiesengraben geschaffen werden.

5.1-17

Steinbruch Vygen, südlich Stolberg-

Ed

Werth

- Im Rahmen des weiteren Abbaus sind offene Felspartien zu erhalten. Diesbezüglich wird eine Modifizierung des Genehmigungsbescheides des RP Köln vom 17.08.1990 erwirkt,
- Der weitere Abbau in Richtung Naturdenkmal 2.3-3 "Römerstein" ist nicht zulässig,
- Die im Rekultivierungsplan festgesetzten Pflanzungen sind umgehend nach Verfüllung und Wiederherrichtung der Fläche vorzunehmen.

Der Steinbruch gewährt hier einen Einblick in den geologischen Aufbau des Bodens. Es haben sich in vielen Teilbereichen schutzwürdige Biotope entwickelt.

Bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen werden durch den Landschaftsplan nicht aufgehoben. Für Rekultivierungen sind Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Landschaftsplan erforderlich.

5.1-18
Ec, Ed**Renaturierung des Omerbaches an der östlichen Gemarkungsgrenze zwischen Hamicher Weg und Eichenhof, Länge ca. 1,5 Km**

- Anlage eines von der Gewässermitte (Kreisgrenze) ausgehend 15 m breiten Gewässerschonstreifens mit natürlicher Entwicklung,
- An den stark erosionsgefährdeten Hängen ist in Höhe der Mittelwasserlinie eine dichte Anpflanzung von Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) vorzusehen.

Durch diese Maßnahme soll der Nährstoffeintrag aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen verringert werden.

Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWV GmbH vorzusehen.

5.1-19
Be**Renaturierung des Mühlenbaches südwestlich Bocksmühle bis Haumühle, Länge 250 m, und von Bocksmühle bis Haumühle, Länge ca. 250 m**

- Die Grabenverfüllung (Schutt, Bodenmaterial) südwestlich der Bocksmühle ist zu beseitigen,
- Zwischen dem südwestlichen und nordwestlichen Teil des Grabens ist im Bereich Bocksmühle eine Verbindung herzustellen,
- Der ehemalige Graben zwischen Bocksmühle und Haumühle ist offen zu legen.

Der ehemalige Mühlenbach ist wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung wiederherzustellen.

5.1-20
Be**Renaturierung des Mühlenbaches zwischen Inde und Gut Gedau, Länge ca. 230 m, und Wiederbespannung des Teiches bei Gut Gedau**

- Restaurieren des Grabendurchlasses an der Aachener Straße,
- Offenlegung des ehemaligen Mühlenbaches bis zum ehemaligen Stauteich des Gutes Gedau,

Durch Wiederbespannung des Mühlen- teiches werden Laichplätze für Amphibien in der Indeaue wiederhergestellt und die landschaftliche Vielfalt zwischen Brander Wald und Indeaue gesteigert.

- Wiederbespannung des ehemaligen Teiches bei Gut Gedau.

5.1-21
Ae, Af, Be**Wiederherstellung des Mühlenbaches südlich Elgermühle, Länge ca. 650 m**

- Wiederherstellung der alten Flutrinne mit beidseitigen Schonstreifen von je 5 m ab Ufer gemessen, lockere Bepflanzung und Überlassung der natürlichen Entwicklung,
- Wiederbespannung ab dem Wehr östlich Komerich.

Diese Maßnahme kann nur unter Einbeziehung eines Teilbereiches außerhalb des Planungsgebietes durchgeführt werden. Es ist die Möglichkeit zu prüfen, die Wasserzufuhr des Mühlenbaches auf Aachener Gebiet, am Wehr östlich Komerich, wiederherzustellen.

5.1-22

N.N.

5.1-23
Af, Bf**Steinbruch Fuchskaul nördlich Stolberg-Dorff**

- Der weitere Abbau ist so vorzunehmen, dass offene Steilwände und Gewässer auf der Steinbruchsohle entstehen und erhalten werden können,
- Verfüllungen sind nicht vorzunehmen,
- Nach Abbau ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

In diesem Gebiet ist ein vollständiges Profil der Schichtenfolge des Kohlenkalles aufgeschlossen. In Teilbereichen haben sich schutzwürdige Biotope entwickelt. Die Nordwand des Steinbruchs Fuchskaul ist im weiteren Verfahren als ND herauszustellen und zu erhalten. Bestehende öffentlich-rechtliche Rechte und Verpflichtungen werden durch den Landschaftsplan nicht aufgehoben. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

5.1-24
Bf**Renaturierung des Tiefentalgrabens südlich Büsbach, Länge ca. 430 m**

- Rückführung des tiefeingeschnittenen Grabens in einen flach fließenden Wiesengraben,
- Extensive Pflege des angrenzenden Grünlandes im Bereich von 10 m als Gewässerschonstreifen ohne Düngung und ohne Biozidanwendung mit einer Mahd/Jahr nach dem 30.09.

Die Renaturierungsmaßnahme dient der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und zur ökologischen Anreicherung der Landschaft.

5.1-25
Bf**Wiedervernässung der Feuchtwiese "Auf dem Broich" entlang eines Grabens, Länge ca. 550 m**

- Rückführung des tief eingeschnittenen Grabens in einen flach fließenden Wiesengraben,
- Extensive Pflege der Feuchtwiese; Mahd 1 mal pro Jahr im Herbst; das

Durch die Renaturierungsmaßnahme soll der Artenreichtum der Feuchtwiese wiederhergestellt werden.

Schnittgut ist 3 Wochen am Rande der Fläche zu lagern und dann abzufahren.

5.1-26
Cf**Wiederherstellung eines Tümpels westlich "Im Loh", ca. 30 qm**

- die verfüllte und verlandete Tümpelfläche ist wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung des Tümpels dient der ökologischen Anreicherung, insbesondere der Schaffung von Laichplätzen für Amphibien.

5.1-27
Cf**Anlage einer Wiesenfläche zwischen der L 12 und einer Werkszufahrt "Im Loh" östlich Breiniger Berg**

- Beseitigung einer jungen Fichtenanpflanzung,
- Pflege der Wiesenfläche durch Mahd 1 mal im Jahr; das Schnittgut ist 3 Wochen am Rand der Fläche zu lagern und danach abzufahren,
- einmalige Mahd der Fläche pro Jahr nicht vor dem 01.08. des Jahres.

Auf dem kalkreichen Boden hat sich in offenen Bereichen eine artenreiche Wiesenvegetation entwickelt, die auf die gesamte Fläche ausgedehnt werden soll.

5.1-28
Eb**Wiese hinter der Nothberger Burg**

- keine Düngung,
- 5-jährige intensive Nutzung,
- nach 5 Jahren sukzessiver Verschluss der Drainagen,
- Bewirtschaftung als max. 2-schürige Mähwiese im Rahmen eines Pflegevertrages.

Bei den zur Zeit intensiv als Grünland genutzten Wiesen handelt es sich um ehemals extensiv genutzte Feuchtwiesen.
s. LB 2.4-17

5.2

Pflege naturnaher Lebensräume

Aufgrund des § 26 Nr. 1 ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-58* näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.

Die Festsetzungen Nr. 5.2-32* bis 5.2-58* dienen auch der Pflege und Entwicklung in Natura 2000-Gebieten, um gem. § 48c (2) LG den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen.

5.2-1 Db, Eb	<u>Pflege von Teilbereichen der Bergehalde nordöstlich Bergrath.</u> - Erstellung eines Pflegeplanes zur Erhaltung offener Flächen.	Die Halde wurde von der Stadt Eschweiler im Sinne der Biotopentwicklung gestaltet und ist in dieser Form zu erhalten.
5.2-2 Fb	<u>Einmalige Entschlammung des Tümpels nördlich des Bovenberger Hofes</u>	Durch die Entschlammung sollen die vorhandenen Vegetationsbestände (Igelkolben) nicht zerstört werden. Der Tümpel ist beeinträchtigt durch Sickerwässer aus wilden Ablagerungen im Umfeld. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.2-3 Ac	<u>Entschlammung eines Tümpels südlich Steinbachshochwald</u>	Die weit fortgeschrittene Verlandung ist durch Entschlammung zurückzudrängen.
5.2-4 Ac	<u>Entschlammung eines Tümpels südlich Steinbachshochwald an der ehemaligen Bahnlinie</u>	Die weit fortgeschrittene Verlandung ist durch Entschlammung zurückzudrängen.
5.2-5 Bc,Cc	<u>Pflege und Entwicklung der Indeaeue bei Stolberg-Steinfurt</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes, - Fortführung der extensiven Beweidung oder Mahd in den Wiesenbereichen Extensive Beweidung: - bis 01.07. eines Jahres max. 1 Großvieheinheit/ha - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro ha, bzw. 60 kg N - kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln - Beweidung ab 01.07. mit max. 2 GVE/ha - kein Walzen, Mähen, Düngen, Schleppen vor dem 01.07. Extensive Wiesennutzung: - max. 0,8 Düngereinheiten (DGE) pro	s. LB 2.4-50.

	<ul style="list-style-type: none">ha, bzw. 60 kg N ha in organischer und /oder mineralischer Form- kein Walzen, Mähen, Düngen vor dem 01.07. eines Jahres- kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, - Erhaltung und Erweiterung eines offenen Wiesencharakters auf etwa der Hälfte der Polderflächen und eine natürliche Waldentwicklung vornehmlich auf den Dämmen.	
5.2-6 Ec	<u>Pflegemaßnahmen im Nordteil LB "Im Korkus"</u> <ul style="list-style-type: none">- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.	s. LB 2.4-58. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.2-7 Ec	<u>Pflegemaßnahmen im Südteil LB "Im Korkus"</u> <ul style="list-style-type: none">- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.	s. LB 2.4-59. Bei der Ausführungsplanung zur geplanten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWW GmbH vorzusehen.
5.2-8 Ad, Bd	<u>Pflegemaßnahmen auf den Flächen der alten Absetzbecken westlich Atsch</u> <ul style="list-style-type: none">- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes,- Beseitigung der jungen Pappelkultur im Nordteil des Gebietes,- Beseitigung des Gehölzaufwuchses im dreijährigen Rhythmus jeweils nach dem 30.09.	s. LB 2.4-68.
5.2-9	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 5.2-36*
5.2-10	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 5.2-35*
5.2-11	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 5.2-35*, 5.2-37* und 5.2-38*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-12 Dd, De	<u>Pflegemaßnahmen im Erzabbaugebiet am Weißenberg</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes, - Rückführung von einzelnen Bereichen in Heideflächen, - Aufgabe der fischereilichen Nutzung.	s. LB 2.4-75.
5.2-13 Dd	<u>Pflegemaßnahmen im Steinbruchbereich östlich Hochweger Hof</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.	s. LB 2.4-76
5.2-14 Dd	<u>Pflegemaßnahmen im Südteil Albertsgrube</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.	s. LB 2.4-83
5.2-15 Dc, Dd	<u>Pflegemaßnahmen in den alten Hastenrather Kalksteinbrüchen</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes.	s. NSG 2.1-7
5.2-16	N.N.	integriert in 5.2-40* und 5.2-41*
5.2-17	N.N.	integriert in 5.2-40* und 5.2-41*
5.2-18 Be	<u>Pflegemaßnahmen im Dickenbruch im Gedautal</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes, - Freihaltung der Heide- und Wiesenflächen sowie der Gewässerufer im Bereich des Flachwassersees von Gehölzen, - Extensive Bewirtschaftung der Grünlandbereiche.	s. LB 2.4-127 Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.
5.2-19 Be	<u>Pflegemaßnahmen im NSG Indedurchbruch im Gedauer Konglomerat</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes, - Freihaltung der Felsbereiche von verdeckender Gehölzvegetation und Entwicklung einer Heidefläche im Vorfeld der Felsgruppe.	s. NSG 2.1-11

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-20 Be	<u>Pflegemaßnahmen an der Straßenböschung L 220 nördlich Atzenach (Stolberg Büsbach)</u> - Freihaltung der Böschung von Gehölzaufwuchs durch Mahd im mehrjährigen Rhythmus, so dass sich ein magerer Trockenrasen entwickeln kann.	In der Böschung sind fossilführende Tonsteine aufgeschlossen, die für Forschung und Lehre zugänglich bleiben sollen. Die Freihaltung der Objekte ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW Nl. Aachen abzustimmen.
5.2-21	N.N.	integriert in 5.2-43*
5.2-22	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 5.2-46* und 5.2-47
5.2-23	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 5.2-54 und 2.1-14*
5.2-24	N.N.	
5.2-25 De	<u>Pflegemaßnahmen im Galmeirasen am Heidehof</u> - Beseitigung sämtlicher Aufforstungen insbesondere standortfremder Erlen.	s. LB 2.4-140
5.2-26 Bf	<u>Pflegemaßnahmen am Tümpel nördlich Breinig</u> - Entschlammung des Tümpels unter Rücksichtnahme auf den Bewuchs.	s. LB 2.4-176 Es soll eine offene Wasserfläche als Laichplatz für Amphibien geschaffen werden.
5.2-27 Cf	<u>Pflegemaßnahmen am Wingertsberg und Ginsterberg</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes, - Erhaltung und Pflege der Niederwälder, Trockenrasen und Gewässer.	s. LB 2.4-191
5.2-28	N.N.	erfüllt (PEPL) bzw. integriert in 2.1-16*
5.2-29 Ce, Cf	<u>Pflegemaßnahmen im NSG "Auf der Rüst"</u> - Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes,	s. NSG 2.1-17 Bei der Ausführungsplanung zur geplanten

	<ul style="list-style-type: none">- Zurückdrängen der Gehölzentwicklung auf einem Drittel der Fläche zugunsten der orchideenreichen Trockenrasen und der Ufer der beiden Schlammteiche, insbesondere der nährstoffanreichernden Grauerle (<i>Alnus incana</i>),- Reduzierung des Fischbesatzes.	ten Maßnahme sind festgelegte Wasserschutzgebiete zu beachten und eine Beteiligung der EWV GmbH vorzusehen, sowie Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.
5.2-30 Dc	<u>Pflegemaßnahmen am Orchideenstandort im Eschweiler Wald südwestlich Killewittchen</u>	
	<ul style="list-style-type: none">- Freihaltung von Gehölzaufwuchs zur Sicherung des Potentials.	s. LB 2.4-205
5.2-31 Dd	<u>Pflegemaßnahmen am Orchideenstandort im Eschweiler Wald am Steinkühlichen</u>	
	<ul style="list-style-type: none">- Freihaltung von Gehölzaufwuchs zur Sicherung des Potentials.	s. LB 2.4-206
	<u>Pflegemaßnahmen im NSG "Münsterbachtal zwischen Hamm und Haumühle":</u>	
5.2-32* Bd, Be	<u>Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Münsterbaches</u>	
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Fließgewässers nach dem Leitbild des Fließgewässertyps (Äschenregion) und seiner kulturlandschaftlichen Prägung,- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,- Schaffung von Pufferzonen, insbesondere Einzäunung von mindestens 5 m bis 10 m breiten, beidseitigen Uferlandstreifen,- Vermeidung von Trittschäden, Regelung von (Freizeit-)Nutzungen,- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.	s. NSG 2.1-6*

5.2-33*
Bd, Be**Erhaltung und Entwicklung der Erlen-
Eschen-Auenwälder**

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Nutzungsaufgabe,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

s. NSG 2.1-6*

5.2-34*
Bd, Be**Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder**

- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Altbäumen über ihre Zerfallsphase hinaus,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen),
- Wiederaufnahme der historischen Niederwaldnutzung südlich des Friedhofes Atsch.

s. NSG 2.1-6*

5.2-35*
Ad, Bd, Be**Erhaltung und Entwicklung von Galmeifluren und Heiden**

- Vegetationskontrolle (Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren);
- Offenhaltung der Galmeimagerrasen, -heiden und Heiden durch Schafbeweidung;
- Unterweidung lichter Krüppel-Eichenbestände;
- Offenhalten eines Gemeiheidesaumes durch gelegentliche Mahd;

s. NSG 2.1-6*

- Extensive Beweidung einer Galmeiweide (0,3-1,5 GVE/ha, vollständiger Verzicht auf mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel);
- Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Galmeifluren und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen oder anderen Eutrophierungsquellen

5.2-36*
Ad, Bd

Wiederherstellung von Galmeifluren

- Beseitigung von Aufforstungen (z. B. Erlen), spontanen Gehölzentwicklungen (v.a. Besenginster) und Zurückdrängen von Hochstauden (v.a. Adlerfarn),
- Wiederherstellung von Galmeiweiden auf geeigneten Standorten früherer Vorkommen durch partielles Abschieben und Auflichten eines Birken-Eichen-Zwischenwaldes,
- Offenhaltung durch Schafbeweidung.

s. NSG 2.1-6*

5.2-37*
Bd, Be

Erhaltung und Entwicklung von Borstgrasrasen

- Offenhaltung der Borstgrasrasen durch Schafbeweidung,
- vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung,
- Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.

s. NSG 2.1-6*

5.2-38*
Bd, Be

Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken- und Kammmolch-Population

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen Lebensräume, insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein(st)gewässer (Gelbbauchunke) bzw. der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Gewässer (Kammmolch) als Laichgewässer,
- Erhaltung und Entwicklung ihrer terrestrischen Lebensräume, insbesondere der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,

s. NSG 2.1-6*

Die Erhaltung temporärer Kleingewässer der Gelbbauchunke auf dem Standortübungsplatz Münsterbusch kann durch sporadisches Befahren mit Bundesfahrzeugen im Winter gewährleistet werden.

	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung.	
5.2-39 Ad, Ae, Bd, Be	<u>Extensivierung der Grünlandnutzung zur Erhöhung der Artenvielfalt in den überwiegend artenarmen Grünlandgesellschaften</u> <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf Düngemittel und Biozide,- Wiesen: ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr,- Weiden: Besatzdichte 0,3-3 GVE/ha.	s. NSG 2.1-6*
	<u>Pflegemaßnahmen im NSG "Werther Heide und Napoleonsweg":</u>	
5.2-40* Dd	<u>Erhaltung und Optimierung von Galmeimagerrasen und -heiden</u> <ul style="list-style-type: none">- Offenhaltung der Heideflächen durch Schafbeweidung oder Mahd sowie Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren,- Schaffung von offenen Korridoren zwischen den Galmeifluren (Biotopvernetzung),- Optimierung und Erweiterung der Galmeiheide am Napoleonsweg durch Reduzierung angrenzender Kiefern und Laubwaldbestände sowie lokales Abschieben,- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, kleiner Gehölzgruppen und krautiger Säume in Randlage als Habitatstrukturen für lebensraumtypische Faunenelemente,- Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Galmeifluren und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen.	s. NSG 2.1-9*
5.2-41* Dd	<u>Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzen in Galmeifluren oder naturnahen Laubwald</u> <ul style="list-style-type: none">- Entnahme nicht bodenständiger Gehölze (Nadelgehölze und Erlen),- Wiederherstellung von Galmeifluren auf geeigneten Standorten durch partielles Abschieben und Schafbeweidung,- Natürliche Sukzession auf schwermetallarmen Standorten.	s. NSG 2.1-9* Im Teilgebiet Werther Heide sind orchideenreiche Magerrasen vor 2 Jahrzehnten mit Fichten aufgeforstet worden.

5.2-42*
Bd, Ed**Extensivierung einer Fettweide im
Teilgebiet Werther Heide**

- Extensive Beweidung ohne Düngung,
- Auszäunung von Galmeimagerrasen und Buchengehölzen im Westen der Parzelle,
- Lokale Regeneration von Galmeifluren durch Abschieben des Oberbodens.

s. NSG 2.1-9*

Die seit 4 Jahren extensiv genutzte Fettweide erstreckt sich bis in den Kernbereich des Gebietes und grenzt hier unmittelbar an die schutzwürdigsten Galmeimagerrasen der Werther Heide (flechtenreiche, lückige Galmeimagerrasen mit Heilwurz). Der westliche Teil der Parzelle liegt innerhalb des Natura 2000-Gebietes DE-5203-302.

Pflegemaßnahmen im NSG "Hammerberg":5.2-43*
Ce**Erhaltung und Optimierung von Galmeirasen und -heiden**

- Offenhaltung der Heideflächen durch Schafbeweidung oder Mahd sowie Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren (Adlerfarn),
- Optimierung der Galmeifluren durch Auflichtung angrenzender Gehölzbestände,
- Wiederherstellung von Galmeifluren auf dafür geeigneten Standorten durch Gehölzentnahme und lokales Abschieben,
- Schaffung von offenen Korridoren zwischen den Galmeifluren (Biotopvernetzung),
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Waldränder als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente.

s. NSG 2.1-12*

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen enthält der Pflege- und Entwicklungsplan.

5.2-44
Ce**Erhaltung und Förderung einer Magerweide**

- extensive Grünlandnutzung (Schafbeweidung und/oder Mahd)

s. NSG 2.1-12*

5.2-45
Ce**Erhaltung und Förderung naturnaher Wälder**

- natürliche Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes und der Eichenwälder (Einstellen der forstlichen Nutzung)

s. NSG 2.1-12*

Die niederwaldartige Struktur der Eichenwälder ist auf frühere Rauchgaschäden zurückzuführen.

Pflegemaßnahmen im NSG "Steinbruchbereiche bei Bernhards- und Binsfeldhammer":

5.2-46*
Ce, De**Erhaltung und Wiederherstellung von
Galmeifluren und Heiden im Bereich
Binsfeldhammer**

- Offenhaltung der Galmeifluren und Heideflächen (inkl. einer Binsen-Pfeifengraswiese) durch Schafbeweidung oder Mahd sowie Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren (Adlerfarn),
- Optimierung der Galmeifluren durch Auflichtung angrenzender Gehölzbestände,
- Wiederherstellung von Galmeifluren auf dafür geeigneten Standorten durch Beseitigung von Forstkulturen (Fichte/Robinie) und lokales Abschieben,
- Aufgabe eines Wildackers und Entwicklung zur Heide,
- Schaffung von offenen Korridoren zwischen den Galmeifluren (Biotopvernetzung),
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente.

s. NSG 2.1-13*

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen enthält der Pflege- und Entwicklungsplan.

5.2-47
Ce**Erhaltung und Optimierung von trocken-warmen Ruderalfluren und Pionier-Halbtrockenrasen im Bereich
Binsfeldhammer**

- Entnahme standortfremder Gehölze,
- Offenhaltung durch Schafbeweidung oder Mahd sowie Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren (Adlerfarn),
- Förderung der natürlichen Entwicklung zu Halbtrockenrasen,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter und Heidelerche).

s. NSG 2.1-13*

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen enthält der Pflege- und Entwicklungsplan.

5.2-48*
Ce, De**Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher wärmeliebender Gebüsche und Wälder**

- natürliche Entwicklung der Berberitzen-Gebüsche, des Orchideen-Buchenwaldes und des Elsbeeren-Eichen-Hainbuchenwaldes (Einstellen der forstlichen Nutzung),
- Entnahme standortfremder Gehölze.

s. NSG 2.1-13*

5.2-49
De**Extensive Grünlandnutzung westlich
Schweizerhaus**

- Extensive Beweidung oder Mahd ohne Düngung,
- Auszäunung eines Feldgehölzes,
- Strukturanreicherung durch die Anlage von Hecken.
- Anlage einer Musterstreuobstwiese mit für den Aachener Raum typischen hochstämmigen Sorten

s. NSG 2.1-13*

5.2-50*
Ce**Erhaltung und Förderung der Gelb-
bauchunken-Population**

- Erhaltung und Neuanlage aquatischer Lebensräume, insbesondere ausreichend besonnter, vegetationsfreier bzw. -armer (periodischer) Klein(st)-gewässer,
- Abschnittsweise Entschlammung und Entbuschung der Kleingewässer, um einer Verlandung entgegenzuwirken.

s. NSG 2.1-13*

5.2-51*
Ce**Erhaltung und Förderung der Uhu-
Population**

- Erhaltung naturnaher Felssysteme im Steinbruch,
- Freistellen des Brutfelsens im Steinbruch Bernhardshammer,
- Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen,
- Installierung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um den Horst),
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung im näheren und weiteren Umfeld des Brutplatzes.

s. NSG 2.1-13*

**Pflegemaßnahmen im NSG "Stein-
bruchbereich Bärenstein":**5.2-52*
Ce**Erhaltung von Galmeirasen und
-magerrasen**

- Offenhaltung der Magerrasen durch Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, kleiner Gehölzgruppen und krautiger Säume in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente.

s. NSG 2.1-14*

5.2-53*
Ce**Erhaltung und Optimierung von Galmeimagerweiden**

- Offenhaltung der Magerweide durch Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren,
- Offenhaltung durch extensive Beweidung,
- Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Galmeimagerweide und angrenzenden Fettweiden,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, kleiner Gehölzgruppen und krautiger Säume in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente.

s. NSG 2.1-14*

5.2-54
Ce**Neugestaltung der Steinbruchsohle**

- naturnahe Gestaltung der Steinbruchsohle nach den Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes

s. NSG 2.1-14*

Die Steinbruchsohle ist aufgrund der ungünstigen Gegebenheiten durch Abkippung von inerten Schüttgütern neu zu gestalten.

5.2-55
Ce**Förderung der Gelbbauchunken-
Population**

- Erhaltung und vor allem Neuanlage aquatischer Lebensräume, insbesondere ausreichend besonnter, vegetationsfreier bzw. -armer (periodischer) Klein(st)gewässer,
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung.

s. NSG 2.1-14*

Pflegemaßnahmen im NSG "Steinbruchbereich Brockenberg":5.2-56*
Cf**Erhaltung und Optimierung von Galmeirasen und –magerrasen**

- Offenhaltung der Galmeifluren durch Schafbeweidung oder Mahd sowie Entfernung von Gehölzen und Hochstaudenfluren,
- Schaffung extensiv genutzter oder ungenutzter Pufferzonen zwischen Galmeifluren und angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzungsflächen,
- Erhaltung einzelner bodenständiger

s. NSG 2.1-16*

- Gehölze und kleiner Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter und Heidelerche),
- ggf. Wiederherstellung von Galmeifluren auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,
 - Rückbau eines Weges.

5.2-57*
Cf**Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken- und Kammolch-Population**

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen Lebensräume, insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein(st)gewässer (Gelbbauchunke) bzw. der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Gewässer (Kammolch) in ausreichender Anzahl als Laichgewässer,
- Abschnittsweise Entschlammung und Entbuschung der Kleingewässer, um einer Verlandung entgegenzuwirken,
- Erhaltung und Entwicklung ihrer terrestrischen Lebensräume, insbesondere der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der angrenzenden Laub(misch)gehölze und der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommer- und Winterquartier,
- Erhalt der unversiegelten Feldwege mit Wagenspuren als Laichgewässer (Gelbbauchunke),
- kein Fischbesatz.

s. NSG 2.1-16*

5.2-58*
Cf**Erhaltung des Uhu-Brutplatzes**

- Erhaltung naturnaher Felssysteme im Steinbruch,
- Freistellen der Felsen,
- Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen,
- Installierung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um den Horst),
- Verbot bzw. Regelung der Freizeitnutzung im näheren und weiteren Umfeld des Brutplatzes,
- Anbringen von Vogelschutzeinrichtungen an den Hochspannungsleitungen.

s. NSG 2.1-16*

5.3

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Aufgrund des § 26 Nr. 1 ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.3-1 bis 5.3-77 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind

Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.

Soweit nicht anders festgesetzt, ist

- bei der Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von mindestens 3 Exemplaren einzuhalten;
- bei der Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten;
- bei Pflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen folgende Größe zu verwenden: Hochstamm, Mindestumfang 12-14 cm, bei Obstbäumen Hochstamm;
- bei Pflanzung von Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Schnitthecken und Ufergehölzen 2mal verschulstes Pflanzenmaterial zu verwenden;
- bei der Anlage von Ufergehölzen - wenn nicht anders angegeben - mindestens eine zweireihige Pflanzung vorzunehmen. In die erste Reihe sollten hauptsächlich Schwarzerlen zur Ufersicherung eingebracht werden. Soweit es das hydraulisch erforderliche Gewässerprofil erlaubt, sind Ufergehölzpflanzungen an der Mittelwasserlinie vorzunehmen; andernfalls ist das Gewässerprofil vor der Anpflanzung entsprechend auszuweiten;
- bei Baumgruppen oder -reihen die

Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen.

Bei Bepflanzung an DB-Strecken ist eine Abstimmung mit der Abt. 9 oder der Regionalabt. Aachen durchzuführen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Fläche zwischen den Hochstämmen nach einer Pflegeperiode von 5 Jahren der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die bei den Pflanzmaßnahmen entstehenden Abstandsflächen zu angrenzenden Nutzungen sind auf einer Breite von bis zu 2 Metern in einem Rhythmus von 2 Jahren nicht vor dem 01.08 zu mähen. Das Mähgut ist als Mulchgut liegenzulassen. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen ist nicht zulässig.</p>	
5.3-1	N.N.	
5.3-2	N.N.	
5.3-3 Da	<p>Gehölzstreifen aus Sträuchern der Pflanzgruppe 4 in drei Teilabschnitten, südlich BAB 4 "Auf dem Vöckelsberg", Länge ca.600 m</p> <p>- Die Pflanzmaßnahme ist als dreireihige Pflanzung auf der Südseite der Feldwege und wegen des Vorhandenseins von Rote Liste Arten nicht in der östlichen Böschung auszuführen.</p>	Abschirmung der Siedlung von der Autobahn.
5.3-4 Ea, Eb	<p>Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 5 zwischen Kippe Distelrath und Umspannwerk-Eschweiler, Länge ca.1,1 km</p> <p>- Die Pflanzmaßnahme ist als dreireihige Pflanzung durchzuführen.</p>	<p>Eingrünung des Umspannwerkes auf der Westseite. Die militärische Pipeline Aachen-Altenrath, sowie Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu sind zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit es zur Bewirtschaftungserleichterung beiträgt und gleiche Eigentumsverhältnisse vorliegen, kann die Pflanzung auch entlang der südöstlichen Parzellengrenze erfolgen.</p>
5.3-5	N.N.	
5.3-6 Fa	<p>Einzelbäume, Anzahl und Gehölzart entsprechend dem historisch gewachsenen Bestand</p>	<p>Eingrünung des "Haus Palant" südlich BAB 4. Die Pflanzungen sollen den vorhandenen Bestand ergänzen.</p> <p>Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.</p>
5.3-7 Fa	<p>1 Baumgruppe mit 5 Birken an der Eisenbahn/ Wegekreuzung südlich Kläranlage Weisweiler</p>	
5.3-8 Fa	<p>Gehölzstreifen in 2 Teilen mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an der Westseite des Feldweges nördlich Halde Nierchen, Länge ca. 900 m, einreihig, max. Breite 7,5-10 m</p>	Anreicherung der Feldflur.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-9	N.N.	
5.3-10 Bb	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2 an der Südwestseite des Weges westlich Glücksburg vor der BAB 4 - Unterführung, Länge ca. 120 m, zweireihig	Ergänzung und Weiterführung einer vorhandenen Gehölzreihe.
5.3-11 Bb	1 Baumgruppe aus 2 Winterlinden und 3 Feldahornen an einer Wegegabelung östlich Raststätte Propsteier Wald	Betonung der Wegegabelung
5.3-12	N.N.	
5.3-13 Bb, Cb	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Pflanzgruppen 5 u. 6 östlich Raststätte "Propsteierwald" zwischen "Lehmwegs Zuschlag" und "Ellerberg", Länge ca. 580 m - Anlage als einreihige Pflanzung unter Berücksichtigung von Parzellenzufahrten	Die Pflanzmaßnahme dient der Vernetzung zwischen Propsteier Wald und geschützten Gehölzelementen am Westrand von Eschweiler.
5.3-14 Cb	10 Obstbäume auf der Obstwiese "Am Ellerberg"	Ergänzung des vorhandenen Bestandes. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.
5.3-15 Cb	Baumreihe aus Schwarzerlen, beidseitig des Finkelbaches, Länge ca. 100 m - Pflanzabstand 2 m	Diese Pflanzmaßnahme dient der Weiterführung des vorhandenen Gehölzbestandes und zur Ufersicherung. Es können Hochstämmen oder Heister verwendet werden.
5.3-16	N.N.	
5.3-17 Db	Anpflanzung von hochstämmigen Laubhölzern der Pflanzgruppe 4 um die Hofstelle, Gesamtlänge ca. 200 m, Pflanzabstand 10 m	Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren.
5.3-18 Eb	Schutzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 in 2 Teilschnitten entlang der Bahnlinie Aachen-Köln, Gesamtlänge ca. 1,5 km in 10-reihiger Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 m	Vorhandener Gehölzbestand ist zu erhalten und in die Pflanzmaßnahme zu integrieren. Sollte bei verschiedenen Abschnitten aufgrund der Flächenverfügbarkeit eine zehnstufige Pflanzung nicht möglich sein, so ist in diesen Bereichen mindestens eine fünfstufige Pflanzung vorzunehmen.
5.3-19 Eb	10 Obstbäume südlich Nothberg	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-20 Eb	Gehölzstreifen mit Sträuchern der Pflanzgruppe 4 an der Südseite des Weges zwischen "Bodenwinkel" und "Ollenberg", Länge ca. 320 m, einreihig	Ergänzung und Weiterführung des vorhandenen Gehölzbestandes.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-21	N.N.	
5.3-22 Eb	Ufergehölz aus Schwarzerlen beidseitig des Otterbaches vom Siedlungsrand Nothberg bis zur geplanten Renaturierungsfläche, Länge ca. 130 m, einreihig	Ökologische Anreicherung des Otterbaches. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-23 Eb	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3, an einer Böschungskante westlich Lärchenhof, Länge ca. 100 m und eine Obstbaumreihe um den Lärchenhof ca. 150 m	Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-24	N.N.	
5.3-25 Fb	Einzelbaum, Baumart Esche-Hochstamm, an der Wegekreuzung zwischen K 23 und Halde Nierchen	Betonung der Wegekreuzung in der Feldflur.
5.3-26 Ac, Bc	Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 auf einer Kuppe zwischen Propsteier Wald und Steinbachshochwald, Gesamtfläche ca. 200m ²	Die Anpflanzung dient der Belebung des Landschaftsbildes.
5.3-27 Bc	Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 nordwestlich Steinbachshochwald, Länge ca. 150 m, einreihig	Anreicherung der Feldflur
5.3-28 Cc	Ufergehölz einseitig eines Grabens zwischen Kläranlage bei Steinfurt und Siedlungsrand Waldschule aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 2, Gesamtlänge ca. 260m	Die Anpflanzung dient als Vernetzungselement und zur Abschirmung der Indeaue zur L 238. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.
5.3-29 Cc	2 Einzelbäume, Gehölzart Silberweide, in der Indeaue nordöstlich der Kläranlage bei Steinfurt	Die Anpflanzung dient der Belebung des Landschaftsbildes. Bei der Ausführungsplanung sind die Belange der Thyssengas GmbH zur Sicherheit der Gasfernleitungsanlagen zu berücksichtigen.
5.3-30 Dc	Einzelbaum, Gehölzart Esche, an der Wegekreuzung zwischen "Stufgensbenden" und "Am Stufgensweg"	Betonung der Wegekreuzung am landwirtschaftlichen Betrieb. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-31 Dc	Gehölzstreifen auf der Südseite des Hastenrather Weges aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 3 u. 4, einreihig - im Teilabschnitt zwischen Eschweiler Wald und Wegekreuzung in der Feld-	Vernetzung zwischen Eschweiler Wald und Siedlung Hastenrath. Aufgrund der umfangreichen Betroffenheit eines Einzelnen wird die Verwaltung bemüht sein, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	flur als durchgehender Gehölzstreifen, Länge ca. 400 m - im Teilabschnitt zwischen Wegekreuzung und Siedlung als lückigen Gehölzstreifen, Länge ca. 250 m	Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-32 Dc	3 Einzelbäume, Gehölzart Sandbirke, auf der Westseite des Weges zwischen "Oberste Kuckert" und "Schoppendorfer Feld"	Ergänzung der Lücken in einer Baumreihe.
5.3-33	N.N.	
5.3-34 Ec	Baumreihe aus Winterlinde, an der Straße am Nordostrand von Scherpenseel, Länge ca. 250 m - Abstand der Bäume 15 m	Ortsrandeingrünung.
5.3-35 Ad	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 4 nordöstlich "Kölesbruch", Länge ca. 350 m, 5-reihig, Pflanzabstand 1,5 m	Vernetzungselement zwischen Bachlauf am Geisberg (LB) und Münsterbachtal (NSG). Die vorhandenen Gehölze sind in die Pflanzmaßnahme zu integrieren. Im Bereich der vorhandenen Freileitungen ist mindestens 7 m Abstand von der Mittellinie zu halten und eine Aufwuchshöhe bis 4 m einzuhalten.
5.3-36 Cd	Einzelbaum, Gehölzart Silberweide, an einem Graben zwischen Siedlungsrand Donnerberg und Eschweiler Wald	Belebung des Landschaftsbildes.
5.3-37	N.N.	
5.3-38	N.N.	
5.3-39 Cd	Gehölzstreifen am östlichen Siedlungsrand von Donnerberg aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 u. 6, Länge ca. 200 m - zweireihige Pflanzung	Ortsrandeingrünung.
5.3-40 Cd	Baumgruppe aus 5 Winterlinden östlich Ortsrand Hammerberg	Betonung einer Wegegabelung in der Feldflur. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-41 Cd, Dd	Schnitthecken aus Weißdorn in 3 Teilabschnitten nordöstlich und südwestlich Hochweger Hof, Gesamtlänge ca. 1,35 km - Einreihige Pflanzung - Schnitt der Hecken jährlich im Herbst (ab Oktober)	Schnitthecken haben in dieser Landschaft kulturhistorische Bedeutung und gliedern das Landschaftsbild.
5.3-42 Dd	5 Obstbäume nördlich Werther Heide	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-43 Dd	Mindestens 30 bis zu 100 Obstbäume südlich Hochweger Hof	Ergänzung des vorhandenen Bestandes. s. LB 2.4-101
5.3-44 Ed	Gehölzstreifen auf der Südwestseite des Weges zwischen Gut Köttenich und dem Köttenicher Weg, Länge ca. 100m, 2-reihig, Pflanzabstand 1,5 m	Fortführung einer vorhandenen Hecke (nördlicher Teil des LB 2.4-110) in nord-westlicher Richtung unter Verwendung der gleichen Gehölzarten.
5.3-45 Ed	10 Obstbäume am Gut Köttenich	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-46 Ed	30 Obstbäume am Nordrand von Gresenich	Ergänzung des Bestandes am Rande der vorhandenen Obstwiese.
5.3-47 Ed	Eingrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes am Köttenicher Weg mit heimischen, ortsständigen Laubgehölzen, Länge ca. 300 m	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-48 Ed	Gehölzstreifen aus den Gehölzarten der benachbarten Hecke (s. LB 2.4-113) südwestlich Gut Köttenich, Länge ca. 250 m, einreihig	Der vorhandene Gehölzbestand ist in die Pflanzmaßnahme mit einzubeziehen.
5.3-49 Ed	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppen 2 u. 6 auf der Böschungskante, nordöstlich von Gut Köttenich, Länge ca. 250 m, einreihig	Der vorhandene Gehölzbestand ist in die Pflanzmaßnahme mit einzubeziehen.
5.3-50 Be	30 Obstbäume an der Bocksmühle	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-51 Ce	Neubepflanzung der Lücken mit Obstbäumen am Burgholzer Hof	Ergänzung des vorhandenen Bestandes. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-52 Ce	Baumreihe aus Stieleichen in zwei Teilabschnitten auf der Südseite des Weges zwischen K 6 und Ortsrand Oberstolberg, Gesamtlänge ca. 750 m, sowie Eichengruppe am Wegekreuz und Weißdornschnitthecke zwischen der Eichengruppe und dem Wald, Länge 450 m - Abstand der Bäume in der Reihe: 20 m	Die Anpflanzungen dienen der Vernetzung zwischen Ortsrand Oberstolberg und einer größeren Obstwiesenfläche. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-53 De	Ufergehölz aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 1 am Graben Derichsberger Straße, westlich "Diepenlinchen", Länge ca. 80 m	Die Anpflanzung dient der Betonung des Wasserlaufes sowie der Ortsrandeingrünung. Es sind bei der Ausführung Leitungen der RLK zu berücksichtigen.
5.3-54 De	Gehölzstreifen aus Sträuchern der Pflanzgruppe 6, "Im Göbbelsloch", Länge ca. 250 m, 5-reihig, Pflanzabstand 1,5 m	Anreicherung eines Wiesenkomplexes zwischen bebauten Flächen. Es sind bei der Ausführung Leitungen der RLK zu berücksichtigen.
5.3-55 De	Allee aus Obstbäumen (Apfel und Pflaume) entlang des Weges zum "Derichsberger Hof", Länge ca. 630 m	Zielpunktorientierte Pflanzmaßnahme (Derichsberger Hof).

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.3-56 De	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 6 entlang der Lindbergstraße, Länge ca. 200 m, einreihig - Flächen mit ausgeprägter Galmei-Vegetation sind nicht zu bepflanzen - Vorzugsweise sind als Heister und Hochstämme Quercus robur und Prunus padus zu pflanzen.	Eingrünung des Gewerbegebietes.
5.3-57 De, Ee	6 Einzelbäume, Gehölzart Stieleiche, entlang eines Weges parallel zum Auenweg nördlich Mausbach - Pflanzabstand ca. 100 m	Betonung der Wegeführung von der Siedlung in die Feldflur. Es sind bei der Ausführung Leitungen der RLK zu berücksichtigen.
5.3-58 Ee	3 Einzelbäume, Gehölzart Kopfweiden (Salix alba) am Ufer des Feuchtgebietes "Grunsenbruch" nördlich Mausbach - Die Kopfweiden sind alle 5 Jahre zu schneiden	Anreicherung des Feuchtbiotops.
5.3-59 Bf	20 Obstbäume am Nordrand von Dorff	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-60 Bf	20 Obstbäume nordöstlich "Gut Schwarzenburg"	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-61 Bf	30 Obstbäume südlich "Gut Schwarzenburg"	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-62 Bf	20 Obstbäume am Südrand von Büsbach	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-63 Bf	10 Obstbäume südlich Hostetstraße am Südrand von Büsbach	Ergänzung des vorhandenen Bestandes.
5.3-64 Bf	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 6 östlich Dorff auf der Südseite des Feldweges "Singelhofel" und "Im Faulenfeld", Länge ca. 500 m, 1-3-reihig, entsprechend den angrenzenden Hecken, mindestens jedoch 1-reihig, Pflanzabstand 1,5 m	Die vorhandenen Gehölze sind in die Pflanzmaßnahmen mit einzubeziehen. Die Pflanzmaßnahme dient der Anreicherung des ehemals vielfältig strukturierten Landschaftsraumes. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-65 Bf	Gehölzstreifen, aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 6, entlang des Weges von "Im Rümfeld" bis "Hof Hasenberg", Länge ca. 1,5 km, 1-3-reihig, entsprechend den angrenzenden Hecken, jedoch mindestens 1-reihig, Pflanzabstand 1,5 m	Die vorhandenen Gehölze sind in die Pflanzmaßnahmen mit einzubeziehen. Die Pflanzmaßnahme dient der Anreicherung des ehemals vielfältig strukturierten Landschaftsraumes. Im Bereich der vorhandenen Freileitungen ist mindestens 7 m Abstand von der Mittellinie zu halten und eine Aufwuchshöhe bis 4 m einzuhalten.
5.3-66 Bf	Baumgruppe aus 7 Feldahorn-Hochstämmen am Südrand des Weges östlich der K 22	Die Pflanzmaßnahme dient der Anreicherung des ehemals vielfältig strukturierten Landschaftsraumes.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-67 Bf	Baumgruppe aus 5 Ebereschen, 3 Weißdornsträuchern, 1 Vogelkirsche, 5 Haselsträuchern am Weg östlich K 22 "Baukaul"	Ergänzung des vorhandenen benachbarten Gehölzbestandes (s. LB 2.4-183). Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-68 Bf, Cf	Schnitthecke aus Weißdorn, entlang des Weges nordwestlich des Hofes "Hassenberg", Länge ca. 370 m - zweireihige Pflanzung - Schnitt der Hecke jährlich im Herbst	Fortführung einer vorhandenen Schnitthecke. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.
5.3-69 Af, Bf	Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern der Pflanzgruppe 6 an der Südseite des Weges südlich Dorff, Länge ca. 1,2 km - Anlage als einreihige Pflanzung unter Berücksichtigung von Parzellenzufahrten	Diese Maßnahme sollte über das Plangebiet hinaus bis zur nächsten Siedlung südlich Krauthausen fortgeführt werden. Die Pflanzmaßnahme dient der Anreicherung des ehemals vielfältig strukturierten Landschaftsraumes. Im Bereich der vorhandenen Freileitungen ist mindestens 7 m Abstand von der Mittellinie zu halten und eine Aufwuchshöhe bis 4 m einzuhalten.
5.3-70 Ed	Baumreihe aus Pappeln beidseitig des Omerbaches	Weiterführung der Pappelreihe in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze.
5.3-71 Ed	Baumreihe aus Weiden entlang der ehemaligen Kleinbahntrasse am Hamicher Weg, Länge ca. 250 m	Ergänzung der vorhandenen Weiden
5.3-72 Ec	Gehölzstreifen der Pflanzgruppe 4 südwestlich des Weges "Im Korkus", Länge ca. 150 m, einreihig	Betonung der Wegeführung von der Siedlung in die Feldflur
5.3-73 Eb, Ec	Baumreihe aus Stieleichen, Länge ca. 350 m	Ergänzung der Baumreihe und langfristige Umwandlung der Pappeln in einen Eichenbestand.
5.3-74 Eb, Ec	Gehölzstreifen der Pflanzgruppe 4 entlang eines Weges westlich Buscher Feld, in 7 Teilabschnitten, Gesamtlänge ca. 450 m einreihig, Pflanzabstand 1,50 m	Gliederung der Feldflur und Betonung der Wegeführung
5.3-75 Ec	Gehölzstreifen entlang des Weges "Im Korkus", einreihig, Länge ca. 200 m, Pflanzabstand 1,50 m, Pflanzgruppe 4	Ergänzung des vorhandenen Bestandes mit Schlehe, Feldahorn und Vogelbeere
5.3-76 Eb	Anpflanzung von 2 Eichen östlich des Lärchenhofes, Pflanzabstand ca. 10 m	Die Pflanzmaßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Hofanlage.
5.3-77 Ed, Ec	Gehölzstreifen der Pflanzgruppe 3 entlang eines Grabens zwischen Feuchtgebiet Grunsenbruch und Segelfluggelände nordöstlich Diepenlinchen	Die Pflanzmaßnahme dient der Anreicherung des Landschaftsbildes und der Uferbefestigung.

5.4 **Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen,**

Aufgrund des § 26 Nr. 3 ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 5.4-1 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

5.4-1
Ce

Verfallene Betriebsgebäude der Kalkindustrie im Steinbruch Bärenstein

- Die Gebäudereste sind in Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege zu beseitigen
- die Flächen sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Die verfallenden Gebäudeteile stellen ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Die Fundamente brauchen nicht entfernt zu werden. Es ist die Eigentumsverpflichtung zur Beseitigung dieses z. Zt. erheblichen Gefahrenpotentials zu prüfen. Bei der Ausführungsplanung sind Belange der RWE AG zur Sicherheit der Netzanlagen zu berücksichtigen.

5.5 **Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten**

keine Festsetzungen

5.6 **Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen**

keine Festsetzungen

6

GEHÖLZLISTE

Sechs Pflanzgruppen sind nach Lebensraumsprüchen geordnet und beruhen auf der potentiellen natürlichen Vegetation.

Pflanzgruppe 1

Bäume: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Zitterpappel, Hängebirke, Moorbirke, Eberesche

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Feuchten Buchen-Eichenwaldes.

Sträucher: Faulbaum, Ohrweide, Grauweide, Salweide

Pflanzgruppe 2

Bäume: Hainbuche, Buche, Esche, Stieleiche, Schwarzerle

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Aronstab-Eichen-Hainbuchenwaldes.

Sträucher: Weißdorn, Hasel, Feldahorn, stellenweise auch Traubenkirsche

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Zitterpappel, Hängebirke, Salweide, Eberesche,

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere

Pflanzgruppe 4

Bäume: Hainbuche, Esche, Stieleiche, Buche, Hängebirke, Eberesche, Zitterpappel, Vogelkirsche,

Die Pflanzgruppe 4 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Eichen-Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Salweide, Hasel, Faulbaum, Brombeere

Pflanzgruppe 5

Bäume: Buche, Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Winterlinde, Feldahorn, Eberesche, Zitterpappel, Hängebirke,

Die Pflanzgruppe 5 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Buchen-Eichenwaldes.

Sträucher: Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Rote Heckenkirsche, Hartriegel, Salweide, Gemeiner Schneeball, Seidelbast, Faulbaum, Traubenholunder,

Pflanzgruppe 6

Bäume: Buche, Traubeneiche Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Zitterpappel, Hängebirke,

Die Pflanzgruppe 6 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere, Salweide, Eberesche

**Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum
Biologische Station im Kreis Aachen e.V.**

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7	cm StU					
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum Aachen	
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldpär- mäne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldpär- mäne, guter Pollenspender
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäuer- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol- denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar- mäne
Goldpär- mäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nußartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Grauschale				15. Okt.				unbek. Raum Aachen	
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- -, Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldpär- mäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutsch-land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldpär- mäne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, arom.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. -Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winterrambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krummstiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878 Deutschland	
Birnensorten	Pyrus		H. mind. 7 cm StU						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsauerl.	Okt.-Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857 Deutschland	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860 Deutschland	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittel-gut	mittelfrüh	15. Aug	gering-mittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereins-dechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittel-hoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892 Deutschland	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittel-gut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittel-hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutschland	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek. Kr. AC, DN, HS	
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittel-hoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrig-mittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten	Prunus domestica		H. mind. 7 cm StU						
Althans Rene-claude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. West- europa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß- würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutsch- land	selbst
Bühler Frühzwet- sche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeu- ropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwe- re	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeu- ropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeu- ropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutsch- land	selbst
Süßkirschor- ten	Prunus avium		H. mind. 7 cm StU						
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, wür- zig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutsch- land	Große schwarze Knor- pel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß- aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutsch- land	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittel- rhein	Büttners, große schwar- ze Knorpel
Große Prinzes- sinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß- aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutsch- land	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutsch- land	Büttners, Große Prin- zessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutsch- land	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpel- kirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel- hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschor- ten	Prunus avium		H. mind. 7 cm StU						
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeu- ropa	selbst

Sonstige

Berberitze	Berberis vulgaris	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	Castanea sativa	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	Malus sylvestris	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	Sambucus nigra	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	Rosa canina	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	Cornus mas	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	Mespilus germanica	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	Cydonia oblonga	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	Sorbus domestica	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	Juglans regia	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	Pyrus communis	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft